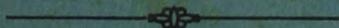




Bericht
des
Revaler Börsen-Komitees
über seine Tätigkeit im Jahre
1918.



Reval, 1928.
Buchdruckerei A.-G. „Ühiselu“.

Bericht

des

Revaler Börsen-Komitees

über seine Tätigkeit im Jahre

1918.



Reval, 1928.

Buchdruckerei A.-G. „Ühiselu“.

A. Das Börsen-Komitee und der Börsen-Verein.

Im Jahre 1918 begann das Revaler Börsen-Komitee seine Tätigkeit in folgendem Bestande:

Herr Erh. Dehio, Präses.

„ E. Hoepfener, Vize-Präses.

„ R. Grünberg, Mitglied.

„ L. Kotnowsky, „

„ E. Sporleder, „

Als Substituten fungierten:

Herr O. Koch.

„ M. Luther

„ Chr. Rotermann.

Auf der am 21. VIII. 18 abgehaltenen II Generalversammlung wurde beschlossen, die Zahl der Mitglieder des Börsen-Komitees von fünf auf elf zu erhöhen und folgende Herren zu Gliedern des Börsen-Komitees zu wählen: Erh. Dehio, E. Gahlnbäck, R. Grünberg, E. Hoepfener, O. Koch, M. Luther, E. Baron Rosen, Chr. Rotermann, C. Stempel, E. Sporleder und H. Witte.

Die Wahl der Substituten wurde vertagt.

Laut Schreiben vom 23. IX. 18 der Militärverwaltung der baltischen Lande, Provinzial-Verwaltung Estland, sub. Nr. 779 wird mitgeteilt, dass die beantragte Änderung des Statuts, betreff Erhöhung der Mitgliederzahl des Börsen-Komitees, genehmigt sei.

Auf der am 28. VIII. 18 stattgehabten Sitzung des Börsen-Komitees wurden Herr Erh. Dehio zum Präses und Herr E. Hoepfener zum Vize-Präses, für den Fall des Ausbleibens beider, Herr E. Sporleder, wiedergewählt.

Im Jahre 1918 zählte der Börsen-Verein folgende Mitglieder:

- | | |
|---|---|
| 1. Asow-Don Bank. | 33. Mayer, R., Reval. Chemische Fabrik, A./G. |
| 2. Baetge, E. | 34. Meyer, P. |
| 3. Baltische Baumwoll-Spinnerei, A./G. | 35. Nordische Papier- und Zellstoffwerke, A./G. |
| 4. Baltischer Bergungsverein | 36. Patzner & Co. |
| 5. Brockhausen, A. | 37. „Port-Kunda“, A./G. der Zementfabrik. |
| 6. Clayhills & Son Thomas. | 38. Puhk & Söhne. |
| 7. Dehio, Erhard. | 39. Rank, R. |
| 8. „Dwigatel“, A./G. | 40. Revaler Städtische Kreditgesellschaft. |
| 9. Estländischer Adliger Güter-Kreditverein. | 41. Revaler Tauwerkfabrik. |
| 10. Estländische Gesellschaft gegenseitigen Kredits. | 42. Revaler Verein d. Brenneribesitzer, Rosen & Co. |
| 11. Estländische Gesellschaft für Grundbesitz. | 43. Revaler Vorschuss & Sparkasse. |
| 12. Fahrenholz, Ed. | 44. Rigaer Kommerzbank, Revaler Abteilung. |
| 13. Förster, Hoepfener & Co. | 45. Rotermann, Chr. |
| 14. Gahlnbäck, Carl F. | 46. Scheel, G. & Co., Revaler Bankkontor. |
| 15. Gerhard & Hey, A./G. | 47. Schneider, W. & Co. |
| 16. Gönsen, H. (Börsenmakler). | 48. Schwarz, H. & Co. |
| 17. Grünberg & Co. | 49. Akt. Gesellschaft f. Zementfabrikation am Schwarzen Meer. |
| 18. Günther, E. | 50. Siegel, K., A./G. |
| 19. Hoepfener & Co. | 51. Stempel, Th. |
| 20. Jaekel, Arthur W. | 52. Stude, G. |
| 21. Johannson, E. J. A./G. | 53. Stude, Oscar. |
| 22. Kluge & Ströhm. | 54. Tietz, F. |
| 23. Russische Speditionen A./G., vorm. Kniep & Werner | 55. Union-Bank. |
| 24. Koch, Joachim Christn. | 56. Wishaw, B. |
| 25. „Koil“, A./G. der Papierfabrik. | 57. Wiegand, F., Maschinenfabrik. |
| 26. Kress, C. | 58. „Zwesda“, Revaler Blechwarenfabrik. |
| 27. Krull, Franz, A./G. | |
| 28. Kruus, J. M. | |
| 29. Kuhlmann, J. E. | |
| 30. Linde, Joh. | |
| 31. Luther, A. M. A./G. | |
| 32. Makarow, Markel M. | |

Ausgetreten aus dem Börsen-Verein zum 1. I. 18. sind folgende Firmen:

- | | |
|--------------|--------------------|
| 1. Demin, W. | 2. Forostowsky, P. |
|--------------|--------------------|

Aufgenommen in den Börsen-Verein wurde folgende Firma:

1. Revaler Vorschuss & Sparkasse.

Als vereidigter Warenmakler fungierte: Herr H. Gönsen.

Als Vertreter des Revaler Börsen-Komitees auf ehrenamtlichen Posten fungierten im Laufe des Jahres 1918:

1. In der Verwaltung für Arbeiten am Revaler Port und in der Kommission zur Rückgabe und Taxierung der requirierten Schiffe bei der Festungsverwaltung: Herr Ed. Rosenwald (24. I. 18.)
2. In der Kommission für Handel und Verkehr am Revaler Stadtamt: Herr Ed. Rosenwald (31. I. 18.)
3. In der Kommission für Festsetzung der nach Russland evakuierten Werte: die Herren W. Girard, Kl. Scheel, A. Ströhm, C. Siegel und A. Riesenkampff. (25. I. 18.)
4. Auf der Konferenz über Vereinheitlichung des Währungs wesens in Kur-Liv-und Estland beim Generalkommando in Riga am 10. April 1918 die Herren: E. Hoepfener, J. Jaakson, E. Baron Rosen, Kl. Scheel und A. Uibopuu. (25. III. 18.)
5. In der Kommission beim A. O. K. 8 zur Beschaffung von Rohstoffen aus Russland und Finnland die Herren: Chr. Rotermann, K. Hanson, G. Brockhausen und J. Puhk. (3. IV. 18.)
6. In dem Organisations-Komitee der baltischen Ausstellung in Berlin die Herren: Th. Brosse und F. Holm. (27. IV. 18.)
7. In dem Kommission beim A. O. K. 8 zur Durchsicht und Prüfung von Forderungen an die russische Krone Herr E. Hoepfener (21. V. 18.)
8. In der Kommission bei der Militär-Eisenbahndirektion zur Durchsicht der Projekte für den Bau neuer Eisenbahnen die Herren: Erh. Dehio, E. Sporleder, O. Koch, P. Scheel, J. v. Hagemeister und v. Grünewaldt. (25. V. 18.)
9. In der Kommission zur Klärung der Valutafrage die Herren Erh. Dehio, E. Hoepfener, E. Sporleder, O. Koch, P. Scheel, A. Baron Rosen. (28. V. 18.)
10. In der Liquidations-Kommission des estländischen Gouvernements-Verpflegungs-Komitees und in der Liquidations-Kommission des Revaler Kriegsindustrie-Komitees Herr A. Traeger. (24. VII. 18.)
11. In der Liquidations-Kommission zur Rückgabe der requirierten Fahrzeuge und Schwimmittel die Herren: Konsul E. Gahlnbäck, John Pitka und Kapitän E. Hilchert. (24. VII. 18.)

12. Zu den Sitzungen der livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät in Dorpat zur Durchsicht der Projekte für den Bau neuer Eisenbahnen Herr E. Sporleder. (28. VIII. 18.)
13. Auf der bei der Militärverwaltung der baltischen Lande in Riga am 6. u. 7. Oktober 1918 abgehaltenen Konferenz in Angelegenheit der Zusammenarbeit der Interessenverbände von Handel und Gewerbe mit den Vertretern der Verwaltungsdienststellen die Herren: Erh. Dehio, Chr. Roter-
mann und E. Sporleder. (28. IX. 18.)
14. Auf der bei der Militärverwaltung der baltischen Lande in Riga am 18. Oktober 1918 in selber Angelegenheit abgehaltenen Konferenz die Herren: H. Witte, Harry Taube und Joach. Puhk. (10 X. 18.)
15. In dem bei der Militärverwaltung der baltischen Lande in Riga gegründeten „Komitee zur Rückführung der baltischen Werte aus Russland“ die Herren: Rechtsanwalt H. v. Sievers u. Joh. Schwabe. (16. X. 18.)
16. In der Valuta-Kommission am Finanzministerium die Herren: A. Uibopuu, J. Winogradow u. F. v. Mohrenschildt. (19. XI. 18.)
17. In der Aussenhandels-Kommission am Handels- und Industrieministerium Herr E. Sporleder. (27. XI. 18.)

Im Jahre 1918 fanden zwei Ordentliche Generalversammlungen des Börsen-Komitees statt. Auf der am 17. Juli 1918 abgehaltenen Ersten Ordentlichen Generalversammlung wurde der Kassenbericht des Börsen-Komitees für das Jahr 1917 vorgelegt und der Voranschlag für das Jahr 1918 von der Generalversammlung bestätigt. Zu Revidenten des Kassenberichts wurden die Herren Th. Brosse und A. Rosenbaum gewählt.

Die Erste Ordentliche Generalversammlung beschloss:

Herren Caesar Baron Schilling mit der Wahrnehmung der Interessen des Revaler Börsen-Komitees in Berlin zu betrauen und gemeinsam mit anderen örtlichen Institutionen die Kosten dieser Vertretung aufzubringen.

Auf der am 21 August 1918 abgehaltenen Zweiten Ordentlichen Generalversammlung statteten die Revidenten Bericht ab über die von ihnen vollzogene Revision der Kassenbücher und des Kassenbestandes des Börsen-Komitees. Die Generalversammlung fand die Bücher mit den Belegen und Rechnungen übereinstimmend und erteilte dem Börsen-Komitee Décharge für das verflossene Jahr. Hierauf wurde vom Sekretären des Börsen-Komitees Herren Rechtsanwalt F. Stillmark ein kurzer

Bericht über die Tätigkeit des Börsen-Komitees im Jahre 1917
verlesen.

Die Zweite Ordentliche Generalversammlung beschloss :

1. Auf Grundlage des vorliegenden Rücktrittsgesuchs des Börsen-Komitees in corpore, Neuwahlen sämtlicher Mitglieder des Komitees vorzunehmen.

2. Dem Wunsch der Kaufmannschaft zu entsprechen und die Zahl der Mitglieder des Börsen-Komitees von fünf auf elf Mitglieder zu erhöhen und um eine Änderung der entsprechenden Paragraphen des Statuts bei den Behörden nachzusuchen.

3. Das Abschiedsgesuch des langjährigen Vertreters Herren L. P. Kotnowsky, in Anbetracht dessen, dass die politischen Verhältnisse ihn zwingen Russland zu verlassen, zu genehmigen und ihm für seine 22 jährigen Dienste als Vertreter des Revaler Börsen-Komitees in Petersburg den Dank des Komitees auszusprechen.

Hierauf schritt die Versammlung zur Vornahme der oben-erwähnten Wahlen des Börsen-Komitees.

B. Finanzielle Angelegenheiten des Börsen-Komitees.

Im Jahre 1918 reichten die Einnahmen des Börsen-Komitees nicht aus, die Ausgaben zu decken. Die Haupteinnahmequelle des Börsen-Komitees, die Börsensteuer (Pudabgabe von allen durch den Hafen ein- und ausgehenden Waren) versagte, da die Okkupationsbehörden durch Zwangsmassnahmen den Handel zur See fast vollständig unterbunden hatten. Die Bilanz des Börsen-Komitees, in der Höhe von Mk. 22.697²⁵, wies daher ein Defizit von Mk. 14.195²⁵ auf, welches aus dem Fonds der Schwimmmittel gedeckt wurde.

Die Einnahmen und Ausgaben der Schwimmmittel des Börsen-Komitees balancierten im Jahre 1918 mit Mk. 27.142²⁰, bei einem Saldo zu Gunsten des Börsen-Komitees von Mk. 11.777³⁵.

An Subventionen sind im Verlauf des Geschäftsjahres für handels-technische Kurse, für die technische Hochschule in Riga und für das Seemannsheim — Mk. 930 verwandt worden.

C. Die Zeit der Herrschaft der Maximalisten.

Das Jahr 1918 begann für das Revaler Börsen-Komitee mit einer Auseinandersetzung zwischen den damaligen örtlichen Machthabern und dem Vorstande des Komitees. Die Deputierten des örtlichen Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrats verlangten auf Grundlage des Dekrets vom 23. November 1917 des Rats der Volks-Kommissare, wonach alle ständischen Organisationen und Institute aufgehoben waren, die Übergabe aller Gelder, Akten, laufenden Angelegenheiten und Archive des Börsen-Komitees.

Nachdem die Deputierten sich überzeugt hatten, dass die Kasse des Börsen-Komitees leer war, verloren sie das Interesse an der Übernahme und das Revaler Börsen-Komitee konnte „de facto“ unbehindert weiter arbeiten, obgleich es „de jure“ aufgehoben war.

Viel Sorge bereiteten zur selben Zeit dem Börsen-Komitee die requirierten Räume des Börsenhauses. In den grossen Hallen war nämlich ein Arsenal für Waffen, Munition und Sprengstoffe eingerichtet worden, und es waren Minen aufgestellt, welche im Fall des Einzuges der deutschen Truppen das ganze Arsenal sprengen sollten.

Nur den Bemühungen des damaligen Mitgliedes des Börsen-Komitees Herren R. Grünberg und des Hauswarts A. Mühle und dem Entgegenkommen des Besitzers des im Börsenhaus befindlichen „Börsenkellers“ war es zu verdanken, dass es zur rechten Zeit gelang den wachhabenden Mineur zu überreden, die Zündschnüre zu den aufgestellten Minen zu entfernen. Die eilige Flucht der russischen Matrosen beim Einrücken der deutschen Truppen verhinderte eine fachmässige Sprengung der Minen ohne Zündschnur, und für Sprengung mit Einsatz eigener Lebensgefahr war, niemand zu haben, so dass das ehrwürdige im Jahre 1410 erbaute Gebäude der grossen Gilde, dem Börsen-Komitee auch ferner als Domizil erhalten blieb.

D. Die Zeit der deutschen Okkupation.

Zu Beginn des Jahres 1918 drohte dem Lande der völlige Untergang des bürgerlichen und wirtschaftlichen Lebens im Abgrunde der maximalistischen Umwälzung. Da erschienen in den letzten Tagen des Februars 1918 die deutschen Streitkräfte und besetzten fast ohne Blutvergiessen das Land.

Beim Rückblick erscheint die deutsche Okkupationszeit nicht als gewöhnliches Glied in der Kette der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, sondern gewissermassen als der Zeitraum für einen Versuch, das ökonomische Leben hierorts entsprechend der veränderten politischen Situation nach neuen Grundlagen zuzuschneiden, ein Versuch, der episodisch blieb, weil gegen Schluss des Jahres 1918 die allgemeinen und auch die speziell auf Estland bezüglichen politischen Bedingungen sich wiederum veränderten.

Die neu einsetzende Tätigkeit der deutschen Militärbehörden war zunächst auf Sicherung des Landes bedacht, wandte aber auch sehr bald ihre Aufmerksamkeit dem wirtschaftlichen Leben zu.

Wenn auch im Hinblick auf die ausserordentlichen Verhältnisse, die Ungeklärtheit der politischen Situation in der kurzen Zeit nicht auf ein sofortiges Wiederaufblühen von Handel, Gewerbe und Verkehr zu rechnen war, so brachte die Okkupationszeit doch eine unerwartete Enttäuschung mit sich, hervorgerufen durch verschiedene Zwangsmassnahmen, welche von den deutschen Militärbehörden als notwendig angesehen wurden.

Das Revaler Börsen-Komitee hat sich wiederholt mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen diese, das wirtschaftliche Leben unterbindenden Verordnungen und Massnahmen ausgesprochen, wie das aus den nachfolgenden Abschnitten zu ersehen sein wird.

I. Massnahmen des Börsen-Komitees gegen die Beschränkungen des freien Warenaustausches seitens der Militärbehörden.

Gegen die Massnahmen der Handelsinstanzen der Okkupationsbehörden auf dem Gebiet der Monopolisierung des Warenaustausches durch die Rohstoff- und Handelsabteilung und in Durchführung von Höchstpreisen durch die Preisprüfstellen war das Revaler Börsen-Komitee gezwungen direkt, durch die Presse und durch seine Vertreter in Berlin energisch einzuschreiten.

Am 26. VI. 18 traf folgendes Schreiben einer zum Börsen-Verein gehörenden Firma ans Börsen-Komitee ein:

„Die wider Erwarten andauernden Schwierigkeiten und Einengungen des hiesigen Handels veranlassen uns, bei dem Börsen-Komitee als der berufenen Instanz Rat und Abhilfe zu suchen.

Die durch Waggonmangel und militärische Transportanforderung bedingte Behinderung des freien Handels innerhalb der Provinzen, ebenso die aus militärischen Gründen notwendige Entziehung und Beschlagnahme einer Anzahl inländischer Produkte und Waren müssen als vorübergehende Notwendigkeiten hingenommen werden, — daneben aber werden von den Handelsinstanzen der Militärbrigade Dispositionen getroffen, deren Begründung nicht zu erkennen ist, die aber im hohen Masse geeignet scheinen, die legale Handelstätigkeit unserer Kaufmannschaft zu desorganisieren und zu ersticken.

Nach den Erfahrungen der letzten Monate sind es Massnahmen besonders der hiesigen staatlichen Rohstoff- und Handelsabteilung, welche schwere Bedenken wachrufen. Die im Lande vorhandenen, hauptsächlich aus den grossen Lagerbeständen der Kriegsbeute und den Vorräten der verstaatlichten Schiffswerften herrührenden Waren und Materialien sollen, soweit sie nicht für die Kriegsführung benötigt und nach Deutschland zu verladen sind, hier für Rechnung des deutschen Fiskus veräussert werden.

Dieser Verkauf geschah anfangs ohne Sichtung der Kauflustigen, wobei viele Waren in die Hände von Spekulanten

und seit der Revolution hier ansässigen dunklen Existenzen kamen, welche das ergatterte Gut zu Wucherpreisen kleinen Händlern, Handwerkern etc. weitergaben.

Seitdem gilt der hiesige Kaufmann generell als unzuverlässig und wucherisch, und die Waren werden jetzt vorzugsweise dem Handwerker und Verbraucher überlassen. Sei es nun, dass die militärischen Verwalter dieser Warenbestände oder ihre bürgerlichen Berater mangelhaft über die lokalen Handelsverhältnisse und Personen unterrichtet sind, sei es, dass andere Gründe hineinspielen, in jedem Fall sieht sich jetzt der reelle und berufliche hiesige Kaufmann bei dieser Warenvermittlung völlig ausgeschaltet, während die Waren selbst durch vorgeschobene Personen empfangen, wieder in die Hände jener Spekulanten übergehen und endlich im Kettenhandel dem Verbraucher für Wucherpreise zugänglich werden.

Ein weiterer Umstand, welcher der alteingesessenen Kaufmannschaft die Disposition über die obenerwähnten oder die wenigen bisher eingeführten Waren (Salz, Eisen etc.) entzieht, ist die Bedingung der Kompensation durch einheimische Rohprodukte oder durch vorhandene Metalle. Es ist hier einzuschalten, dass diese Bedingung nicht konsequent eingehalten wird, und dass es Kommittenten der Rohstoff- und Handelsabteilung gibt, welche auch gegen Barzahlung die so erwünschte Ware erhalten — und dieser Umstand ist bedenklich, und ebenso auch bedauerlich für die legale und steuerzahlende Kaufmannschaft, da es fremde Elemente sind, welche die Wohltat der Ausnahme von der Bedingung genießen.

Aber wichtiger noch ist, dass die Beschaffung von Rohstoffen ein unerfüllbares Verlangen scheint, weil nur wenig im Lande vorhanden ist, und dieses zudem für die äusserst niedrig angesetzten staatlichen Höchstpreise dem Produzenten nicht entlockt werden kann.

Erschwerend im Verkehr mit dieser einzigen legalen Bezugsquelle ist ausserdem das Stillschweigen der Behörde über die Bedingungen ihrer Handelsvermittlung, der Mangel an jeglicher Publizität. Diejenigen Elemente, welche nicht belastet durch eigene Kontore, ihre Geschäftstätigkeit in den Korridoren und Wartezimmern dieser Handelsbehörde erledigen, durch Permanenzdejour über alles Geschehene daselbst fortlaufend unterrichtet sind, haben dadurch die Vorhand bei jedem Geschäft, während die Geflogenheiten der Berufskaufmannschaft durch Schriftwechsel und gelegentliche Besuche den notwendigen Kontakt zwischen Verkäufer und Käufer herzustellen hier wenig Geltung haben. Schriftliche Anfragen, Auskunftsbiten und dergleichen finden nur sehr lässig und spät Erledigung und persönliche Besuche erfordern ein solches Mass von Geduld und Zeit, wie sie dem Berufskaufmann auch in jetziger stiller Zeit nicht zu Gebote stehen.

Alle diese Umstände zusammengenommen haben dahin gewirkt, dass mit wenigen Ausnahmen, die Geschäfte still stehen, die Angestellten wegen Warenmangel ohne Beschäftigung sind, und dass die Unkosten der Aufrechterhaltung der Betriebe schliesslich, wenn ein Ende dieses Zustandes nicht abzusehen ist, unerträglich werden und Entlassungen von Angestellten daher die notwendige Folge sein müssen.

Dabei liegen aus Deutschland von zahlreichen Fabrikanten und Händlern Offerten auf hierorts notwendigste und sofort lieferbare Waren vor, die aber nicht erhältlich sind, weil dieserseits der Kaufmannschaft Bedingungen gestellt werden, die unerfüllbar scheinen. Zu diesen gehört die vom A. O. K. 8 vorgeschriebene Bedingung, dass vor Weitergabe der Bestellungen an die liefernde Firma der volle Fakturenbetrag bei dem Stadthauptmann von Reval durch den Besteller an das Armee-Oberkommando abzuführen, resp zu deponieren ist. Diese Vorschrift, welche grosse Beträge vorerst festlegt und keinerlei Rücksicht auf die Vereinbarungen des hiesigen Kaufmanns mit dem Lieferanten und deren Zahlungsbedingungen nimmt, macht jedes Geschäft illusorisch.

Gleichzeitig erklärt die hiesige Rohstoff- und Handelsabteilung, dass sie die Vermittelung des hiesigen Stadthauptmanns nicht zulassen kann, weil nur sie das Recht der Einfuhrgenehmigung und Einfuhrvermittlung habe.

Jetzt droht unserer Landwirtschaft, die schon für die Frühjahrsbestellung ohne Pflug und Egge blieb, obgleich solche in Ostpreussen in Massen für Estland bereit lagen, auch das Ausbleiben der Erntemaschinen, unserem Bauhandwerk — Material und Instrumente, unserer Hauswirtschaft — die notwendigen Bedarfsartikel

Es läge im Interesse der gesamten hiesigen Bevölkerung, und nicht nur des notleidenden Handels, wenn das Börsen-Komitee seine grosse Erfahrung, Platz- und Personen Kenntniss den Handelsorganisationen der Militärverwaltung zur Verfügung stellen wollte, und durch seine ständigen Vertreter die Wünsche und Bedürfnisse des Handels, als ständige Mittelperson in der Rohstoff- und Handelsabteilung, vertrete.“

Die Anschuldigungen, welche in dieser Eingabe gegen die Rohstoff- und Handelsabteilung vorgebracht wurden, waren von so ernster Natur, dass das Revaler Börsen-Komitee sich verpflichtet fühlte sehr eingehend die Frage zu untersuchen.

Nachdem in einer Anzahl von Sitzungen des Börsen-Komitees, zu denen die Vertreter verschiedener Firmen, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Börsen-Vereins geladen waren, die Anschuldigungen nachgeprüft und sich als begründet erwiesen hatten, wurde das nach Berlin fahrende Mitglied des Börsen-

Komitees, Herr M. Luther, welcher gleichzeitig Präses des estländischen Fabrikanten-Verbandes war, beauftragt:

„Sich in Riga mit leitenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Verbindung zu setzen und sich über den Stand der Frage dort zu informieren. In Berlin mit dem Bevollmächtigten des Revaler Börsen-Komitees, Herrn C. Baron Schilling, und dem Verbindungsoffizier der Revaler Rohstoff- und Handelsabteilung, Oberleutnant v. Böttinger, ernste Rücksprache zu nehmen und darauf die Klage des Revaler Börsen-Komitees gegen die Tätigkeit der hiesigen Rohstoff- und Handelsabteilung höheren Orts vorzubringen.“

Als Ergebnis dieser Fahrt konnte das Revaler Börsen-Komitee feststellen, dass auch das Rigaer Börsen-Komitee beim Gouverneuren von Riga in selber Angelegenheit einen scharfen Protest eingelegt hatte und, dass in Berlin in Aussicht gestellt worden war, hier verbessernd einzugreifen.

Darauf beschlossen die Börsen-Komitees von Riga und Reval, als die berufenen Vertreter der Interessen des Handels und des Gewerbes des Baltikums, um sofortige Einführung folgender vier Reformen bei der höchsten Okkupationsbehörde nachzusuchen:

1. Den Banken müssen Mittel zugeführt werden und soll man ihnen ferner in ihrer Tätigkeit keine Hindernisse bereiten.

2. Die nicht für militärische Zwecke erforderlichen Waren müssen sofort von der Beschlagnahme befreit werden und dürfen neue Requisitionen, sofern solche nach Friedensschluss hier noch vorgenommen werden, nur zu militärischen Zwecken erfolgen.

3. Handel, Gewerbe und Schiffahrt müssen von jeder unnützen Bevormundung durch die Rohstoff- und Handelsstellen, Handelsämter, Warenbeschaffungsämter, etc. befreit und nach Kräften geschützt werden.

4. Kaufleuten, versehen mit einer Bescheinigung des Börsen-Komitees über Zuverlässigkeit der Personen und Notwendigkeit der Reise, müssen ohne weiteres Reisescheine nach Deutschland und in das besetzte Gebiet erteilt werden.“

Bevor wir der Ergebnisse, welche die gemeinsamen Forderungen der beiden Börsen-Komitees durchzusetzen vermochten, Erwähnung tun, müssen wir die hauptsächlichsten Zwangsverordnungen der deutschen Militärbehörden, welche diese Verhältnisse schufen, anführen.

Gleich nach Einzug der Deutschen, wurden am 5. III. 18. durch die Verordnung Nr. 2 Höchstpreise in Ostrubel auf alle

Waren des täglichen Lebens eingeführt, welche nur einen Teil der bis dahin gezahlten Preise ausmachten.

Am 22. IV. 18. wurde die Preisprüfungsstelle für Reval und Estland- West geschaffen, um den Schleichhandel und den sog. Kettenhandel abzugraben.

Am 1. V. 18. wurde die Verordnung über die Ernährung der Bevölkerung für Liv- und Estland erlassen, wodurch nicht nur eine Rationierung der Nahrungsmittel für die Bevölkerung, sondern auch für das Vieh eingeführt wurde.

Am 7. V. 18 wurde das ganze Verpflegungswesen der Landesversorgungs-Zentrale und deren Unterorganisationen übergeben.

Am 31. V. 18. wurde die Verordnung betreffend Veräusserung, Verarbeitung und Ausfuhr von Metallen, Leder, Häuten und Fellen, Gerbstoffen, Chemikalien, Rohgummi, Oelen und Fetten, Harzen, Oelsaat und Oelfrüchten, Bastfasern, Wolle, Baumwolle, Seide, Borsten, Tierhaaren und Tabak erlassen und das Ankaufsrecht aller dieser Gegenstände allein nur der Rohstoff- und Handelsabteilung des A. O. K. 8 übergeben.

Laut § 3 der letzten Verordnung ist die sog. „Roha“ bzw. deren Nebenstellen, berechtigt, alle diese genannten Gegenstände zwangsweise anzukaufen, wenn der Besitzer sich auf ein Kaufangebot der Abteilung hin ohne Grund weigert, zu verkaufen oder einen den Kriegsverhältnissen nicht entsprechenden, ungerechtfertigt hohen Preis fordert. Der Kaufpreis wird alsdann von der Rohstoff- und Handelsabteilung des A. O. K. 8 bzw. deren Nebenstellen in angemessener Höhe festgesetzt.

Am 1. VI. 18 trat die Bundesratsverordnung vom 8. V. 18 gegen die Preistreiberei in Kraft, wonach gegen übermäßige Preissteigerung und Überschreitung der Höchstpreise mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 200.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen gedroht wurde

Aus den Massnahmen der Militärverwaltung, nach Empfang der Eingabe des Börsen-Komitees, ist zu ersehen, dass es derselben in erster Linie auf eine Milderung der Erbitterung gegen die Staatsgewalt, welche die scharfen Verordnungen bei der Bevölkerung hervorgerufen hatten, ankam. Keineswegs aber war sie am Anfang willig, eine radikale Aufräumung mit dem System der Monopolisierung von Handel und Gewerbe vorzunehmen.

Am 16. VII. 18 wurden temporär aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 5. III. 18 soweit Höchstpreise für Lebensmittel in Betracht kamen.
2. Der Befehl vom 25. III. 18 über Aufnahme der Landesbestände und Sicherung des Saatgutes.

3. Die öffentliche Bekanntmachung über den Aushang von Kleinhandelpreisen v. 10. VII. 18., und

4. Die durch Verordnung v. 1. V. 18 der freien Verfügung entzogenen Produkte: wie Getreide, Fleisch, Kartoffeln und die daraus hergestellten Artikel.

Die Höchstpreise für Holz, Seife und andere Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes blieben jedoch bestehen.

Um einen grösseren Kreis im Kampf gegen die Zwangsbestimmungen der Militärbehörden in betreff Knebelung des wirtschaftlichen Lebens hinter sich zu haben, wurde vom Börsen-Komitee der örtlichen Presse folgender, von autoritativer Seite geschriebener Artikel über Schleichhandel und freien Handel übergeben:

„Gewiss war es gerechtfertigt gewisse Gegenstände des alltäglichen Lebensbedarfes, wie Brot, Kartoffeln etc., in beschränkter Masse auch Fleisch der Gemeinwirtschaft zu unterwerfen und gleichmässig zu verteilen. Das Brotkartensystem insbesondere, womit dieses ganze Wirtschaftssystem anfang, und das noch heute seinen Kernpunkt bildet, hat sich glänzend bewährt und das Durchhalten im Wirtschaftskampf um die Lebensmittel erst ermöglicht.

Nicht ganz unbedenklich war es aber, dass man in dem Glauben, das Kartensystem müsse sich nun auf anderen Gebieten in gleicher Weise bewähren, es nun auch auf alle möglichen anderen Lebensmittel ausdehnte.

Soweit die Lebensmittel nach Karten verteilt werden, sind dafür auch Höchstpreise gerechtfertigt, sollte dagegen ein bestimmter Anteil an Lebensmitteln nicht durch Karten gewährleistet sein, so wirken die Höchstpreise, nach einer unendlich oft gemachten und noch immer wiederholten Erfahrung, verheerend. Denn sobald der Höchstpreis festgesetzt ist, verschwindet die betreffende Ware aus dem öffentlichen Verkehr, ist aber hinten herum zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise überall zu haben. Deshalb sollte man besser die Preisregelung nach alter, bewährter Weise den entgegenströmenden Wechselkräften von Angebot und Nachfrage überlassen.

Der Umstand, dass sich eine Menge nur auf Karten erhältlichere Lebensmittel der Erfassung durch die Gemeinwirtschaft entzogen, und andererseits die Tatsache, dass andere Lebensmittel vor den Höchstpreisen vom öffentlichen Verkehr verschwanden, trieb nur die betreffenden Waren auf die Bahnen des Schleichhandels. Dieser Schleichhandel ist eine immer machtvollere sich Geltung verschaffende wirtschaftliche Erscheinung, der gegenüber alle Strafandrohungen der Staatsgewalt sich als ohnmächtig erweisen. Da anerkanntermassen niemand von den auf Karten angewiesenen Lebensmitteln, die noch dazu

häufig genug ausbleiben, oder von den im freien Verkehr befindlichen zu Höchstpreisen, auskommen kann, ist schliesslich jeder genötigt, sich bei Gelegenheit hintenherum Lebensmittel zu beschaffen. Selbst von amtlicher Seite musste anerkannt werden, dass der ehrliche Schleichhandel das Durchhalten der Bevölkerung ermöglicht und erleichtert hat.

Die auf dem Schleichhandel stehenden Strafen bilden nur ein Risiko des Händlers, das er als Preiserhöhung auf die Ware schlägt. Als man mit dem groben Geschütz des Zuchthauses auf die Schleichhändler schiessen wollte, freilich ohne zu treffen, gingen sofort die Preise weiter in die Höhe. Der hohe Gewinn lockt dann zu weiterer Beteiligung und führt dem Schleichhandel neue Kräfte zu. Die Käufer werden aber unnötig und zwecklos gegen die Staatsgewalt erbittert, wenn sie sich unentbehrliche Lebensmittel, die doch nun einmal da sind, unter den Gefahren des Strafgesetzes beschaffen müssen.

Dabei fragt man sich vergeblich: was soll dieser ganze Begriff des Schleichhandels? Es ist doch ein Kampf der Staatsgewalt gegen Windmühlen mit dem einzigen Ergebnis der Verärgerung der Bevölkerung. Wenn alle Strafandrohungen gegen den Schleichhandel, einschliesslich der Höchstpreise für die nicht auf Karten angewiesenen Lebensmittel, fallen, so würde das Wirtschaftsleben zwar keinerlei grundstürzende Veränderung erfahren, aber in durchaus gesündere Bahnen gelenkt werden.

Mit Beseitigung der Höchstpreise verschwindet zunächst der Schleichhandel aller nicht auf Karten angewiesener Lebensmittel. Für sie besteht dann keine Veranlassung mehr zur Herumschiebung auf verbotenen Wegen, sondern sie kommen sämtlich, oder jedenfalls in grösserer Masse als bisher, auf den offenen Markt. Die strafrechtliche Verfolgung einzelner wucherischer Übertreibungen bleibt dabei ausgenommen.

Nicht um grundstürzende Änderungen handelt es sich, in denen man während des Krieges gefährliche Erscheinungen sehen konnte, sondern es soll nur der tatsächlich bestehende Zustand, gegen den die Staatsgewalt vergeblich ankämpft, zu einem rechtlich erlaubten werden. Damit verwandelt sich von selbst der Schleichhandel in freien Handel.“

Zur selben Zeit hatte sich eine grössere Anzahl von Inhabern offener Geschäfte Revals zwecks Wahrung ihrer professionellen Interessen zusammengetan und die „Revaler Kaufmannskammer“ begründet.

Wenn auch zu Anfang alle diese Massnahmen keine grossen praktischen Folgen zeigten, so hörten doch ähnliche von zuständiger Seite in die Presse gebrachten Ausfälle gegen die Revaler Kaufmannschaft auf:

„Gegen das russisch-willkürliche Schröpfen der Käufer muss wirksam aufgetreten werden. Die Errichtung eines Wucheramts entspricht durchaus einem zeitgemässen Bedürfnis.“^{*)}

Von der Schaffung eines Wucheramtes wurde weiter nicht gesprochen. Vielmehr sahen sich die Okkupationsbehörden gezwungen in Erwähnung zu ziehen, ob nicht die Preisprüfstelle zu liquidieren wäre. Die am 22. VIII. 18 abgeschlossene Untersuchung, über eine viermonatige Tätigkeit der Preisprüfstelle, ergab:

In der Beschwerdeabteilung waren 389 Untersuchungen vorgenommen worden. 65 betrafen Höchstpreisüberschreitungen, 52 richteten sich gegen Personen, welche einen unangemessenen Gewinn durch den Handel mit Waren zu erzielen suchten; 16 wurden wegen Kettenhandel vorgenommen; 32 betrafen Beschwerden wegen Nichtbefolgens der Vorschriften des städtischen Versorgungsamtes seitens der Händler, welche Lebensmittel auf Karten verabfolgten; 149 betrafen Nichtbefolgung der Verordnung über Aushang von Kleinhandelspreisen und 75 wurden wegen Übertretung verschiedener anderer wirtschaftlicher Kriegsgesetze geführt.

Die Preisermittlungsabteilung hatte in dem erwähnten Zeitraum 13 Taxen und 12 Anträge über Höchstpreise an die Landesversorgungszentrale ausgearbeitet. Ausserdem 24 Gutachten über Angemessenheit von Preisen abgegeben und 37 grössere Nachprüfungen für verschiedene Verwaltungsbehörden vorgenommen.

Die Handelsgenehmigungsabteilung hatte von den 856 Gesuchen, 682 genehmigt, 72 die erbetene Genehmigung nicht erteilt, während der Rest noch nachgeprüft wurde.

Von der Kontrollabteilung waren 508 Besichtigungen von Geschäften und Gastwirtschaften durchgeführt und circa 200 Protokolle aufgenommen worden.

Erst mit der Verfügung vom 23. IX. 18 war der Standpunkt des Börsen-Komitees über Handel mit Lebensmitteln von den Okkupationsbehörden anerkannt worden. In einer Ende September 1918 erschienen Veröffentlichung wird mitgeteilt:

„Wie aus der am 23. September 1918 veröffentlichten Bekanntmachung des Landeshauptmanns von Estland ersichtlich, sind sämtliche Höchstpreise und Preisbeschränkungen für Lebensmittel aller Art, die nicht einer Beschlagnahme unterliegen, aufgehoben. Der freie Handel mit diesen Lebensmitteln unterliegt also von jetzt ab keiner Beschränkung. Die Menge an Milch, Butter, Eiern, Käse und Quark, die fortlaufend über Pflicht-

^{*)} Diese Sätze sind dem von offiziöser Seite Ende Mai 1918 publizierten Artikel „zur Bekämpfung des wucherischen Handels“ entnommen.

lieferungen hinaus erzeugt werden, bleiben ebenfalls dem freien Handel überlassen und unterliegen keiner Preisbeschränkung.

Die festen Preise bleiben nur für die beschlagnahmten Produkte und auch nur bis zur Erfüllung der Pflichtlieferungen bestehen. Als beschlagnahmt gelten: das im Lande befindliche Vieh, Brotkorn, Gerste, Hafer, Mengkorn, einschliesslich der Mischung von Halm- und Hülsenfrüchten, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Peluschken, Lupinen, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben, Zichorie, Raps und das aus diesen Erzeugnissen gewonnene Mehl oder sonstige Fabrikate, ferner Sämereien, Kleie und Heu. Die Höchstpreise für Fische bleiben vorläufig ebenfalls bestehen.

Was nun die Höchstpreise betrifft, so hat die Erfahrung gelehrt, dass dieselben in unseren Verhältnissen in der Regel nur dann von Nutzen sind, wenn sie mit der Beschlagnahme und der Rationierung verbunden werden. Die zuversichtliche Auffassung, man könnte weitgehend durch Höchstpreise die Preise für die im freien Handel befindlichen Waren herabdrücken, hat sich als eine durchaus irrig erwiesen. Diese allzugrossen an die Höchstpreise geknüpften Erwartungen mussten eine Enttäuschung bringen. Es erwies sich bald, dass Höchstpreise ohne Beschlagnahme leicht eine Ware oder Warensorte ganz vom Markt vertreiben.

Mit Zwangsmassregeln allein lässt sich eine dauernde grössere Herabsetzung der Preise unter den Marktwert jedenfalls nicht erzwingen. Es wäre ein Kampf einiger Aufsichtsbeamten gegen Tausende deren Interessen beeinträchtigt werden. Vor allem würde das zur Kontrolle erforderliche grosse Personal fehlen, denn es wären Hunderte von Angestellten nötig, um die Aufsicht überall praktisch durchzuführen.

Wie aus obigen Erwägungen ersichtlich, kann von einer falschen Preispolitik das ganze Wirtschaftsleben, jeder Betrieb und jeder Haushalt schwer getroffen werden. Es ist deshalb von der Verwaltung vorgezogen worden, die Höchstpreise für verkehrsfreie (d. h. für nicht beschlagnahmte) Lebensmittel ganz fallen zu lassen, um nicht durch eventuelle falsche Preisfestsetzungen die Versorgung der Bevölkerung zu erschweren.

Die Folgen der Bekanntmachung vom 23. IX. 18 lassen sich augenblicklich noch nicht übersehen, werden aber voraussichtlich in erster Linie die sein, dass Angebot und Nachfrage wieder einen grossen Einfluss auf die Preise ausüben werden. Durch die Freigabe des Handels mit beschlagnahmten Lebensmitteln wird auch dem reellen Kaufmann die Möglichkeit geboten, sich mit dem Verkauf der erwähnten Produkte zu befassen, während vordem nur moralisch minderwertige Persönlichkeiten diesen Handel betrieben und in Anbetracht der ihnen drohen-

den Strafe sich veranlasst sahen, die Ware mit einem übermässigen Preisaufschlag zu verkaufen, um dadurch das Risiko des Ertapptwerdens zu decken.“

Im Kampf gegen die Monopolisierungsbestrebungen der sog. „Roha“ konnte das Börsen-Komitee durchsetzen:

„Nach einer Verfügung der Militärverwaltung der baltischen Lande steht es den Grosshändlern frei, sich ohne Vermittelung der Warenbeschaffungsämter mit ihren Bestellungen unmittelbar an die Hauptstelle für Handel und Gewerbe zu wenden. Es wird das Revaler Börsen-Komitee gebeten, dieses den interessierenden Kreisen bekannt zu geben.“

Der Verwaltungschef

BERTERMANN.

Am 20. IX. 18 teilt der Chef der „Roha“ dem Börsen-Komitee mit, dass er auf höheren Befehl in diesen Tagen seinen Posten verlässt. Er schreibt:

„Ich hoffe, dass es dem Handel Revals recht bald beschieden sein wird, wieder in voller Freiheit und aus eigener Kraft sich wieder zu alter Grösse zu entfalten und bitte Sie, den beteiligten Kreisen meine besten Wünsche auszusprechen.“

Kopp.

Rittmeister

II. Die Massnahmen des Börsen-Komitees in betreff des Rücktransportes der nach Russland verschleppten und der dort nationalisierten Werte.

Nachdem die deutschen Okkupationsbehörden die Verwaltung Estlands übernommen und die Friedensverhandlungen zwischen den Mittelmächten und Sowjetrusland begonnen hatten, erschien es dem Börsen-Komitee für angebracht, eine Erhebung über die in Frage kommenden Verluste, welche die hiesige Bevölkerung durch das Verschleppen der Werte nach Russland und durch die dort erfolgte Nationalisierung erlitten hatte, anzustellen. Diese Erhebung hatte den Zweck, um bei gegenseitigen Verrechnungen der am Friedensvertrage von Brest-Litowsk beteiligten Staaten, als Grundlage für die Forderung der Estländer zu dienen.

Im Namen des Revaler Börsen-Komitees erliess die statistische Abteilung des Komitees an die Bevölkerung folgende Enquête:

1. Angaben über alle russischen Wertpapiere, welche sich im Besitz sämtlicher im Gouvernement Estland befindlichen Banken, Kreditanstalten und Waisengerichten befinden, oder ihnen zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben worden sind — auch über die von ihnen zwangsweise fortgeführten — beim Börsen-Komitee einzureichen.

2. Angaben über alle russischen Wertpapiere, welche sich im Eigentum sämtlicher im Gouvernement Estland befindlichen Körperschaften, Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen, Verbänden, Handels- und Gewerbeunternehmungen, Privatpersonen, etc. befinden — beim Börsen-Komitee schriftlich mit genauem Vermerk der Gattung, des Wertes und der Stückzahl einzureichen,

die nicht den örtlichen Banken, Kreditanstalten und Waisenbehörden offen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, sondern sich entweder

a) an Ort und Stelle im Aufbewahrung des Besitzers oder dessen Verwalter, oder

- b) in geschlossenen Behälter oder Safes innerhalb oder ausserhalb Estlands, oder
 c) bei Banken, Kreditanstalten, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb Estlands befinden.

Anmerkung: Wertpapiere, welche von solchen Kreditanstalten, Banken, kaufmännischen und industriellen Unternehmen, deren Verwaltungssitz sich im bezetzten Gebiet befindet, ausgegeben worden sind, sind nur dann anzumelden, falls diese Papiere sich augenblicklich jenseits der Front im Inneren Russlands befinden.

3. Endlich werden alle obenerwähnten Anstalten und Personen aufgefordert, ihre in russischen Banken befindlichen Barguthaben anzumelden, sofern sich diese Banken jenseits der Front im Inneren Russlands befinden.

Angemeldet, geprüft und in die Enquête aufgenommen wurden:

	Zum 1. VI. 1918.	Zum 1. VII. 1918
1. Russische Wertpapiere in den Händen estländischer Eigentümer	Rbl. 23.430.935.—	Rbl. 31.022.212.—
2. Russische Wertpapiere in Russland befindliche „	26.187.825.—	„ 42.384.629.—
3. Nicht russische Wertpapiere in Russland befindliche	„ 1.116.077.—	„ 2.130.877.—
4. Barforderungen an den russischen Staat	„ 26.578.452.—	„ 38.042.704.—
	<hr/>	<hr/>
	Rbl. 77.313.289.—	Rbl. 113.580.422.—
Schulden der Estländer an russische Banken	—	„ 1.023.772.—
	<hr/>	<hr/>
	Rbl. 77.313.289.	Rbl. 112.556.650.—

Die Forderung von 113,6 Millionen Rubel verteilt sich im Einzelnen:

1. Russische Wertpapiere in Estland	Rbl. 31,0 Millionen.
2. Wertpapiere in Russland	„ 44,5 „
3. Bankguthaben	„ 30,8 „
4. Reichssparkasseneinlagen	„ 7,3 „

Nach Valuten verteilt sich die Summe folgendermassen:

1. In Papierrubeln	111.407.390.—
2. „ Goldrubeln	227.550.—
3. „ Reichsmark	2.800.649.—
4. „ englischen £	56.838.—
5. „ französ. Franken	29.665.—

Nicht einbegriffen sind in der Summe von Rbl. 113.580.422. die bedeutenden Forderungen an den russischen Fiskus für

Lieferungen, enteignetes Land und Wälder, Schadenersatz für requirierte Schiffe, Materialien und Vorräte, wie Forderungen von Privatpersonen und besonders der Industrie an Institutionen und Privatpersonen in Russland.

Über die Ergebnisse der Enquête wurde dem Armee-Oberkommando 8, dem Generalkommando z. b. V. 68 und der Ritterschaftskanzlei Mitteilung gemacht, wonach am 9. VII. 18 eine Eingabe an den Reichskanzler nach Berlin abging. In dieser Eingabe ersuchte das Revaler Börsen-Komitee die Estländer bezüglich ihrer Forderung an den russischen Staat in der Höhe von Rbl. 113.580.422 — den deutschen Reichsangehörigen gleichzustellen.

Da man in Berlin die Anforderung stellte, die in Russland befindlichen Werte und Depots genau nach dem Aufbewahrungsort zu bestimmen, wurde Ende Juli 1918 das ganze statistische Material an den Vertreter des Revaler Börsen-Komitees in Berlin abgesandt.

Am 24. VIII. 18 teilt der Vertreter des Börsen-Komitees in Berlin mit, dass in nächster Zeit der Abschluss der Zusatzverträge zum Brest-Litowsker Friedensvertrage zu erwarten sei und, da in diesem Zusatzverträgen die Estländer beim Rücktransport der in Russland verbliebenen oder dorthin verschleppten Werte den Reichsdeutschen gleichgestellt würden, so wäre es Zeit schon jetzt Bevollmächtigte vorzusehen, welche den Rücktransport durchzuführen hätten.

Gemeinsam mit der Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät ernannte das Revaler Börsen-Komitee die Herren v. Roth und Kessler als seine Bevollmächtigten nach Moskau für den Rücktransport der estländischen Werte. Gleichfalls erteilte das Börsen-Komitee am 11. IX. 18 Herren Klaus Scheel den Auftrag, nach Berlin und nach Russland zu fahren, um in Angelegenheit des Rücktransportes mitzuwirken.

Am 26 IX. 18 trifft folgender Bericht der Moskauer Bevollmächtigten an das Börsen-Komitee in Reval ein:

„Da die Lage der Herausgabe der estländischen Werte sich in einem äusserst ungünstigen Stadium befindet, fühlen wir uns verpflichtet die Schwierigkeiten in Kürze zu melden:

1. Gleichzeitig mit dem Finanzabkommen, welches die Herausgabe der estländischen Werte vorsieht, ist der Ergänzungsvertrag abgeschlossen, dessen § 10 die Bestimmung enthält, dass die Frage der Untertanschaft, der Herausgabe der Vermögen, der Rückwanderung etc. der Estländer durch eine besondere

Vereinbarung zwischen Deutschland und Russland geregelt werden soll.

Die betreffenden Kommissionen hatten in Berlin eine Verständigung erzielt, aber jetzt liegt der Vertrag bereits seit Wochen in Moskau und die russische Regierung hält es eben nicht für notwendig, sich mit der Ratifizierung zu beeilen, da sie auch im Falle des grundlosesten Hinziehens eben von Deutschland nichts befürchten zu müssen glaubt.

Dadurch aber, dass die Durchführung des Finanzabkommens an diese Vereinbarung geknüpft ist, stellt sich die russische Regierung und zwar sowohl der russische Reichskommissar Hassetzky-Fürstenberg, als auch der Juriskonsult des Kommissariats für Auswärtige Angelegenheiten Stutschka, mit denen wir über diese Fragen unterhandelt haben, auf den Standpunkt und haben dieses auch offiziell durch das Dekret vom 5. X. 18 bekannt gegeben, dass den Estländern bis auf Weiteres nichts auszuliefern ist. Wir sehen es daher als wichtigste Aufgabe an, darauf hinzuwirken, dass die Ratifizierung dieses Abkommens endlich vollzogen wird.

2 Obwohl durch das Finanzabkommen ganz unzweideutig die russische Regierung verpflichtet ist, alle Arten von Depots, sowie den Inhalt der Safes herauszugeben, stellt sich der russische Reichskommissar auf den Standpunkt dass, diese Papiere infolge der Annulierung, bezw. der Nationalisierung, wertlos geworden sind und daher nicht ausgeliefert zu werden brauchen.

Zuerst hatte der Reichskommissar die Idee, anstelle der zurückgehaltenen Papiere, Zertifikate auszuhändigen, aber diese wurde auch bald fallen gelassen und jetzt sollen nur noch einfache Quittungen gegeben werden. Alle nicht herausgegebenen Wertpapiere sollen verbrannt werden.

Das neueste Projekt in dieser Richtung, dessen bevorstehende Verwirklichung uns von offizieller Seite mitgeteilt wurde, wünscht als Grenze für die Summe der auszureichenden Quittungen die Höhe des gesetzlichen Besitzmaximums — also 10.000 Rbl. — zu setzen. Was jemand über diese Summe hinaus besitzt, wird verbrannt, ohne eine Spur zu hinterlassen.

Für's erste ist dieses Dekret noch nicht publiziert, da man russischerseits noch nicht den Weg gefunden hatte, einwandfrei festzustellen, dass eine Person tatsächlich nicht über 10.000 Rbl. Wertpapiere besitzt. Die Frage soll aber sehr einfach gelöst werden, indem man dem Besitzer den Beweis aufbürdet, dass sein Vermögen die Limite nicht überschreitet.

Alle diese Bestimmungen sollen nun die Reichsdeutschen ganz ebenso treffen, wie uns. Der Unterschied ist nur der, dass diese anstelle der entwerteten Papiere, Scheine der im Verträge vorgesehenen neuen deutschen Anleihe aus der Summe

der 6^{1/2} Milliarden, herausgegeben werden sollen, während wir dann nur Quittungen haben, von denen es doch äusserst fraglich erscheint, ob sie in Zukunft honoriert werden.

Man kann sich daher auf diese Art der Abrechnung selbstverständlich nicht einlassen und muss wenigstens das zu erreichen suchen, was der deutsche Reichskommissar, sich als Ziel gesetzt hat:

„Herausgabe der Papiere in natura, wobei aber den Russen das Recht zugestanden wird, dieselben abzustempeln.“

Die Befürchtungen der russischen Regierung sind vollkommen einleuchtend, dass nämlich diese Papiere, solange sie in Russland sind, nicht mehr ein Passivum des Staates abgeben; nach ihrer Herausgabe aber, an eine dritte Macht übergeben werden können, welche sie der russischen Regierung gegenüber noch einmal geltend machen kann.

Das neue russische Projekt des Verbrennens, das übrigens auf die in den Safes befindlichen Papiere genau ebenso Anwendung haben soll, wie auf die Depots bedeutet eine umso realere Gefahr, als die Depots jetzt breits zum grössten Teil in die Volksbank übergeführt sind.

Für die Safes bestimmt das neue Dekret, dass, falls der Inhaber eines solchen sich nach der dritten Zitation der Safeskommission nicht meldet, das Safe erbrochen und sein ganzer Inhalt konfisziert werden wird.

Dies ist die augenblickliche Auslegung des Finanzabkommens von Seiten der russischen Regierung und man muss sich zu ihrer Bewertung noch eines vergegenwärtigen:

die maximalistische Regierung kennt nur einen einzigen Beweisgrund, und der ist die reale Macht des anderen Kontrahenten.

Dank der inner- und ausserpolitischen Schwierigkeiten Deutschlands steht sie auf dem in vieler Hinsicht leider richtigen Standpunkt, dass sie auch bei der äussersten Hinschleppung der Erfüllung des Vertrages gegenüber den Reichsdeutschen und entstellter Interpretation gegenüber den Estländern keine reale Gefahr läuft, da der Vertrag keine Sanktionen für den Fall der mangelhaften Erfüllung vorsieht und Deutschland jedenfalls nicht in der Lage ist, mit realen Machtmitteln etwas in Russland zu erreichen.

3. Zur praktischen Seite der Frage übergehend, muss gemeldet werden, dass wir gemeinsam im Rahmen der uns gegebenen einzelnen Vollmachten die Anmeldungen beim russischen Reichskommissar zum Abheben der Depots und Gut haben gemacht haben.

Ferner haben wir bei den Safeskommissionen der einzelnen Banken die Safes angemeldet und wollen versuchen für unsere Mandanten durch das Generalkonsulat die Unterstellung

der Safes, Depots und Guthaben dem deutschen Schatz zu erwirken.

Da beim Abheben der Depots und Guthaben ein *modus cedendi* in der Weise angewandt werden soll, dass der Konto-Korrentauszug der betr. russischen Bank gegen den der estländischen Bank geprüft wird, so ist es unbedingt notwendig, dass wir ausser den kurzen Angaben, die uns bisher zur Verfügung gestellt worden sind, auch noch spezifizierte Konto-Korrentauszüge erhalten. Genügen würden Auszüge für das II Halbjahr 1917.

4. Die Zinsberechnung wird, soweit es sich augenblicklich beurteilen lässt, jedenfalls auch nur bis zum Tage der Nationalisierung der Banken gemacht werden, da die im Vertrage vorgesehenen 5 % sich nicht auf die Estländer beziehen.

Wie jedoch die Berechnung für *on calls* und Konto-Korrents sein wird, ist noch nicht vereinbart, da die russische Bankpraxis eben dahin geht, wohl Zinsen zu nehmen, aber keine zu zahlen.

5. Es wird ferner notwendig sein, dass jeder einzelne Mandant ein Zeugnis darüber beibringt, dass er Estländer ist, wobei aber das Kriterium fürs Erste noch nicht entgültig fixiert ist. Für alle Arten von öffentlichen Institutionen würde eine Bescheinigung darüber, dass sie ins Handelsregister eingetragen sind, resp. eine ähnliche Bescheinigung von einer Behörde genügen.

6. Möglicherweise wird sich bei den Vollmachten als notwendig erweisen, dass sie, wie es das Konsulargesetz ja auch bestimmt, vom russischen, bzw. spanischen Konsul visiert sind. Jedenfalls ist wünschenswert, dass dieses bei allen neuen Vollmachten, welche uns gegeben werden, in Zukunft gemacht wird.“

Dieser ungünstige Bericht über den Stand des Rücktransportes der estländischen Werte veranlasste das Revaler Börsen-Komitee in Berlin Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt und den Militärbehörden anzubahnen.

Das Ergebnis war, dass im Oktober 1918 in Riga „das Komitee zur Rückführung der baltischen Werte“ bei der Militärverwaltung der baltischen Lande begründet wurde.

Im Bestande dieses Komitees waren gewählte Vertreter der Bevölkerung von Kur- Liv- und Estland tätig. Im Einverständnis mit der estländischen Provinzialverwaltung waren ins Komitee seitens des Revaler Börsen-Komitees die Herren Rechtsanwalt H. v. Sivers und Joh. Schwabe gewählt worden.

Der Zusammenbruch Deutschlands, auf dessen tatkräftige Unterstützung die ganze Aktion des Rücktransportes der estländischen Werte aufgebaut war, veranlasste das Börsen-Komitee Ende November 1918 seine Bevollmächtigten aus Russland abuberufen, zumal schon kriegerische Massnahmen der Maximalisten gegen Estland im Gange waren.

III. Die Massnahmen des Börsen-Komitees in Rückgabe der requirierten estländischen Schwimmitel.

Am 24. I. 18 wurde in die Kommission zur Rückgabe der Schwimmitel bei der Verwaltung des Revaler Ports, Herr Ed. Rosenwald, gewählt und gebeten, die Arbeiten der Kommission zu beschleunigen.

Nach Einzug der deutschen Truppen im Februar 1918, wurden vom Börsen-Komitee sofort die nötigen Schritte bei den Okkupationsbehörden eingeleitet und der Bevollmächtigte des Börsen-Komitees in Petersburg, Herr L. P. Kotnowsky beauftragt, dort die Rückgabe der Seefahrzeuge energisch zu betreiben.

Ähnlich ging man auch in Finnland gegen die Sowjetregierung vor.

Dank dem Einfluss, welche damals die deutsche Regierung auf den Sowjetstaat ausübte, gelang es sehr bald die Frage der Rückgabe der Schiffe auf reale Grundlagen zu stellen.

Am 24. IV. 18 wurde dem Börsen-Komitee in einem amtlichen Schreiben mitgeteilt, dass am 22. IV. 18 eine durch Befehl des Höchstkommandierenden der russischen Flotte eingesetzte Kommission in Reval ihre Arbeit aufgenommen habe. Im Schreiben wurde hervorgehoben, dass die Kommission schleunig die Rückgabe der Fahrzeuge und Schwimmitel zu vollziehen, die Schäden an denselben festzustellen und mit den Eigentümern abzurechnen habe, weshalb sofort die in der Liquidationskommission vorgesehenen zwei Vertreter der Reeder und ein Surveyer vom Börsen-Komitee zu wählen seien.

Die Hoffnungen, welche durch dieses Schreiben bei den interessierten Kreisen erweckt waren, wurden durch genaue Kenntnisnahme der für die Liquidationskommission seitens der Sowjetregierung speziell ausgearbeiteten Instruktion stark getrübt.

Die Instruktion lautete:

§ 1. Zum Zweck der ehesten Rückgabe der requirierten Fahrzeuge, Schwimmitel und des anderen Eigentums, welches auf Grund der Gezetze über die Kriegspflichtigkeit der See-

fahrzeuge übernommen worden ist, werden auf Befehl des Höchstkommmandierenden der russischen Flotte über alle dieser Art, heute dem Marineressort, gehörigen Schwimmitel, Liquidationskommissionen eingesetzt.

§ 2. Im Falle, dass der Eigentümer aus irgend welchem Grunde die Rücknahme seiner Fahrzeuge resp auch seines übrigen Eigentums ablehnt, erwerben die Liquidationskommissionen das Recht dieselben zu verkaufen. Hierbei ist nach den veröffentlichten Bestimmungen zu verfahren.

§ 3. Die Liquidationskommissionen haben das Recht alle Angelegenheiten selbständig und definitiv zu entscheiden, inklusive das Recht die Fahrzeuge und das übrige Eigentum zu verkaufen. Es muss nur nach den vom Oberkommando der Flotte veröffentlichten Bestimmungen verfahren werden.

§ 4. Jede örtliche Liquidationskommission setzt sich aus 24 Gliedern und die Kanzelei aus 20 Beamten zusammen.

§ 5. Die Arbeiten der Liquidationskommissionen werden geleitet:

a) durch das Gesetz über die Kriegspflichtigkeit der Seefahrzeuge.

b) durch die Verordnungen, welche am 30. VII. 14 vom Oberkommandierenden der baltischen Flotte in Bezug auf die Requisition der finnischen Bürgern gehörigen Fahrzeuge erlassen wurden.

c) durch die Verordnungen, welche zwecks Übergabe an das Kriegs- und Marineressort für die den übrigen Regierungsressorts gehörigen Fahrzeuge und Schwimmitel erlassen wurden und

d) durch alle anderen sich noch in Kraft befindlichen Verordnungen und, die in dieser Angelegenheit künftig zu erlassenden Bestimmungen und Dekreten.

§ 6. Die Vorsitzenden der Liquidationskommissionen werden auf Vorschlag des Höchstkommmandierenden der Flotte durch spezielle Erlasse des Marineressorts ernannt. Alle anderen Ernennungen vollzieht der Höchstkommmandierende der Flotte. Neben dem Vorsitzenden jeder der Liquidationskommissionen steht ein Kommissar des Zentralkomitees der baltischen Flotte, ohne dessen Sanktion keine Entscheidung Rechtskraft erlangt.

§ 7. Sollten in den Häfen schon Requisitions- oder Mobilisationskommissionen bestehen, so gehen dieselben in der Liquidationskommission auf. Im Falle neuer Requisitionen gehen die Funktionen der früheren Kommissionen auf die Liquidationskommission über.

§ 8. Im baltischen Meer werden drei Liquidationskommissionen eingesetzt. Die Hauptliquidationskommission in Helsingfors — und zwei örtliche in Reval und Petersburg.

§ 9. Der Arbeitsmodus wird für alle drei Liquidationskommissionen durch diese gedruckte Instruktion festgesetzt.

§ 10. Die Hauptliquidationskommission hat die Ordnung nach welcher die Rückgabe an die Eigentümer erfolgen soll, auszuarbeiten, und die Arbeit der örtlichen Liquidationskommissionen zu überwachen.

§ 11. Dem Vorsitzendem der Hauptliquidationskommission wird ein Operationskredit aus den, von dem Marine-Generalstab beim Obersten Wirtschaftsrat, angefragten Summen angewiesen.

§ 12. Den Vorsitzenden der örtlichen Liquidationskommissionen werden Kredite laut Orders des Vorsitzenden der Hauptliquidationskommission angewiesen.

§ 13. Dem Vorsitzenden der Hauptliquidationskommission steht das Recht zu, ausländische Valuta je nach Bedarf zu erwerben und dieselbe nach den hierzu erlassenen Verordnungen aufzubewahren.

§ 14. Die Liquidationskommissionen haben das Recht ihre Barsummen in den örtlichen Staatsrenteien oder Privatbanken aufzubewahren.

§ 15. Die Haupt- wie die örtlichen Liquidationskommissionen bilden aus ihrem Bestande sog. „fliegende“ Taxationskommissionen, welche die Abschätzung der Fahrzeuge oder deren Remonten festzustellen haben.

§ 16. Die sog. „fliegenden“ Taxationskommissionen müssen bestehen aus: einem Marineemilitär der Kriegsflotte, einem Schiffsbauingenieur, einem Ingenieur-Mechaniker, drei Meistern (je einem für Schiffsbau, Mechanik und Elektrotechnik) und einem Vertreter des „Zentrobalt“. Personen der interessierten Partei können an der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17. Falls von dieser sog. „fliegenden“ Taxationskommission keine Einigung zwischen dem Marinereport und dem Schiffseigentümer oder dem Vertreter eines anderen Regierungsressorts erzielt wird, so muss die Angelegenheit einer Abschätzungskommission übergeben werden.

§ 18. Der Bestand der Abschätzungskommission ist folgender:

a) Alle Mitglieder der zuständigen sog. „fliegenden“ Taxationskommission.

b) ein in höherer Dienstordnung stehender Schiffsbauingenieur und Ingenieur-Mechaniker, der Juriskonsult der Liquidationskommission und der Vertreter der Reichskontrolle.

c) Im Falle des Bedarfes ein Sachverständiger.

§ 19. Falls eine Einigung erzielt wird, so ist das Marinereport gezwungen, sowohl die Entscheidung der sog. „fliegenden“ Taxations-, wie auch der Abschätzungskommission anzuerkennen.

§ 20. Alle Entscheidungen sind durch Protokolle, welche von allen Teilnehmern der Kommission unterschrieben werden müssen, zu dokumentieren.

§ 21. Falls sich der Eigentümer des Fahrzeuges oder sein Stellvertreter mit der Entscheidung der Abschätzungskommission nicht einverstanden erklärt, so hat er eine motivierte Eingabe, welche dem Protokoll beigefügt werden muss, einzureichen.

§ 22. Den Vorsitzenden der Liquidationskommissionen steht das Recht zu, im Falle die Entscheidung der Taxationskommission bei ihnen Bedenken hervorruft, oder falls ein Protest vom Kommissar der Zentralkomitees der baltischen Flotte, oder vom Vertreter der Reichskontrolle oder vom Juriskonsulten eingereicht ist, die Entscheidung der sog. „fliegenden“ Taxationskommission aufzuheben und die Angelegenheit der Abschätzungskommission zu unterbreiten.

§ 23. Falls die Angelegenheit allgemeine staatliche Interessen berührt oder über den Rahmen der erteilten Instruktion hinausgeht, haben die Vorsitzenden der örtlichen Liquidationskommissionen die Pflicht, die Angelegenheit dem Vorsitzenden der Hauptliquidationskommission vorzulegen. Letzterer kann durch einen speziell abkommandierten Beamten oder unmittelbar von sich aus die Entscheidung treffen.

§ 24. In allen Taxations- und Abschätzungskommissionen muss der Vertreter des Zentralkomitees der baltischen Flotte mit entscheidendem Stimmrecht teilgenommen haben.

§ 25. Dem Vorsitzenden der Liquidationskommissionen steht das Recht zu, je nach ihrem Ermessen aussenstehende Sachverständige zu berufen. Die Höhe der Entschädigung für die Sachverständigen wird von den Kommissionen festgesetzt und muss im Journal der Kommission protokolliert sein.

§ 26. Sollten bei der Übergabe von Eigentum Bedenken aufkommen, ob man der Person, welche das höchste Bot gemacht hat, den Gegenstand zusprechen soll, so haben die Vorsitzenden der örtlichen Liquidationskommissionen die Pflicht die Angelegenheit dem Vorsitzenden der Hauptliquidationskommission zu melden. Der letztere ist verpflichtet die Angelegenheit dem Marine-Oberkollegium vorzulegen und um Entscheidung nachzusuchen.

§ 27. Alle Liquidationskommissionen sind verpflichtet genaue Buchhaltung zu führen.

§ 28. Die Akte aller erledigten Sachen müssen an die Hauptliquidationskommission übergeben werden, welche die engültigen Berichte fertigzustellen hat.

Der Bestand der Revaler örtlichen Liquidationskommission, unter Vorsitz von S. W. Kowalewsky, war auf 24 Glieder festgesetzt worden. Die Interessen der Reeder wurden durch

die Herren E. Gahlnbäck und J. Pitka vertreten. Als Surveyer fungierte Herr Kapitän E. Hilchert, resp Kapitän E. Attemann.

Die Befürchtung, dass die in den §§ 6 und 24 der Instruktion eingeräumten Rechte, wonach die Entscheidung aller Fragen in die Hände einfacher Matrosen gelegt war und die damalige Selbstüberschätzung dieser zur Macht gekommenen Leute dazu führen musste, jede produktive Arbeit gänzlich zu zerstören, erfüllte sich sehr bald.

Verhandelt wurde bloss über Rückgabe kleiner in Estland befindlicher Schwimmitel, nichts aber wurde von der Liquidationskommission unternommen, um die verschleppten grösseren Schiffe aus Russland herauszubekommen. Nach langen Bemühungen gelang es dem Börsen-Komitee die schon zur Zarenzeit in höherer Dienstordnung stehenden Glieder der Liquidationskommission zu überzeugen, dass nur ernsthafte Schritte in Petersburg die Angelegenheit fördern könnten. Ende Juni 1918 erwirkte das Börsen-Komitee für 3 höhere Marineoffiziere und einen Ingenieuren aus dem Bestande der Liquidationskommission, denen aus Vorsicht ein Vertreter des „Zentrobalt“ mitgegeben wurde, den Reiseausweis nach Petersburg.

Gleichzeitig am 29. VI. 18 geht sub Nr. 186 folgende Depesche an das Auswärtige Amt nach Berlin ab:

„Während des Krieges requirierte die russische Regierung auf Grundlage des Gesetzes über Kriegspflichtigkeit 10 grössere Revaler Dampfer: „Erwis“, „Kodumaa“, „Stadt Reval“, „Baltonia“, „Activ“, „Christian“, „Concordia“, „Hurricane“, „Martin“ und „Linell“ Obgleich die hiesige russische Liquidationskommission entsprechend Gesetz die Zurückgabe für Reval zusagt, veranlasst die verlustbringende Verzögerung das Revaler Börsen-Komitee zu bitten durch diplomatische Instanz die Sowjetregierung zu veranlassen die Schiffe sofort herauszugeben.“

Als innerhalb von drei Wochen keine Antwort aus Berlin eingetroffen war, sucht in einer Eingabe vom 24. VII. 18 das Revaler Börsen-Komitee Unterstützung beim Reichsamt des Inneren. Ebenso wird der Bevollmächtigte des Börsen-Komitees in Berlin beauftragt, dort Schritte zu unternehmen.

Am 24. VIII. 18 teilt C. Baron Schilling mit, dass er sich an den Kriegsausschuss der deutschen Reeder gewandt habe, und, um an den Aktionen dieses Ausschusses erfolgreich mitzuarbeiten, Konsul E. Gahlnbäck gebeten habe, ihm das zuständige Material zu übersenden.

Am 28. VIII. 18 geht durch den livländischen Landmarschall, in Vollmacht der estländischen Ritter- und Landschaft, folgendes Schreiben an das Börsen-Komitee ein:

„Anlässlich Ihrer Eingabe an das Auswärtige Amt wegen Rückgabe der Revaler Reedereien gehörenden Dampfer: „Activ“, „Baltonia“, „Christian“, „Concordia“, „Erwi“, „Hurricane“, „Kodu“

maa“, „Linell“, „Martin“ und „Stadt Reval“, die sich in russischen Häfen befinden, bin ich beauftragt, Ihnen mitzuteilen, dass die kaiserliche Regierung den Anträgen baltischer Reeder auf Unterstützung zur Rückerlangung ihrer nach russischen Häfen fortgeführten Schiffe ihr volles Interesse zuwendet und diese Angelegenheit bei den in Zuge befindlichen Verhandlungen mit den russischen Vertretern nach Möglichkeit fördern wird“.

von Stryk.

Berlin, Friedrich-Wilhelmstrasse 4.

Nr. 4.

Aus den weiteren Verhandlungen mit der örtlichen Liquidationskommission wurde es dem Börsen-Komitee klar, dass ungeachtet des ausgedrückten Wohlwollens der hiesigen Kommission, doch im Grunde genommen in der Frage der Rückgabe der Schiffe nichts gegen die Willkür der Matrosenwirtschaft in Petersburg unternommen werden kann.

Zudem wurde von den mittlerweile aus Petersburg zurückgekehrten Gliedern der örtlichen Liquidationskommission dem Börsen-Komitee mitgeteilt, dass die Matrosen der nach Russland verschleppten Schiffe als Lösegeld bis zu 40% vom taxierten Wert der Schiffe beauspruchen und, dass dort von einer tatkräftigen Unterstützung seitens der deutschen Regierung in Angelegenheit der estländischen Reeder nichts zu spüren wäre.

Die letzte Aussage wurde auch von den beiden nach Russland abgeschickten Bevollmächtigten Herren v. Roth und Kessler bestätigt:

„dank Sabotage der russischen und mangelhafter Unterstützung der deutschen Regierung, befindet sich die Angelegenheit in einem äusserst ungünstigen Stadium.“

Am 9. X. 18 sieht sich das Revaler Börsen-Komitee veranlasst, folgendes Schreiben an die Bezirksverwaltung Estlands zu richten:

„Dem Börsen-Komitee ist mitgeteilt worden, dass seitens der zuständigen Behörden die Absicht gehegt wird, die Mitglieder der russischen Liquidationskommission aus Reval auszuweisen. Das Revaler Börsen-Komitee hat in dieser Frage, welche auf das empfindlichste die hiesigen Handels- und Schiffahrtskreise trifft, zu wiederholten Malen mit den Gliedern und dem Vorsitzenden der Kommission verhandelt und den Eindruck erhalten, dass dieselben bemüht sind, wirklich den Reedern zu ihrem Eigentum zu verhelfen. Es stehen Millionenwerte hier auf dem Spiele und bei dem Chaos der russischen Verwaltung ist wenig Aussicht, dass im Falle einer Entfernung der jetzigen Kommissionsglieder, diese so überaus wichtige Frage einen günstigen Ausgang nehmen könne. Es wird daher auf das Dringlichste geben, falls wirklich die Absicht bestehen

sollte, genannte Herren von hier zu entfernen, wenn nur irgend möglich, von dieser Massregel Abstand zu nehmen “

Ungeachtet dieses Schreibens wurde die russische Liquidationskommission aufgelöst und die Angelegenheit der requirierten Schiffe einer deutschen Kriegsschädenkommission für die Stadt Reval und den Kreis Harrien übergeben.

Am 29. XI 18 geht folgendes Schreiben vom Börsen-Komitee an diese Kriegsschädenkommission ab:

Auf Grundlage des Gesetzes vom 28. VI. 14 über Stellungspflicht sind bei Kriegsbeginn folgende dem Börsen-Komitee gehörige Fahrzeuge, die in Reval beheimatet sind, von den hiesigen russischen Marinebehörden requiriert worden:

1. Eisbrecher „Stadt Reval“ am 2. I. 15.

2. Eisbrecher „Assistent“ „ 22. VIII. 14.

3 Schwimmender Dampfkran „ 22. VIII. 14,

welche nach Beendigung des Krieges der Rückgabe hier unterlagen.

Von denselben ist jedoch „Stadt Reval“ überhaupt nicht nach Reval gekommen, während „Assistent“ wohl hergebracht wurde, aber ebenso wie der hier verbliebene Dampfkran sich in sehr schlechtem Zustande erwies, als er von den deutschen Marinebehörden in Benutzung genommen wurde. Demnach haben die Eigner an die russische Regierung folgende Forderung:

Für den Eisbrecher „Stadt Reval“.

1. Auf Rückgabe des Eisbrechers, bezw. seines Wertes, der laut den Ergänzungen zu dem Gesetz über die Stellungspflicht, gemäss den zur Zeit der Vergütung herrschenden Preise zu beziffern ist, gegenwärtig also keiner festen Bestimmung unterliegt.

2. Auf Grund d. Art. 52 des angezogenen Gesetzes.

a) wegen Vergütung der reinen Einnahme im Betrage von 5 % des bei der Mobilisation von der Revaler Hafenbehörde angenommenen Wertes von Rbl. 198.000 bei einer jährlichen Navigationsdauer von 10 Monaten, für die Navigationsperiode des laufenden Jahres.

Mk. 21.384. = Rbl. 9.900.

b) für Amortisation des Wertes des Schiffes und des Inventars im Betrage von 5 % für die Zeit vom 31. X. 17 an bis Ende November 1918 d. J. für 13 Monate.

Mk. 22.734 = Rbl. 10.525.

II. Für den Bugsierdampfer „Assistent“.

1. Wegen Beschädigung des Dampfers, welche nach einer im Frühjahr in Reval stattgehabten Besichtigung von Sachverständigen ausmacht.

Mk. 117,549.³⁶ = Rbl. 54.421.

2. Auf Grundlage des Art. 52 des Gesetzes über die Stellungspflicht.

a) In Vergütung der reinen Einnahme im Betrage von 5% des bei der Mobilisation von der Revaler Hafenbehörde angenommenen Wertes von Rbl. 43 000 (am 22. VIII. 14). Für die Zeit vom 30. VI. 17 bis 1. VI. 18 (der Tag der Freigabe des Schiffes seitens der Liquidationskommission) betrug der sog. wahre Wert des Schiffes nach den Abzügen noch Rbl. 28.810 und war mithin zu zahlen unter Abrechnung einer vollen Navigationsperiode von 8 Monaten.

Mk. 3.111⁴⁸ = Rbl. 1.400⁵⁰

b) In Vergütung der Abnutzung für dieselbe Zeit 5% des Wertes des Schiffes und Inventars, berechnet für 11 Monate.

Mk. 2.852¹⁵ = Rbl. 1.320⁴⁰

III. Für den Dampfkran.

1. Wegen Beschädigung des Dampfkranes und Ergänzung des fehlenden Inventars laut Berechnung der Sachverständigen im August 1918.

Mk. 79.056 = Rbl. 36.000.

2) In Grundlage des Art. 52 des Gesetzes über die Stellungspflicht.

a) Als Vergütung der Reineinnahme 5% des sog. wahren Wertes, welcher laut Art. 52 desselben Gesetzes unter Berücksichtigung der Erbauungszeit aus dem ursprünglichen Wert zu ersehen ist. Letzterer war 1914 von der Hafenbehörde angenommen worden mit Rbl. 48.500 und demnach betrug der Wert nach den Abzügen Rbl. 32.495. Unter Anrechnung einer vollen Navigationsperiode von 7 Monaten war für die Zeit vom 30. IV. 17 bis zur Übernahme durch die deutsche Marine März 1918 zu zahlen.

Mk. 3.599⁴⁶ = Rbl. 1.624⁷⁵

b) Für die Abnutzung für dieselbe Zeit 5% vom wahren Werte des Kranes nebst Inventar, berechnet für 9 Monate.

Mk. 2 852¹⁷ = Rbl. 1.320⁴⁵.

Aus dieser Eingabe des Revaler Börsen-Komitees ersehen wir erstens, dass die zurückgegebenen Schiffe sich in einem äusserst traurigen Zustande befanden und, dass selbst die Liquidationskommission gezwungen war dem Börsen-Komitee für die Remonte des Eisbrechers „Assistent“ und für die Neanschaffungen des gestohlenen und abgenutzten Inventars Rbl. — 54.421 — für die Remonte des Schwimmkranes — Rbl. 36.000 zuzusprechen. Zweitens, dass die Liquidationskommission keinen Pfennig den estländischen Reedern ausbezahlt hatte.

Aus den Akten des Börsen-Komitees lässt sich weiter feststellen, dass mit der Auslieferung einiger kleiner Bugsdampfer und Schlepper, wie: „Anna“, „Assistent“, „Baltic“,

„Jakob“, „Jordan“, „Neubad“, „Rabotnik“, „Roman“, „Wera“, „Woldemar“ und des dem Börsen-Komitee gehörigen Dampfkrans, die faktisch stattgehabte Rückgabe der seinerzeit von der russischen Marinebehörde requirierten Schwimmmittel seitens der Revaler örtlichen Liquidationskommission erschöpft war.

Verschleppt nach Russland verblieben bis zum Schluss des Jahres 1918 folgenden Firmen gehörige Fahrzeuge,

Dampfer:

1. „Activ“,	433 Rgt.	Eigentümer	C. F. Gahlnbäck.
2. „Baltonia“,	529	„	„
3. „Christian“,	1.113	„	A./G. A. M. Luther.
4. „Concordia“,	307	„	Ziegelfabrik Loksa.
5. „Erwi“,	506	„	Baltischer Bergungs- [verein.
6. „Hurricane“,	950	„	C. F. Gahlnbäck.
7. „Ilse“,	588	„	„
8. „Kodumaa“,	1.130	„	Revaler Schiffsahrtsge- [sellschaft.
9. „Kolyvan“,	96	„	Peter-Werft.
10. „Linell“,	1.886	„	Joh. Linde
11. „Martin“,	1.382	„	A./G. A. M. Luther.
12. „Morjak“,	55	„	K. Konga.
13. „Orkan“,	691	„	C. F. Gahlnbäck.
14. „Osilia“,	539	„	A. G. Osilia.
15. „Pilot“,	45	„	A. Trankmann.
16. „Stadt Reval“,	Eisbrecher	„	Revaler Börsen-Komitee.

Segler:

17. „Mats“,	331 Rgt.	Eigentümer	R. u. O. Grant.
18. „Omar“,	315	„	M. Meier u. andere.
19. „Regulus“,	145	„	Pork.
20. „Taara“,	474	„	M. Klein u. J. Martinson.
21. „Venera“,	178	„	Bork, Aron u. andere.
22. „Kaks Vennad“,	„	„	—

In Frage der requirierten Schwimmmittel hatte das Börsen-Komitee in Jahre 1918 nicht allein mit den russischen Behörden grosse Kontroversen auszufechten, sondern auch mit den deutschen Okkupationsbehörden. Eingeleitet wurden diese mit dem Schreiben der A/G. A. M. Luther vom 6. VI 18 an das Börsen-Komitee.

„Bei Ausbruch des Krieges hat die damalige russische Regierung auf das Stellungspflichtgesetz hin, den der Gesellschaft gehörenden Dampfer „Alexander“ zu Seediensten herangezogen, und ihm als Winterhafen Reval angewiesen.

Nach Einzug der deutschen Truppen in Reval wurde das Schiff von den deutschen Behörden beschlagnahmt, welche ihn jetzt nicht freigeben wollen mit der Motivierung, der Damp-

fer sei s. Zt. von der russischen Regierung nicht der Gesellschaft zurückgegeben worden, mithin gehöre er auch nicht mehr der Gesellschaft.

Mit dieser Auslegung des Eigentumsrechts kann die Gesellschaft sich jedoch nicht zufrieden geben, denn der „Alexander“ ist im baltischen Hafen — Reval — angeschrieben, gehört einer in Reval ansässigen Gesellschaft und wurde s. Zt. von der russischen Regierung nur zu Seediensten verpflichtet, wogegen sie der Eigentümerin — unserer Gesellschaft — für die Navigationsperiode eine bestimmte Summe als Pacht zahlte, woraus klar hervorgeht, dass die russische Regierung nie Eigentümerin des Dampfers gewesen ist“.

Das Börsen-Komitee konnte sich mit der von den deutschen Behörden angewandten Auslegung des Eigentumsbegriffs nicht einverstanden erklären und unternahm Schritte zur Klärung dieser Frage, welcher eine grosse prinzipielle Bedeutung zukam.

Die zuständigen Stellen antworteten, dass auf Grundlage des Artikels 53 der Haager Landkriegsordnung folgende Verordnung Nr. 7 am 20. III. 18 erlassen worden ist, deren §§ 1—3 folgendermassen lauten:

§ 1. Die Hafenwerft, „Noblessner“ Werft, „Böcker & Co“ Werft, „Russisch-Baltische“ Werft und das Torpedodepot mit allen Werfteinrichtungen, Werkstätten und Materialien, sowie alle schwimmenden und auf dem Lande stehenden Fahrzeuge werden bis auf weiteres beschlagnahmt.

Die Entschädigungsfrage wird späterer Entscheidung vorbehalten.

§ 2. Verboten ist jede Fortschaffung, Zerstörung oder Beschädigung genannter Einrichtungen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach den Kriegsgesetzen bestraft.“

Im Juli 1918 gingen die deutschen Okkupationsbehörden daran, Maschinen und zum Bau des Hafens nötige Hilfsmittel von den Werften und aus dem Revaler Hafen fortzubringen. Der Fabrikanten-Verband, die Direktion der Russisch-Baltischen Werft, das Kontor des Ingenieurs M. B. Braikewitsch, etc. ersuchten das Börsen-Komitee seinen ganzen Einfluss einzusetzen und es zu verhindern, dass die hiesigen Werften durch den Abtransport von Maschinen unfähig gemacht würden den Betrieb wieder aufzunehmen und, dass der Abtransport von Hilfsmitteln dem Weiterausbau des Revaler Hafens in Zukunft unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten würde.

Aus der Antwort des Börsen-Komitees an den Fabrikanten-Verband sub Nr. 232 v 24. VII. 18 ist zu ersehen, dass die Bitte um Rückgängigmachung der Verfügung dem Armee-Oberkommando und dem Revaler Kommandanten der Marineanla-

gen wohl übergeben wurde, das Börsen-Komitee jedoch auf Erfüllung dieser Bitte seitens der deutschen Behörden nur wenig Hoffnung hatte.

Die Voraussetzung des Börsen-Komitees bestätigte sich. Die Schiffe blieben nach wie vor beschlagnahmt und liess sich bei Abtransport von Maschinen nur durch private Bemühungen Verschiedenes erreichen.

Am 23. XI. 18 schreibt dieselbe Aktien-Gesellschaft:

„Unser Dampfer „Alexander“ ist im Auftrage der deutschen Marinebehörden nach einem der Verwaltung unbekanntem Bestimmungshafen abgedampft, und wendet sich daher die Verwaltung an das Revaler Börsen-Komitee mit der Bitte, wenn irgend möglich, sich an das Rigasche-, Windausche- und Libausche Börsen-Komitee mit der Anfrage wenden zu wollen, ob nicht der Dampfer in einen dieser Häfen eingelaufen sei, um die Möglichkeit zu erhalten, sich wohin gehörig mit einem diesbezüglichen Gesuch um Rückgabe des Dampfers wenden zu können.“

Das Revaler Börsen-Komitee entsprach sofort dem Gesuch.

IV. Massnahmen Zwecks Ausbau des Verkehrs- wesens.

Der Besuch der Gemeinräte M. Sering und Mertens in Reval und die Teilnahme dieser beiden Herren an den Sitzungen des Revaler Börsen-Komitees am 20. u. 24. IV. 18, sowie die Zusage ihrer Unterstützung, veranlassten das Börsen-Komitee vor der deutschen Militärverwaltung zwecks Ausbaues des estländischen Verkehrswesens vorstellig zu werden.

In Verbindung mit den ritterschaftlichen Organisationen des Landes wurde gemeinsam zur Fertigstellung der notwendigen Eisenbahnprojekte geschritten. Auf der Sitzung des Börsen-Komitees vom 25. V. 18 und 5. VI. 18 wurden in Anwesenheit der Vertreter der Ritterschaft, des Landrates v. Hagemeister und des Ingenieurs v. Grünewaldt, die Projekte, durchgesehen und gutgehiessen.

Ende Juni 1918 ersucht die Militär-Eisenbahn-Direktion 11 das Revaler Börsen-Komitee um Erläuterung der Verkehrsverhältnisse im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten und um Stellungnahme zu den vor der Ritterschaft eingereichten Projekten

Am 4. VII. 18 geht folgende Antwort des Börsen-Komitees an die Militär-Eisenbahn-Direktion ab:

„Reval ist seiner geographischen Lage nach ein Winterhafen von Petersburg und, dank seiner günstigen Bedingungen, als fast das ganze runde Jahr eisfreier Hafen, in der Lage gewesen, in den Wintermonaten die Frachten der nach Petersburg gravitierenden Gebiete aufzunehmen.

Zu diesen Gebieten gehören, besonders für Getreidefrachten, ausser dem Petersburger Rayon, die Ländereien längs den Nordbahnen (vom Ural bis Petersburg), die den Verkehr mit Westsibirien vermitteln, ein Teil des Wolgagebietes und die nördlichen Teile der Uralgouvernements und der Schwarz-erdegouvernements.

An gewöhnlichen Frachten betrug auf der Strecke Petersburg-Reval der Baltischen Bahn der Güterverkehr vor dem Kriege (1913) gegen 6 Millionen Pud. Der Güterverkehr hatte eine stark steigende Tendenz. Da die Verteilung der Frachten

auf die einzelnen Monaten eine sehr ungleichmässige und die Durchlässigkeit der Baltischen Bahnlinie eine geringe war, erwies sich diese eine Linie, in Jahren lebhaften Getreideexportes, als durchaus unzureichend. Sie erfordert demnach den Bau eines neuen Gleises, wenn anders sie den wachsenden Verkehr bewältigen soll. Auch die Nikolai-Bahn ist seit Jahren stark überlastet.

Nach dem schon vor dem Kriege ausgesprochenen einstimmigen Urteil der Börsen-Komitees von Reval und Moskau, sowie der Selbstverwaltungskörper der interessierten Gebiete, wäre es daher viel zweckentsprechender den Bau einer bereits tracierten Magistrale zur direkten Verbindung von Reval mit Moskau in Angriff zu nehmen, als die Baltische Bahnlinie in ein doppeltgleisige Bahn auszubauen.

Die neu tracierte Eisenbahnverbindung Reval-Moskau sieht folgende Einzelheiten vor:

Die Magistrale Reval-Moskau:

Anzahl der Stationen.	Entfernung in Weist von Reval.	Entfernung in Weist von Station zu Station.	Namen der Stationen und Haltestellen.	Gelegen:	
				Im Gouvernement	Kreis
1.	—	—	Reval	Estland	Reval
2.	29,5	29,5	Brigitten	"	"
3.	48,3	18,8	Paunküll	"	"
4.	68,9	20,6	Affel	"	Weissenstein
5.	90,3	21,4	Ass	"	Wesenberg
6.	118,0	27,7	Wassifer	"	"
7.	147,5	29,5	Tuddolin	Livland	Dorpat
8.	172,5	25,0	Syrenetz	Petersburg	Jamburg
9.	200,1	27,6	Smotrizi	"	Gdow
10.	226,4	26,3	Osotschenka	"	"
11.	245,1	18,7	Samigel	"	"
12.	267,2	22,1	Pogrebischtsche	"	"
13.	285,5	18,3	Plüssa	"	Luga
14.	302,9	17,4	Wotkow	"	"
15.	325,5	22,6	Pokrowskaja	"	"
16.	343,1	17,6	Schelonj	Pleskau	Porchow
17.	359,3	16,2	Wibiti	Novgorod	Staraja Russa
18.	377,0	17,7	Wolotj	"	"
19.	406,9	29,9	Holinja	"	"
20.	434,5	27,6	Ribji	"	"
21.	463,4	28,9	Widomer	"	"
22.	482,0	18,6	Dubrowka	"	Doljansk

23.	505,9	23,9	Rewonizy	Twer	Ostaschkow
24.	525,0	19,1	Drosdowo	"	"
25.	546,9	21,9	Ostaschkow	"	"
26.	571,2	24,3	Polj	"	"
27.	593,8	22,6	Sorokounnaja	"	"
28.	616,9	23,1	Kota	"	Stariza
29.	645,4	28,5	Tima	"	"
30.	665,5	20,1	Koptewo	"	"
31.	674,6	9,1	Stariza	"	"
32.	703,3	28,7	Spas	"	"
33.	732,2	28,9	Meschtscherskaja	Moskau	Wololamsk
34.	752,9	20,7	Staraja Sloboda	"	Klinsk
35.	774,8	21,9	Agatowo	"	"
36.	801,1	26,3	Kurtasowo	"	Swenigorodsk
37.	825,0	23,9	Juslowo	"	Moskau
38.	841,6	16,6	Moskau	"	"
			Moskau-Sortierstation	— Reval-Stadt	841,6 Werst
			" Passagierbahnhof	— " "	7,0 "
				848,6 Werst	
			Reval-Stadt — Reval-Hafen	6,0 "	
			Verbindungslinie zum Bahnhof der	854,6 Werst	
			Baltischen Bahn in Reval	1,09 "	
					855,69 Werst.

Durch die Magistrale Reval-Moskau würde eine Verkürzung in der Entfernung eintreten:

	Gegenwertig in Werst	In Zukunft in Werst	Differenz Werst
Über die Station Ass:			
Dorpat—Reval	179	174	5
Riga — "	408	404	4
Über die Station Plüssa:			
Dünaburg—Riga—Reval	617	613	4
Warschau " "	1.169	1.164	5
Minsk—Wileisk "	948	942	6
Pleskau—Reval	390	372	18
Odessa— "	1.944	1.939	5
Über die Station Schelonj:			
Witebsk—Pleskau—Reval	789	685	104
Smolensk " "	922	820	102
Orel—Moskau—Pleskau—Reval	1.262	1.179	83
Brjansk—Witebsk—Pleskau—Reval	1.158	1.055	103
Charkow—Moskau—Tosno— "	1.637	1.551	86
Kiew—Dünaburg—Riga—Reval	1.473	1.404	69
Fastow—Dünaburg—Riga "	1.533	1.462	71
Kursk—Moskau—Tosno "	1.406	1.325	81

Bachmatsch—Pleskau	Reval . . .	1 321	1.218	103
Poltawa — Romny	„ . . .	1.596	1.493	103
Ekatarinoslaw—Romny—Witebsk—				
Reval		1.834	1.731	103

Über die Station Wolotj:

Twer—Tosno—Reval		743	729	14
Lichoslowlj—Tosno—Reval		703	689	14
Ribinsk	„ „	876	859	17
Staraja Russa—Pleskau—Reval		564	414	150
Jaroslaw—Tosno—Reval		953	936	17
Kostroma „ „		1 038	1.021	17
Schuja „ „		1.109	1.092	17
Rostow „ „		1.005	988	17

Über die Station Stariza:

Stariza—Tosno—Reval		793	675	118
Rschew „ „		832	715	117
Wjasma „ „		945	828	117
Kaluga—Moskau—Tosno—Reval		1.091	991	100

Wie aus diesem Projekt zu ersehen ist, würde die Entfernung Reval-Moskau nach der neu tracierten Linie bloss 842 Werst = 898,4 klm, gegen die bisherige Entfernung von 905 Werst = 965,6 klm, betragen. Dieses würde einseits eine starke Verkürzung der Entfernung Reval-Moskau bedeuten, wie auch eine dringend notwendige Entlastung der Baltischen- und Nikolai-Bahn, sowie des Petersburger Eisenbahnknotenpunktes, zur Folge haben.

Dank seinen alten Handelsbeziehungen zu Moskau, hat Reval nämlich den grössten Teil am Import dahin gehabt, z. B. von Baumwolle (1.121.439 Pud), von landwirtschaftlichen und anderen Maschinen (340 584 Pud). Es gingen ferner nach und über Moskau im Jahre 1913: Drogen, Farben und chemische Produkte 46 000 Pud, Eisen, Bleche und Stahl 220 000 Pud, Steinkohle — 780.000 Pud und Bausteine 175.000 Pud.

Aus dem Moskauer Hinterlande gelangten nach Reval in früheren Jahren (bevor die Frachten zum Teil unnatürlich nach Windau abgelenkt worden waren) an Getreide 16 Millionen Pud, Butter 600.000 Pud, Wild 90.000 Pud, Mehl 525.000 Pud, Flachs und Hede 1.100.000 Pud, Ölkuchen 175.000 Pud, Leder und Häute 65.000 Pud, etc.

Ausser diesen und anderen Transitgütern würde die Bahn Reval-Moskau ein bahnmarmes, aber relativ für Russland stark besiedeltes Gebiet mit mehr als 3 Millionen Einwohnern (d. h. über 46 Menschen pro Quadrat Werst) erschliessen, aus dem an Frachten zu erwarten wären: aus dem Gouvernement Moskau: landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie Flachs und Gerste, Halbfabrikate und Gegenstände der Hausindustrie; aus dem

Gouvernement Twer: Flachs (Stariza), Leder (Ostaschkow) und Milchprodukte; aus dem Gouvernement Novgorod: vor allem Holz, Fleisch, Vieh und Hafer; aus dem Gouvernement Pleskau: Flachs, Leinsaat, Ölkuchen, Milchprodukte und Holz.

Von der Linie Reval-Moskau würden in Estland 165 Werst = 176 km. liegen, wenn die Bahn bis Syrenetz am Nordufer des Peipussees über die Kirchspiele Kosch, Matthäi und Simonis geführt würde. Auch hier käme ein Gebiet in Frage, das sehr entwicklungsfähig ist und, ausser Holz und Holzmasse, aus dem östlichen Teil Estlands erhebliche Frachten an Produkten der Landwirtschaft und industrieller Betriebe, wie Brennereien, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Stärkefabriken, Mühlen, Käsereien, u. s. w. liefern würde.

Schon seit langer Zeit haben Reval und Moskau sich für den Bau dieser Magistrale ausgesprochen, die Reval, als den nächsten eisfreien Hafen (die Entfernung von Moskau wäre dann nach Reval um 184 Werst — 196 km. geringer als nach dem Hafen Windau) mit dem Handels- und industriellen Zentrum Grossrusslands in direkte Bahnverbindung setzen und dadurch Reval erst die ihm zukommende Bedeutung sichern würde.

Das Börsen-Komitee unterstützt daher im Interesse des Handels aufs nachdrücklichste die seitens der estländischen ritterschaftlichen Vertretung in ihrem Entwurf zur Erweiterung der Eisenbahnnetzes unterbreiteten Vorschläge.

Inbezug auf die Spurweite der vorhandenen und noch zu bauenden Bahnstrecken muss sich das Börsen-Komitee dahin aussprechen, dass womöglich alle nördlich der Düna liegenden Linien, soweit sie zum Meere führen, als für den russischen Transithandel bedeutungsvoll, die russische Normalspurweite behalten, bezw. erhalten zur Vermeidung von Verzögerungen und Unkosten, welche das Umladen der Güter, namentlich der Schüttwaren, verlangt. Eine Konkurrenz mit den finnländischen Bahnen, die bekanntlich die gleiche Spurweite, wie die russischen besitzen, würde ja sonst unmöglich gemacht.

Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Linien:

1. Die frühere Baltische Bahn von Reval bis Petersburg bezw. Narwa mit den Zweigbahnen nach den Zementwerken Port-Kunda und Asserin.

2 Die zu erbauende Revaler-Moskauer Bahn bis Syrenetz am Peipus

3. Die Linie von Reval über Dorpat nach Pleskau oder Ostrow, welche bei direkter Verbindung von Dorpat mit Neuhausen, oder aber über die Seenge zwischen dem Peipus und dem Pleskauer See in Ostrow oder Pleskau den Anschluss an ein schon bestehendes und noch weiter in Ausbau begriffenes russisches Eisenbahnnetz ergäbe, das für Ausfuhr von Wald,

Feldprodukte, Flachs, Hanf, Lederwaren und Häuten von Wichtigkeit ist.

4. Auch die Linie Riga-Pleskau wäre breitspurig zu erhalten, resp. wiederherzustellen

Mit deutscher Normalspurweite wäre dringend erwünscht eine Bahnlinie von Reval über Riesenberg nach Pernau. Diese Strecke müsste durch die Kirchspiele Merjama, Fickel und Jacoby durchgeführt werden und wäre sodann in entsprechender Entfernung von der Meeresküste durch waldreiche Gebiete des Pernauschen und Wolmarschen Kreises, hier die Stadt Lemsal berührend, nach Riga zu führen. Eine derartige Linie bedingt eine Kürzung der Entfernung von Reval nach Riga um ca 30 % und wäre für den schnellen direkten Post-, Passagier- und Güterverkehr von Berlin über Riga nach Finnland von besonderer Bedeutung. Sie müsste ausserdem eine Zweigbahn nach dem Flecken Leal und dem Hafen Werder erhalten, von wo aus eine Verbindung nach den Inseln Moon und Oesel zu unterhalten wäre. An diesen Linien würde, beisp. im Pernauschen Kreise, wo ausgehende Moore vorhanden sind, ein sehr grosser Flächenraum der Torfindustrie und der Landwirtschaft erschlossen werden können.

Von mehr lokaler Bedeutung, doch immerhin von Wichtigkeit für den Verkehr mit dem Peipusgebiet, wäre eine Bahn von Tschorna über Wesenberg nach dem Hafen Loksa. Sie käme in Betracht für Wald und Fischereiprodukte, Flachs und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse Ingermannlands, des Pleskauschen und Novgorodschen Gouvernements.

Wegen des Anschlusses an die Baltische, resp. zu erbauende Revaler-Moskauer Bahn müsste auch diese Strecke breitspurig gehalten werden. Von der Reval-Moskauer Bahn wäre es zweckmässig etwa von der Station Paunküll aus eine Zweiglinie unmittelbar nach Dorpat zu führen, wodurch nicht nur auf dieser Strecke, sondern bei Weiterführung der bereits erwähnten Linie nach Neuhausen und Ostrow, bezw. Pleskau, eine für den Fernverkehr überaus wichtige namhafte Verkürzung des Schienenweges nach Innenrussland und Westrussland eintreten würde.

Bezüglich der Begründung der einzelnen Bahnprojekte und der im Lokalverkehr zu erwartenden Frachten verweist das Börsen-Komitee auf die von der estländischen ritterschaftlichen Vertretung angeführten Daten und unterstützt die im Entwurf gemachten Vorschläge auch seinerseits.“

Am 9 VIII 18 wurde vom Generalkommando z. b. V. 68 folgende Anfrage an das Revaler Börsen-Komitee gestellt:

„Auf-Antrag des Generalkommandos will M. E. D. 11 den Bau einer Vollbahn von Pernau über Jakoby—Jeddefe—Fickel—Paenküll—Merjama—Riesenberg mit Anschlussstrecke Selja—

Leal—Werder beim Feldeisenbahnchef beantragen. Die Bahn soll hauptsächlich wirtschaftlichen Interessen dienen.

Für diesen Antrag sind folgende Angaben notwendig, um deren baldige Herreichung gebeten wird:

1) welche tägliche Leistung würde für die Bahn etwa in Frage kommen? a) an Tonnen für den Güterverkehr,

b) an Personen.

2) In der Nähe welcher Punkte kommen Haltestellen und Bahnhöfe in Frage?

3) Verpflichten sich die Kreisverwaltungen, Grundbesitzer und sonstigen Interessenten den zum Bau der Bahn erforderlichen Grund und Boden kostenlos an die M.D.E 11. abzutreten, oder muss das erforderliche Gelände enteignet werden.

4) In welchem Umfang verpflichten sich Kreisämter, Grundbesitzer pp. zu kostenlosen Leistungen beim Bau der Bahn?

a) durch Gestellung von Arbeitskräften,

b) „ „ „ Gespannen.

c) „ Vorhalten von Quartieren für anderweitig zu stellende Arbeitskräfte.

5) Wo lassen sich die zum Bahnbau erforderlichen Arbeitskräfte unterbringen, oder ist der Bau von Mannschafts- und Arbeiterbaracken erforderlich?

6) Kann die Verpflegung der erforderlichen Arbeiter aus dem Lande genommen werden? Oder ist Magazinverpflegung erforderlich?

7) Wo können Zivilarbeiter in grösserer Zahl angeworben werden und etwa in welcher Anzahl?

8) Werden das für Brücken, Hochbauten, Stationsgebäude, Lock-Schuppen etc. erforderliche Bauholz, Ziegelmaterial und die sonstigen Baustoffe, Kies und Steinschlag, die dem Lande entnommen werden können, von den Kreisämtern, den anliegenden Grundbesitzern und von der Forstverwaltung kostenlos geliefert?“

V. s. d. g. K.

Der Chef des Generalstabes.

I. V.

Gez. Distel.

Major.

Da die Beantwortung vieler Fragen ausserhalb der Kompetenz des Börsen-Komitees lag, sah sich das Börsen-Komitee veranlasst, mit Gemeinrat Mertens und den ritterschaftlichen Organisationen in Fühlung zu treten. Gemäss dem Wunsch des Herren Mertens, persönlich einer gemeinsamen Besprechung der für Liv- und Estland von den Interessenten vorgeschlagenen Eisenbahnen, beizuwohnen, wurde bei der livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät in Dorpat eine Sitzung zum 26. VIII. 18. einberufen, wohin als Vertreter des

Revaler Börsen-Komitees Herr E. Sporleder abdelegiert war. Nachdem es auf dieser Sitzung in Anwesenheit des Geheimrats Mertens zu einer Klärung der gestellten Fragen gekommen war, ging am 7. IX. 18 folgende Antwort des Revaler Börsen-Komitees ab:

„Inbezug auf die vom Generalkommando z. b. V. 68 auf Veranlassung der M. E. V. II gestellten Fragen, erlaubt sich das Börsen-Komitee folgende Auskünfte zu übersenden.

Zu p. 1. verweist das Börsen-Komitee auf das von der ritterschaftlichen Vertretung der M. E. D. vorgestellte Projekt von neuen Bahnen.

Zu p. 2. Bahnhöfe wären jedenfalls erwünscht, ausser dem Riesenbergschen, in Merjama, bei Fickel, Jeddefefer, Jakoby und auf der Anschlussstrecke beim Abzweigungspunkt in Leal und Werder.

Zu p. 3. Die Grossgrundbesitzer werden das für die Bahn erforderliche Gelände voraussichtlich kostenlos an die Bahnverwaltung abgeben, vielleicht auch, wie bei dem unlängst erfolgten Bau der Kegel-Hapsalschen Strecke, die Garantie auch für die von den Bauern abzugebenden Ländereien gewähren. Da es sich aber stellenweise um Fideikommissländereien handelt, die nicht freihändig abgetreten werden können, wäre jedenfalls ein Enteignungsbefehl zu erlassen.

Zu p. 4. Bei den heutigen Arbeiterverhältnissen und dem Mangel an Arbeitspferden werden sich die Kreisämter und Grundbesitzer schwerlich zu kostenlosen Leistungen durch Gestellung von Arbeitskräften und Gespannen verpflichten können. Diese Frage kann aber desnäheren erst dann geklärt werden, sobald die Linie der Bahn schon genauer feststeht. Dasselbe gilt auch von der folgenden Frage:

Zu p. 5. Von Bedeutung wären dafür aber auch andere Umstände, die zunächst noch unbekannt sind: für welche Jahreszeit die Quartiere nötig sind, eine wie grosse Anzahl von Arbeitern in Dienst gestellt wird und wer die Arbeiten ausführen soll: estnische Arbeiter, Gefangene etc. . . .

Zu p. 6. Für eine Verpflegung der Arbeiter aus den Mitteln des Landes kämen in Betracht Kartoffeln; — Brot, Fische und Fleisch nur in beschränktem Masstabe. Für andere Produkte, namentlich Zucker, wäre nur mit Magazinverpflegung zu rechnen.

Zu p. 7. Zivilarbeiter können in grösserer Zahl in Reval und teilweise in den Flecken auf dem Lande angeworben werden. Für den Erfolg der Werbungen wären von Bedeutung: die Jahreszeit, die Höhe der Löhne und die sonstigen Bedingungen. Augenblicklich — während der Zeit der Ernte und Feldarbeiten sind Arbeiter nur schwer erhältlich und zudem teuer.

Zu p. 8. Die erforderlichen Mengen an Kies und Steinen würden von dem Lande kostenlos abgetreten werden können, doch ohne Anfuhr. Das übrige Material ist in nennenswerten Mengen nur käuflich zu erwerben.“

Der Zusammenbruch der Mittelmächte machte alle gepflogenen Verhandlungen, Beratungen, Ausarbeitungen von Projekten und alle Ausgaben in dieser Hinsicht wegen Ausbau der estländischen Verkehrsstrassen und des Anschlusses derselben an das mitteleuropäische Eisenbahnnetz und an neue russische Eisenbahnlinien zunichte.

V. Der Revaler Hafen, das Zollwesen und die Schifffahrt zur Zeit der deutschen Okkupation.

Gleich nachdem die deutsche Okkupationsverwaltung eingesetzt worden war, trat das Revaler Börsen-Komitee an die deutschen Schifffahrtsbehörden mit dem Ersuchen, den Revaler Hafen möglichst bald wieder in Stand zu setzen, damit derselbe den an ihn gestellten Anforderungen bei Eintritt normaler Zustände genügen könne. Monate vergingen, ohne dass etwas in dieser Richtung unternommen wurde.

Im August 1918 sah sich das Börsen-Komitee veranlasst, diese Frage der Generalversammlung des Börsen-Vereins vom 21. VIII. 18. vorzulegen, in dem es ausführte:

„Wenn wir unseren Hafen betrachten, so fällt der traurige Zustand auf, indem er sich befindet. Die noch leidlich verwendbaren Quais sind stark reparaturbedürftig. Wenn wir uns aber die Westmole ansehen, so stehen wir vor einem unvollendeten Bau, der nicht allein das Hafenbassin teilweise ungeschützt lässt, sondern auch bei Sturm Schäden erhalten kann, die ihn dem Verderb preisgeben.

So viel dem Börsen-Komitee bekannt, sind die Unterwasserteile der Westmole sogut wie fertiggestellt, wodurch bei sofortigem Angriff des Weiterbauens dieser Mole die Arbeit wesentlich erleichtert wird. Sollte mit dem Wiederaufbau des Hafens erst nach Friedensschluss angefangen werden, so kann der Unterwasserbau der Westmole grossen Schaden erleiden und es kann Jahre dauern, bis er fertig gestellt sein wird, auch würde die Arbeit am Wiederaufbau des Hafens im Augenblick vielen Händen Brod geben, die eben arbeitslos sind.

Das Börsen-Komitee kann sich natürlich der Annahme nicht verschliessen, dass unter den jetzigen Verhältnissen grosse Hindernisse zu überwinden sein werden, ersucht auch deshalb die Generalversammlung, ihm zu gestatten, im Namen der gesamten Kaufmannschaft Revals vor den deutschen Zentralbehörden vorstellig zu werden, dass der Lebensnerv des Revaler Handels — der Revaler Hafen — baldmöglichst in Stand gesetzt werden würde.“

Im Anschluss an eine Reise des Präses des Revaler Börsen-Komitees nach Berlin, hatte Herr Erh. Dehio Gelegenheit, über dieses Thema mit dem Minister v. Breitenbach zu konferieren, welcher ihm den Bescheid zukommen liess, dass erst nach Klärung der politischen Situation die Frage über den Wiederaufbau des Revaler Hafens entschieden werden könne. Die späteren Ereignisse führten dazu, dass bis zum Schluss der deutschen Okkupation keinerlei Arbeiten am Revaler Hafen ausgeführt wurden. Es blieb alles in dem Zustande, wie es bei dem Abzug der russischen Behörden unterbrochen worden war.

Während der ganzen deutschen Okkupationszeit sind nur wenige Verordnungen, welche sich auf die Schifffahrt beziehen, erlassen und offiziell publiziert worden.

Am 2. V. 18 wurde die Bekanntmachung über „Hafengebiet und Hafenverkehrskontrolle“ vom kommandierenden General v. Seckendorff erlassen, wonach alle Militärpersonen, mit Ausnahme der Offiziere, und alle Zivilpersonen zum Betreten des Hafengebietes mit einem Ausweis des Hafenkapitäns versehen sein mussten.

Am 30. VI. 18 war eine Verordnung „betreffend Löschen, Laden und Bunkern von Kauffahrteischiffen in den Ostseehäfen des Gebietes Ober-Ost“ vom Oberbefehlshaber Ost Leopold Prinz von Bayern erlassen und wurde am 15. VII. 18 auch für Reval eingeführt. Nach dieser Verordnung mussten alle Besitzer und Schiffer von Kauffahrteischiffen, die in einem Ostseehafen gelöscht, beladen worden oder bunkern sollten, der Ausgleichstelle für Handelsschiffraum, Hamburg, Mönkebergstrasse 7 Mitteilung machen und die Genehmigung dort einholen.

Mit diesen Verordnungen war die Tätigkeit der deutschen höheren Okkupationsverwaltung in Erlass spezieller die Schifffahrt Revals betreffender Verordnungen erschöpft. Alle anderen Verordnungen sind von untergeordneter Stelle ausgegangen. So z. B. folgende Verfügungen des Hafenkapitäns Klahr:

1. Am 20. IX. 18. Die Gebührenordnung für den Revaler Hafen (Sub. Nr. 4472)
2. Am 5. X. 18. Über die Schlepp-Bedingungen für das Schleppen von Fahrzeugen mit den Dampfern der Kaiserlichen Marine (sub. Nr. 4952).
- Am 7. X. 18. Berichtigung bzw. Ergänzung der Gebührenordnung vom 20. IX. 18 (sub. Nr. 5280).
- Am 15. X. 18. Der Gebührentarif für Seefähigkeitsatteste (sub. Nr. 5481).
- Am 24. X. 18. Über die Ordnung des Löschens und Ladens im Revaler Hafenrayon (sub Nr. 5751).

Am 24. VI. 18 wurden von Graf Kirchbach die Zollordnung für Liv- und Estland und die Ausführungsbestimmungen zur Zollrolle erlassen.

Als Grundlage der Zollrolle diente der alte russische Zolltarif, welcher der Zeit entsprechend, vereinfacht worden war. Anstelle der früheren 218 Paragraphen wurden jetzt bloss 98 Paragraphen zollpflichtiger Waren angeführt. Von Waren, welche zollfrei eingeführt werden konnten, sind für Estland folgende von einiger Bedeutung gewesen: Zellulose, Holzmasse, Düngemittel, Wolle, Baumwolle. Im allgemeinen müssen die Zölle der deutschen Okkupationszeit, wenn man die Qualität der eingeführten Waren in Betracht zieht, als hoch angesprochen werden. Das Gros der Waren war aus Ersatzstoffen hergestellt oder stellte einfach Surrogate vor, so z. B. Tabakserzeugnisse, Weine, Textilien, Lederersatzwaren, Metallwaren, etc. Besonders schwer wurde von der Bevölkerung der Zoll auf Getreide, Mehl, Zucker, Kaffee, Salz, Leder, Schuhe, Textilien empfunden.

Die Zölle der wichtigsten eingeführten Waren betragen:

Mk.

§	1. Getreide aller Art	100 kg.	4
„	2. Reis, bearbeitet u. unbearbeitet	„ „	4
„	3. Mehl und andere Müllereierzeugnisse	„ „	16
„	7. a) Früchte getrocknete	„ „	16
„	b) Marmelade und Fruchtmuss	„ „	24
„	10. Kaffeersatzstoffe	„ „	8
„	11. a) Kaffee, roh	„ „	100
„	b) „ gebrannt	„ „	140
„	12. Kakao und Chokolade	„ „	100
„	13. Tee	„ „	300
„	14. Tabak (a—c)	„ „	300—480
„	d) Zigarren	„ „	360
„	e) Zigaretten	„ „	160
„	f) Zigarettenpapier und Hülsen	„ „	200
„	15. Zucker und Honig	„ „	20
„	16. Weine (a—c)	„ „	24—106
„	24. Kochsalz	„ „	13
„	25. Heringe	pro Fass	4
„	36. Lichte	100 kg.	40
„	37. Leder und Lederersatzstoffe	„ „	40
„	39. Schuhe aus Leder	„ „	80
„	40. Handschuhe	„ „	200
„	45. Glühkörper	„ „	100
„	56. Kohlen, Koks und Torf	pro Tonne	2
„	57. Mineralöl	100 kg.	10
„	62. Riech- u. Schönheitsmittel (a-b)	„ „	160—400
„	63. Seife gewöhnliche und wohlriechende	„ „	10bezw.80
„	69-75. Guss- und Schmiedeeisen, Eisendraht und Erzeugnisse daraus	„ „	4—100
„	83-84. Papier und Pappe	„ „	10

§ 93 Web- und Wirkwaren

a)	aus Seide	100 kg.	1.600
b)	„ Halbseide	„ „	800
c)	„ Wolle	„ „	240
d)	„ Baumwolle 1) Grobgewebe	„ „	40
	„ 2) Feingewebe	„ „	160

Von weiteren Fragen, welche sich auf die Schifffahrt beziehen und das Börsen-Komitee beschäftigten, wäre die Gelegenheit der estländischen Abteilung der Gesellschaft zur Rettung auf dem Wasser zu erwähnen.

Schon vor dem Kriege hatte das Revaler Börsen-Komitee und die Stadt Reval diese Gesellschaft subventioniert. Ausserdem wurden von den in estländischen Häfen einlaufenden Schiffen eine kleine Steuer zum Besten dieser Gesellschaft erhoben. Die Hauptsumme aber zur Deckung der Ausgaben wurde von der Hauptverwaltung der Gesellschaft aus Petersburg bestritten. Die Hauptverwaltung zahlte auch die Prämien für jede Rettung. Die plötzliche Evakuation der Revaler Abteilung der russischen Reichsbank hatte dieser Gesellschaft das ganze Kapital in der Höhe von 19 000 Rbl. genommen und sie, da die Revaler Abteilung der Gesellschaft von der Hauptverwaltung in Petersburg abgeschnitten war, in eine sehr schwere materielle Lage gebracht. Die Gesellschaft wandte sich am 7. VI. 18. an das Börsen-Komitee mit der Bitte um Unterstützung, da sie sonst nicht bestehen könne. In Anbetracht der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft untersuchte das Börsen-Komitee sehr eingehend den Fall und stellte fest:

Die estländische Abteilung der Gesellschaft zur Rettung auf dem Wasser zählte im Jahre 1918 ca. 100 Mitglieder und hatte einem aus 23 Herren bestehenden Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag der in Estland lebenden Mitglieder belief sich auf ca. 500 Mk. im Jahr. Der Posten des Präses war durch Wegzug des Admirals Gerassimow vakant. Vize-Präses war Herr v. Hueck, Kassierer Herr R. Grünberg, Sekretär Herr Wolkow, welcher eine jährliche Gage von 500 Mk. bezog. Inspektor war Herr Kapitän Brockhausen, welcher eine Gage von 1000 Mk. im Jahre erhielt.

An der Küste Estlands befanden sich folgende Rettungsstationen:

I. Rettungs-Stationen mit Rettungsboot, Raketenapparat und Boot mit Winterschlitten:

1) Reval I, im sog. Fischgraben bei der Stadt Reval, genannt Scharenberg, gegründet im Jahre 1881.

II. Stationen mit Rettungsboot und Raketenapparat:

1) Hochland, Boot White und Raketenapparat, eröffnet 1881.

2) Reval II. genannt „Huth“ Rettungsboot Francis, Raketenapparat, ein Motorkreuzer für Inspektionsfahrten, drei kleine Motorboote, eröffnet 1900.

3) Werder, Boot Francis, Raketenapparat, eröffnet 1876.

III. Stationen mit Rettungsbooten:

- | | | | |
|-----------------------|-------------|-----------|---|
| 1. Kunda, | Boot White, | gegründet | 1875. |
| 2. Perispe, | „ „ „ | | 1875. |
| 3. Junnda, | „ „ „ | | 1891. |
| 4. Rannasar, | „ „ „ | | 1882. |
| 5. Gross Wrangelsholm | „ „ „ | | 1876. |
| 6. Brigitten, | „ Altmann, | „ | 1895. |
| 7. Nargen | „ White „ | | 1874 (zerstört
[von den Russen beim Abzuge.] |
| 8. Rickholz, | „ Francis, | gegründet | 1899. |
| 9. Baltischport, Süd | „ White, „ | | 1875(hat auch
[ein Winterboot). |
| 10. Odinsholm, „ | „ „ „ | | 1874. |
| 11. Worms, | „ „ „ | | 1882. |

IV. Stationen mit Raketenapparat:

- | | | | |
|------------------------|-------------|-----------|-------|
| 1. Baltischport, Nord. | Boot White, | gegründet | 1874. |
| 2. Odinsholm „ | „ „ „ | | 1874. |

V. Winterstationen nur mit Eisschlitten:

- | | | | |
|------------|--|-----------|-------|
| 1. Hapsal, | | gegründet | 1876. |
|------------|--|-----------|-------|

VI. Halbstationen :

- | | | | |
|--------------------------------------|---------------|-------|-------|
| 1. Syrenetz, | Boot Francis, | gegr. | 1898. |
| 2. Am Oberen See bei Reval ein Boot, | „ | | 1913. |

Ausserdem hat der estländische Inspektor noch folgende vier Stationen: Hochland-Ost, Rotseär, Sommer und Narwa, welche früher zum Petersburger Rayon gehörten und 1915 eröffnet wurden, zu beaufsichtigen.

Da dem Revaler Börsen-Komitee, in Ermangelung freier Mittel, die Möglichkeit genommen war, die Gesellschaft von sich aus tatkräftig zu unterstützen, trat es mit der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Verbindung, um einen Anschluss der hiesigen Gesellschaft an die deutsche zu vermitteln. In seinem Schreiben unterstrich das Revaler Börsen-Komitee, dass die hiesige Gesellschaft willig sei, sich der deutschen Gesellschaft anzugliedern, jedoch, wie bisher, eine gewisse Selbständigkeit sich bewahrt wissen will. Die bald darauf eingetretenen politischen Verhältnisse brachten den Briefwechsel zum Stillstand.

Am 18. V. 18 war vom Kommandeur des Marine-Kommandos sub. Nr. 1777 folgendes Schreiben eingelaufen:

„1. In welchen Hafentorten des Baltikums und Finnlands bestehen Heuerbüros?

2. In welcher Weise kann für die deutsche Schifffahrt angeheuert werden?

3. Wie kann eine möglichst gründliche Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgen?

4. Welche Ausweis-papiere werden beim Anheuern gefordert?

Zur Orientierung hierzu wird mitgeteilt, dass höheren Orts ins Auge gefasst ist, Balten und Finnländer für den deutschen Schiffahrtsverkehr in der Ostsee durch eine deutsche Arbeiterzentrale unter militärischer Mitwirkung bei der Prüfung anzuwerben.“

In Erledigung dieses Schreibens erwiderte das Börsen-Komitee am 27. V. 18. sub. Nr 88 folgendes:

„1. In Reval wurde die Musterung durch die russische Hafenverwaltung besorgt; in Riga und Libau geschah dieses durch die sog. „Wasserschauts“, in Finnland, soweit dem Revaler Börsen-Komitee bekannt, durch Anmusterungsbehörden in Helsingfors, Abo, Kotka und Wasa.

2. Das Revaler Börsen-Komitee proponiert dem Marine-Kommando Reval im Kontor des Hafenamts in Reval ein Heuerbüro einzurichten. Denselben könnte der Hafenmeister vorstehen, welcher aus der Zahl der hiesigen Kauffahrtei-Kapitäne für weite Fahrten, welche mit den Landessprachen vertraut sind, ernannt werden.

3. Der anzuheuernde Seemann oder Heizer müsste seine früheren Abrechnungsbücher resp. Abrechnungen im Heuerbüro vorstellen. Die russische Hafenverwaltung hatte in den letzten Jahren kurz vor dem Kriege Fahrbücher resp. Abrechnungsbücher in russischer Sprache eingeführt, welche vielleicht auch einige Kontrolle ermöglichen.

4. Bis zur Aufnahme der im Paragraphen 3 erwähnten Fahrbücher verlangten die russischen Behörden beim Anmustern von Matrosen und Heizern nur den Pass, beim Anmustern von Offizieren den Pass und das betreffende Diplom.

Es ist nicht anzunehmen, dass sich viele Seeleute in diesem Jahr zum Eintritt in die deutsche Handelsflotte melden werden. Die hiesigen Seeleute liegen jetzt mit reichlichen Mitteln, welche sie bei den ausserordentlich hohen Heuerlöhnen zur russischen Zeit sich zurückgelegt haben auf dem Lande, wo sie sich mit Ackerbau und Fischfang beschäftigen und dabei gut verdienen.“

Diese Anfrage brachte das Börsen-Komitee auf verschiedene Mängel in der Revaler Schiffahrt, welche nach Abzug der russischen Marineverwaltung eingetreten waren. Zur Förderung der Revaler Schiffahrt war die Amtseinsetzung eines Wasserschauts und die Errichtung eines Musterbüros unausbleiblich geworden. Diese beiden Einrichtungen konnte auf die Dauer kein einziger, den Anforderungen geregelter Schiffahrt entsprechender, Handelshafen entbehren. Ebenso musste eine entsprechende Lehranstalt an die Stelle der ehemaligen russischen Navigationsschule gesetzt werden.

Nach längeren Verhandlungen übernahm Herr Kapitän John Pitka als Vorsitzender des Vereins zur Förderung der

Seeschiffahrt und des Seehandels „Laewandus“, Reval, noch im Lauf des Herbstes 1918 eine Navigationsschule in Reval zu eröffnen. Die zum Unterhalt der Schule im Lauf des ersten Schuljahres erforderlichen Summen beabsichtigte der Verein „Laewandus“ teilweise aus eigenen Mitteln zu bestreiten, teilweise vom Börsen-Komitee, von der Stadt Reval und den Militärbehörden aufzubringen.

In Frage der Amtseinsetzung des Wasserschauts ersuchte der Verein „Laewandus“ das Börsen-Komitee bei den deutschen Okkupationsbehörden die Erlaubnis auszuwirken, dass eine für das Amt eines Wasserschauts geeignete Person zum Erlernen dieses Faches in die Häfen gesandt werde, wo besagtes Amt besteht.

Am 30. VIII. 18 gingen dementsprechende Eingaben des Börsen-Komitees an den Stadthauptmann ab. Am 16. IX. 18 teilt der Stadthauptmann mit, dass die Eingaben an die Provinzialverwaltung Estland mit dem Antrag um Bewilligung weitergegeben sind. Bis zum Schluss der Okkupation war dem Börsen-Komitee von dort keine Antwort zugestellt.

Für das vom Börsen-Komitee begründete und in seinem Hause untergebrachte Seemannsheim zeigten reichsdeutsche Komitees Interesse, und seitens der deutsch-evangelischen Seemannsmission in Berlin wurde für das Revaler Seemannsheim eine einmalige Spende von 500 Mk. übergeben, wobei auch für spätere Zeiten jährliche Zuwendungen in Aussicht gestellt wurden.

VI. Die Verpflegungsfrage, der Teuerungs- und Lohnindex.

Die viermonatliche Wirtschaft der Maximalisten in Estland hatte zur Folge, dass der Teuerungsindex, welcher im Sept.-Oktob. 1917 noch 522 betragen hatte, im Dezember 1917 bereits auf 1.036 und Ende Februar 1918 sogar auf 1.362 gestiegen war.

Es kostete in Reval Februar 1918:

	Rbl.		Rbl.
1. Roggenmehl pro Pud	36.00	10. Rindfleisch pro Pfund	1.60
2. Weizenmehl " "	52.00	11. Schweine-	
3. Schwarzbrot " Pfund	0,75	fleisch " "	2.20
4. Weissbrot " "	1.05	12. Speck " "	2 50
5. Reis " "	0,75	13. Heringe " "	1.10
6. Zucker " "	4.00	14. Kartoffeln " Pud	6.50
7. Salz " "	0,10	15. Petroleum " Pfund	0,75
8. Butter " "	6.00	16. Holz " Faden	95.00
9. Milch " Stof	0,95		

Nach dem Einzug der deutschen Okkupationstruppen erschien für den Handelsverkehr die Verordnung Nr. II v. 5. III. 18, wonach ab 15. III. 18 für fast alle Artikel des täglichen Gebrauches und Bedarfes „bis auf weiteres“ Höchstpreise in Oberstrubeln festgesetzt wurden. Die von den deutschen Okkupationsbehörden festgesetzten Preise verkörperten im Allgemeinen die im Februar 1918 in Riga gezahlten Preise. Da aber die hiesigen Verhältnisse seit der Einnahme Rigas, ganz besonders während der letzten 4 Monate unter der Herrschaft der Maximalisten, sich verschlechtert hatten, die Kaufkraft des russischen Rubels im Februar 1918 bei uns nur noch einen Bruchteil der Kaufkraft dieses Geldes, zur Zeit der Einnahme Rigas im August 1917, besass, so bedeutete die so ohne weiteres von den Okkupationsbehörden durchgeführte Übertragung der Rigaer Verhältnisse auf ganz Estland einen schweren Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes.

Die Zwangsverordnung vom 5. III. 18 diktierte für die Artikel des täglichen Gebrauches und Bedarfes folgende Preise:

	Mk.		Mk.
1. Roggenmehl pro Pud	13.60	10. Rindfleisch pro Pfund	2.00
2. Weizenmehl „ „	20.00	11. Schweine-	
3. Schwarzbrot „ Pfund	0,34	fleisch „ „	3.00
4. Weissbrot „ „	0,50	12. Speck „ „	4.00
5. Reis „ „	0,50	13. Heringe „ „	1.00
6. Zucker „ „	1.25	14. Kartoffeln „ Pud	5.60
7. Salz „ „	0,20	15. Petroleum „ Pfund	0,30
8. Butter „ „	4.80	16. Holz „ Faden	50.00
9. Milch „ „	0,60		

Die Furcht vor den veröffentlichten grossen Strafen zwang das Gros der Produzenten und Verkäufer im Verlauf der ersten Monate der Okkupation, auch tatsächlich die Produkte zu diesen Preisen abzugeben. Hierdurch wurde der Teuerungsindex künstlich auf 910 zurückgeschraubt.*)

Mit Ausnahme der Preise für Fleisch, waren die Preise aller anderen Artikel sehr stark ermässigt worden. Sehr bald zeigten sich in der Verpflegung der Städte mit Brotgetreide die bösen Folgen dieser Zwangsmassregel. Die Okkupationsbehörden hatten ganz aus dem Auge gelassen, dass Estland schon vor 50 Jahren seine Landwirtschaft auf Milchproduktion umgestellt hatte und Getreide, Mehl und Kraftfuttermittel importieren musste, um das Gleichgewicht in der Wirtschaft herzustellen. Dazu waren die Vorräte des Landes an Getreide und Mehl schon so gut wie erschöpft. So z. B. betrug die Vorräte in Reval in den Händen der Kaufleute, der Mühlenbesitzer und im Elevator zum 1. I. 1918: Roggen — 400 Pud, Weizenmehl — 5.945 Pud und Roggenmehl — 2.249 Pud. In den beiden letzten Monaten der Herrschaft der Maximalisten reichte der Nachschub aus Russland grad aus, um den Verbrauch zu decken.

Durch Zwangspreise und Rationierungsmassregeln wollten jetzt die deutschen Okkupationsbehörden dem Mangel an Lebens- und Futtermitteln entgegentreten. Am 9. III. 18 erschien die Verordnung betreffend Rationierung von Lebensmitteln; am 21. III. 18 die Bekanntmachung betreff Abgabe und Entnahme von Brot; am 22. III. 18 der Befehl betreffend Rationierung und Beschlagnahme von Futtermitteln; am 1. V. 18 die Verordnung über Ernährung der Bevölkerung. Laut diesen Verordnungen galten die über die publizierten Mengen hinausgehenden, im Besitz der Versorgungsberechtigten befindlichen Vorräte als beschlagnahmt und ablieferungspflichtig. Als dann die Preisprüfungsstellen ihre Tätigkeit eröffneten und die Übertreter der publizierten Verordnungen zur Verantwortung zogen, setzten sich die Produzenten zur Wehr, indem sie den

*) Bei der Ausrechnung des Teuerungsindex ist der Rubel gleich der Mark gesetzt worden.

letzten Rest von Getreide, Mehl und Futtermitteln, welcher sich noch auf dem flachen Lande befand, in Verstecke brachten und so dem allgemeinen Konsum entzogen.

Die Folge war, dass die deutschen Okkupationsbehörden, um nur irgendwie die Verpflegung der städtischen Bevölkerung aufrecht zu erhalten, sich gezwungen sahen, zur Öffnung der Militärmagazine zu schreiten.

Laut offiziellen, von den deutschen Okkupationsbehörden publizierten Daten sind bis Juli 1918 an estländische Arbeiter 146.000 Pfund Brot aus den Militärmagazinen abgelassen worden und haben die Städte Reval, Narva und Baltischport 31.000 Pfund Mehl durch die deutsche Heeresverwaltung erhalten.

Doch bald wurde die Verteilung eingestellt, da auch die in den Militärmagazinen aufgespeicherten Getreidevorräte zur Neige gingen, und amtlich mitgeteilt ward, „dass Estland sehr wohl in der Lage wäre, sich selbst auskömmlich zu ernähren.“

Die Entziehung der deutschen Unterstützung geschah zu einer überaus kritischen Zeit, wo Reval fast ganz ohne Brotgetreide war, wo die Produzenten die Abgabe der Restbestände kategorisch ablehnten und es noch ganze 1½ Monate galt bis zur neuen Ernte auszuhalten.

Der Bürgermeister von Reval, welcher zur selben Zeit auch Präses des Börsen-Komitees war, ersuchte daher das Komitee dringend Mittel und Wege zur Abhilfe zu finden. Obgleich die Verpflegung des Landes der Landversorgungszentrale Estland unterstellt war, wurde vom Komitee der Versuch unternommen, den Okkupationsbehörden an der Hand von statistischem Material klar zu machen, dass das Land ohne Import von Brotgetreide auf keine Weise auskommen könne.

Zu diesem Zweck wurde die Agrarstatistik der letzten Jahre 1916—17 und die Produktions— und Verbrauchsstatistik des Jahrfünfts 1909—1913 herangezogen.

DIE AGRARSTATISTIK:

Kreis Harrien.

	Bauern- wirtschaften.	Andere Pri- vatwirt- schaften.	Zusa mmen
Anzahl der Wirtschaften: . . .	9.331	169	9.500
Bevölkerung:	54.393	18.996	73.389
davon			
Männer	24.152	8.396	32.548
Frauen	30.241	10.600	40.841

	Bauern- wirtschaften.	Andere Pri- vatwirt- schaften.	Zusammen.
Angebaute Fläche in Desjätinen:	39245	26.680	65.925
davon unter			
Winterroggen	7.891	5.270	13.161
Sommerroggen	300	19	319
Winterweizen	222	208	430
Sommerweizen	155	22	177
Hafer	7.673	5.706	13.379
Gerste	9.295	4.996	14.291
Kartoffeln	5.858	3.324	9.182
Flachs	308	28	336
Erbsen	190	123	313
Bohnen	5	—	5
Linsen	11	—	11
Futterrüben	18	44	62
Gräser, einjährige	1.024	1.650	2.674
„ mehrjährige	6.269	5.287	11.556
Gemüse	26	3	29
Anzahl der Haustiere:	132.149	38.209	170.358
davon			
Pferde	14.406	5.483	19.889
Esel	3	11	14
Rindvieh	41.652	15.865	57.517
Schafe	53.870	11.160	65.030
Ziegen	26	27	53
Schweine	22.192	5.663	27.855

Kreis Jerwen.

Anzahl der Wirtschaften:	5.776	125	5.901
Bevölkerung:	29.255	11.701	40.956
davon			
Männer	13.061	5.113	18.174
Frauen	16.194	6.588	22.782
Angebaute Fläche in Desjätinen:	34.018	19.559	53.577
davon unter			
Winterroggen	6.957	3.614	10.571
Sommerroggen	56	—	56
Winterweizen	385	433	818
Sommerweizen	159	—	159
Hafer	8.228	4.477	12.705
Gerste	5.209	2.832	8.041
Kartoffeln	2.976	1.966	4.942
Flachs	672	9	681
Erbsen	130	129	259

	Bauern- wirtschaften.	Andere Pri- vatwirt- schaften.	Zusammen.
Futterrüben	—	32	32
Gräser, einjährige	2.143	1.431	3.574
„ mehrjährige	7.103	4.636	11.739
Anzahl der Haustiere:	79.422	25.418	104.840
davon			
Pferde	10.930	3.744	14.674
Esel	—	4	4
Rindvieh	26.470	9.888	36.358
Schafe	28.348	7.845	36.193
Ziegen	21	10	31
Schweine	13.653	3.927	17.580

Kreis Wiek.

Anzahl der Wirtschaften:	10.464	162	10.626
Bevölkerung:	53.476	7.220	60.696
davon			
Männer	22.986	3.118	26.104
Frauen	30.490	4.102	34.592
Angebaute Fläche in Desjätinen:	30.473	15.077	45.550
davon unter			
Winterroggen	8.567	3.157	11.724
Sommerroggen	267	10	277
Winterweizen	706	335	1.041
Sommerweizen	462	108	570
Hafer	4.547	3.325	7.872
Gerste	7.802	3.009	10.811
Kartoffeln	3.679	924	4.603
Flachs	848	38	886
Erbsen	144	88	232
Bohnen	21	—	21
Linsen	33	—	33
Gräser, einjährige	443	831	1.274
„ mehrjährige	2.724	2.837	5.561
Versch. oben nicht benannte Pflanzen	230	415	645
Anzahl der Haustiere:	159.262	21.062	180.324
davon			
Pferde	16.265	2.746	19.011
Esel	1	6	7
Rindvieh	43.288	9.524	52.812
Schafe	75.982	6.368	82.350
Ziegen	30	6	36
Schweine	23.696	2.412	26.108

Kreis Wierland.

	Bauern- wirtschaften.	Andere Pri- vatwirt- schaften.	Zusammen.
Anzahl der Wirtschaften: . . .	10.599	193	10.792
Bevölkerung:	64.784	18.553	83.337
davon			
Männer	25.496	8.085	33.581
Frauen	39.288	10.468	49.756
Angebaute Fläche in Desjätinen:	55.236	29.026	84.262
davon unter			
Winterroggen	12.910	5.778	18.688
Sommerroggen	262	8	270
Winterweizen	411	322	733
Sommerweizen	346	44	390
Hafer	11.974	6.051	18.025
Gerste	7.890	4.458	12.348
Kartoffeln	8.900	2.938	11.838
Flachs	490	17	507
Erbsen	145	159	304
Gräser, einjährige . . .	1.686	2.796	4.482
„ mehrjährige . . .	10.190	6.275	16.465
Versch. oben nicht benannte Pflanzen .	32	180	212
Anzahl der Haustiere:	139.501	37.291	176.792
davon			
Pferde	16.864	5.651	22.515
Esel	—	15	15
Rindvieh	47.526	19.181	66.707
Schafe	57.099	7.395	64.494
Ziegen	23	43	66
Schweine	17.989	5.006	22.995

Kreis Dorpat.

Anzahl der Wirtschaften: . . .	11.983	212	12.195
Bevölkerung	76.527	16.105	92.632
davon			
Männer:	34.584	6.803	41.387
Frauen:	41.943	9.302	51.245
Angebaute Fläche in Desjätinen:	116.550	33.649	150.199
davon unter			
Winterroggen	20.630	6.244	26.874
Sommerroggen	155	1	156
Winterweizen	795	230	1.025
Sommerweizen	2.547	34	2.581
Hafer	34.599	9.140	43.739

	Bauern- wirtschaften.	Andere Pri- vatwirt- schaften.	Zusammen.
Gerste	18.850	3.910	22.760
Kartoffeln	7.124	2.028	9.152
Flachs	6.446	202	6.648
Hanf	7	—	7
Buchweizen	617	9	626
Erbsen	325	59	384
Futterrüben	401	324	725
Gräser, einjährige . .	1.814	2.250	4.064
„ mehrjährige	22.240	9.218	31.458
Anzahl der Haustiere	280.715	37.317	318.032
davon			
Pferde	26.607	4.989	31.596
Rindvieh	83.477	18.097	101.574
Schafe	103.028	7.618	110.646
Ziegen	57	27	84
Schweine	67.546	6.586	74.132

Kreis Fellin.

Anzahl der Wirtschaften: . .	8.499	145	8.644
Bevölkerung:	49.431	9.698	59.129
davon			
Männer:	21.551	4.039	25.590
Frauen:	27.880	5.659	33.539
Angebaute Fläche in Desjätinen:	65.196	17.777	82.973
davon unter			
Winterroggen	11.435	3.345	14.780
Sommerroggen	32	1	33
Winterweizen	681	188	869
Sommerweizen	1.013	36	1.049
Hafer	17.323	4.782	22.105
Gerste	10.419	1.994	12.413
Kartoffeln	4.426	1.176	5.602
Flachs	5.007	186	5.193
Hanf	3	—	3
Buchweizen	171	2	173
Erbsen	100	19	119
Futterrüben, etc	254	207	461
Gräser, einjährige . . .	2.635	1.126	3.761
„ mehrjährige	11.697	4.715	16.412
Anzahl der Haustiere	175.246	24.475	199.721
davon			
Pferde	20.294	3.296	23.590
Rindvieh	58.305	10.835	69.140

	Bauern- wirtschaften.	Andere Pri- vatwirt- schaften.	Zusammen.
Schafe	58.904	6.369	65.273
Ziegen	86	7	93
Schweine	37.657	3.968	41.625

Kreis Oesel.

Anzahl der Wirtschaften: . .	5.541	129	5.670
Bevölkerung:	30.924	3.489	34.413
davon			
Männer:	12.450	1.131	13.581
Frauen:	18.474	2.358	20.832
Angebaute Fläche in Desjätinen:	17.303	5.831	23.134
davon unter			
Winterroggen	6.962	1.953	8.915
Winterweizen	271	89	360
Sommerweizen	70	14	84
Hafer	1.325	1.090	2.415
Gerste	5.480	1.237	6.717
Kartoffeln	2.586	230	2.816
Flachs	12	2	14
Erbsen	13	2	15
Futterrüben	8	24	32
Gräser, einjährige . .	128	263	391
„ mehrjährige . .	448	927	1.375
Anzahl der Haustiere	92.510	6.668	99.178
davon			
Pferde	9.611	1.521	11.132
Rindvieh	17.612	2.505	20.117
Schafe	51.769	1.653	53.422
Ziegen	6	4	10
Schweine	13.512	985	14.497

Kreis Pernau.

Anzahl der Wirtschaften: . .	7.972	111	8.083
Bevölkerung:	49.779	6.144	55.923
davon			
Männer:	21.779	2.651	24.430
Frauen:	28.000	3.493	31.493
Angebaute Fläche in Desjätinen:	53.114	11.590	64.704
davon unter			
Winterroggen	8.997	2.131	11.128
Sommerroggen	99	—	99
Winterweizen	576	94	670

	Bauern- wirtschaften.	Andere Pri- vatwirt- schaften.	Zusammen.
Sommerweizen	638	19	657
Hafer	13.758	3.165	16.923
Gerste	7.682	1.227	8.909
Kartoffeln	3.436	524	3.960
Flachs	4.244	216	4.460
Buchweizen	89	2	91
Erbsen	61	22	83
Futterrüben, etc.	248	94	342
Gräser, einjährige	1.068	698	1.766
„ mehrjährige	12.218	3.398	15.616
Anzahl der Haustiere:	163 647	14.502	178.149
davon			
Pferde	17.082	2.042	19.124
Rindvieh	50.106	6.124	56.230
Schafe	67.608	4.216	71.824
Ziegen	41	8	49
Schweine	28.810	2.112	30.922

Kreis Walk.

Anzahl der Wirtschaften:	7.119	293	7.412
Bevölkerung:	64.802	15.779	80.581
davon			
Männer:	27.427	6.797	34.224
Erauen:	37.375	8.982	46.357
Angebaute Fläche in Desjätinen:	82.961	22.448	105.409
davov unter			
Winterroggen	14.606	4.310	18.916
Sommerroggen	75	4	79
Winterweizen	517	130	647
Sommerweizen	630	40	670
Hafer	23.680	6 447	30.127
Gerste	12.928	2.764	15.692
Kartoffeln	4.114	1.014	5.128
Flachs	5.892	580	6.472
Hanf	33	1	34
Buchweizen	276	12	288
Erbsen	275	77	352

	Bauern- wirtschaften.	Andere Pri- vatwirt- schaften.	Zusammen.
Futterrüben, etc.	2.062	303	2,365
Gräser, einjährige	505	660	1.165
„ mehrjährige	17.368	6.106	23,474
Anzahl der Haustiere:	191.890	32.074	223.964
davon			
Pferde	19.488	4.050	23,538
Rindvieh	64.797	11.650	76,447
Schafe	65.465	9.661	75,126
Ziegen	65	44	109
Schweine	42.075	6.669	48,744

Kreis Werro.

Anzahl der Wirtschaften:	8.635	214	8.849
Bevölkerung	55.079	11.379	66.458
davon			
Männer:	24.120	4.745	28 865
Frauen:	30.959	6.634	37,593
Angebaute Fläche in Desjätinen:	78.488	19.929	98.417
davon unter			
Winterroggen	13.284	3.875	17,159
Sommerroggen	148	—	148
Winterweizen	314	165	479
Sommerweizen	1.396	21	1,417
Hafer	22.540	5.728	28,268
Gerste	11.673	2.283	13,956
Kartoffeln	5.434	1.134	6,568
Flachs	6.112	199	6,311
Hanf	9	2	11
Buchweizen	981	18	999
Erbsen	531	61	592
Futterrüben, etc.	291	140	431
Gräser, einjährige	1.157	1.363	2,520
„ mehrjährige	14.618	4.940	19,558
Anzahl der Haustiere	173.534	23.484	197.018
davon			
Pferde	13.977	2.939	16,916
Rindvieh	48.880	9.612	58,492
Schafe	66.985	6.010	72,995
Ziegen	26	15	41
Schweine	43.666	4.908	48,574

Die Produktions-, Verbrauchs-, Anfuhr- und Abfuhrstatistik des Jahrfünfts 1909—1913:

Estland.

	Roggen		Weizen	
	Korn	Mehl	Korn	Mehl
	In	Pud	In	Pud
Durchschnittliche Jahresproduktion	4.497.800		255.900	
pro Kopf d. Bevölkerung	9,30		0,53	
Abfuhr durch die Bahn .	122.800	129.800	36.400	88.400
auf inner. Wasserstrassen	—	1.600	—	—
durch die Häfen	577.300	3.163.300	2.769.600	54.400
Abfuhr im Ganzen	700.100	3.294.700	2.806.000	146.800
Anfuhr durch die Bahn .	4.037.600	119.800	3.683.200	526.000
auf inner. Wasserstrassen	—	1.800	—	—
durch die Häfen	317.700	113.200	13.800	241.400
Anfuhr im Ganzen	4.355.300	234.800	3.697.000	767.400
Übergewicht der Anfuhr über die Abfuhr	3.655.200	—	891.000	620.600
Übergewicht der Abfuhr über die Anfuhr	—	3.059.900	—	—
Durchschnittlicher jährlicher Fehlbetrag	255.300		1.718.150	
oder pro Kopf d. Bevölkerung	0,53		3,55	
Verbrauch durchschnittl., jährlich	4.753.100		1.974.400	
oder pro Kopf d. Bevölkerung	9,83		4,08	
In %/o der Produktion zum Verbrauch	94,63		12,96	

Livland.

	Roggen		Weizen	
	Korn	Mehl	Korn	Mehl
	In	Pud	In	Pud
Durchschnittliche Jahresproduktion	11.886.000		632.200	
pro Kopf d. Bevölkerung	7,78		0,41	
Abfuhr durch die Bahn .	263.800	122.800	152.000	303.000
auf inner. Wasserstrassen	19.800	100.200	2.400	28.800
durch die Häfen	716.100	36.100	13.943.200	167.700
Abfuhr im Ganzen	999.700	259.100	14.097.600	499.500
Anfuhr durch die Bahn .	2.306.600	857.400	14.368.200	2.140.000
auf inner. Wasserstrassen	153.000	32.400	73.200	152.200
durch die Häfen	268.900	32.400	55.600	937.500
Anfuhr im Ganzen	2.728.500	922.200	14.497.000	3.229.700

	Roggen		Weizen	
	Korn	Mehl	Korn	Mehl
	In Pud		In Pud	
Überschuss der Anfuhr über die Abfuhr . . .	1.728.800	663.100	399.400	2.730.200
Durchschnittlicher jährlicher Fehlbetrag . . .	2.465.600		4.039.600	
oder pro Kopf d. Bevölkerung	1,61		2,64	
Verbrauch durchschnittl. jährlich	14.351.600		4.671.800	
oder pro Kopf d. Bevölkerung	9,39		3,05	
In %/o der Produktion zum Verbrauch	82,82		13,53	

	Estland		Livland	
	Hafer	Gerste	Hafer	Gerste
	In Pud		In Pud	
Durchschnittliche Jahres- produktion	2.617.700	3.280.300	10.174.700	8.957.800
pro Kopf d. Bevölkerung	5,41	6,78	6,66	5,86
Abfuhr durch die Bahn auf inner. Wasserstrassen	169.000	77.200	111.200	1.135.000
durch die Häfen	200	400	5.400	9.800
	<u>4.471.300</u>	<u>91.500</u>	<u>592.400</u>	<u>1.177.300</u>
Abfuhr im Ganzen	4.640.500	169.100	709.000	2.322.100
Anfuhr durch die Bahn auf inner. Wasserstrassen	4.788.600	399.800	2.746.800	1.712.400
durch die Häfen	—	400	132.000	223.400
	<u>15.200</u>	<u>47.500</u>	<u>55.900</u>	<u>140.200</u>
Anfuhr im Ganzen	4.803.900	447.700	2.934.700	2.076.000
Überschuss der Anfuhr über die Abfuhr . . .	163.300	278.600	2.225.700	—
pro Kopf d. Bevölkerung	0,34	0,58	1,47	—
Überschuss der Abfuhr über die Anfuhr . . .	—	—	—	246.100
pro Kopf d. Bevölkerung	—	—	—	0,16
Verbrauch durchschnittl. jährlich	2.781.000	3.558.900	12.400.400	7.876.500
oder pro Kopf d. Bevölkerung	5,75	7,36	8,12	5,70
In %/o der Produktion zum Verbrauch	94,13	92,17	82,05	102,84

Diese beiden statistischen Aufstellungen hatten dem Ministerium in Petersburg als Grundlage gedient, um die zur Verpflegung der Gouvernements Est- und Livland aus Russland für das Jahr 1917 zu verabfolgende Menge an Getreide und Mehl, festzusetzen:

Gouvernement Estland.

Stadtbevölkerung	209.500
Landbevölkerung	258.400

Verbrauchsnorm nach Daten der landw. Statistik	Roggen	Weizen	Hafer In Pud	Gerste	Buchweiz.
Stadtbevölkerung	6	6	—	—	} 0,1
Landbevölkerung	18,7	1,3	—	—	

Verbrauchsnorm nach Daten der Statistik von Produktion, An-u. Abfuhr der Jahre 1909—1913	9,83	4,08	5,75	7,36	0,02
--	------	------	------	------	------

Nach den Statistiken des Minist. d. Landwirtsch. wären nötig:	In Millionen Pud				
für die Stadtbevölkerung	1,26	1,26	2,59	2,78	} 0,047
„ „ Landbevölkerung	4,83	0,34	} 0,59	} 0,53	
„ „ Saatzwecke	0,64	0,05			
Mithin für das Gouv. Estland	6,74	1,65	3,18	3,34	0,047

Nach Daten der Statistik von Produktion, An-u. Abfuhr d. J. 1909—1913 oder pro Kopf der Bevölkerung	4,8	1,97	2,8	3,6	0,01
	14,3 Pud	3,5 Pud	6,8 Pud	7,1 Pud	0,1P.

Die Ernte der Gesamtanbaufläche beträgt:	In Millionen Pud				
Davon auf privatem Grossgrundbesitz	3,04	0,26	3,18	3,31	0,022
Durchlassfähigkeit der Mühlen	1,06	0,09	1,29	1,15	—
Mithin wird v. Landw. Minist. der Fehlbetrag für das Gouv. Estland festgesetzt	7,5	1,00	—	—	—
	3,87	1,39	—	—	0,025

Zur Verpflegung des Gouv. Estland müssen eingeführt werden im Jahre 1917.					
An Getreide	3,69	0,72	—	—	0,025
An Mehl umgerechnet in Getreide	—	0,7	—	—	—
An Mehl	—	0,5	—	—	—
Im Ganzen	3,69	1,92	—	—	0,025

Gouvernement Livland.

Stadtbevölkerung					602.900
Landbevölkerung					605.800
Verbrauchsnorm nach Daten der landw. Statistik					
	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	Buchweiz.
			In	Pud	
Land- und Stadtbevölkerung	9,6	2,68	10,15	6,51	0,1
Verbrauchsnorm nach Daten der Sta- tistik von Produktion, An-u. Abfuhr der Jahre 1909-1913					
	9,39	3,05	8,12	5,7	0,08
Nach den Statistiken des Minist. der Landwirtschaft wären nötig:					
			In	Millionen	Pud
für die Stadtbevölkerung	3,62	3,62	}	9,33	7,88
„ Landbevölkerung	11,33	0,79			
„ Saat Zwecke	1,64	0,14		2,85	1,19
	<u>16,59</u>	<u>4,55</u>		<u>12,17</u>	<u>9,07</u>
Mithin für das Gouv. Livland					0,12
Nach Daten der Statistik von Produk- tion, An-u. Abfuhr d. J. 1909-1913					
	14,35	4,67	12,4	9,07	0,15
oder pro Kopf der Bevölkerung	13,4 Pud	3,6 Pud	10,1 Pud	6,5 Pud	0,13P
Die Ernte der Gesamtanbaufläche be- trägt:					
	8,82	0,71	12,17	6,9	0,05
Davon auf privatem Grossgrundbesitz	1,9	0,09	3,5	1,54	0,004
Durchlassfähigkeit der Mühlen	11,0	1,0	—	—	—
Mithin wird v. Landw. Minist. der Fehlbetrag für das Gouv. Livland festgesetzt					
	7,4	3,64	—	1,62	0,1
Zur Verpflegung des Gouv. Livland müssen eingeführt werden im Jahre 1917.					
An Getreide	1,8	0,9	—	1,62	0,1
An Mehl umgerechnet in Getreide	5,26	2,7	—	—	
An Mehl	<u>5,06</u>	<u>2,05</u>	—	—	
Im Ganzen	12,12	5,65	—	1,62	0,1

Aus diesen offiziellen Daten ist zu ersehen, dass selbst die russische Regierung, ungeachtet der schweren Kriegszeit, es für unumgänglich notwendig angesehen hatte, allein zur Verpflegung des Gouvernements Estland 3,7 Mill. Pud Roggen, 1,9 Mill. Pud Weizen und 25 000 Pud Grützen, die zur Verpflegung der angrenzenden Kreise Nord-Livlands benötigten Mengen an Getreide nicht mitgerechnet, als jährlichen Zuschuss aus Russland zu bewilligen. Es folgt aus diesen Daten mit Evidenz, dass Estland ohne Import von Getreide sich nicht ernähren kann.

Endlich, nach langen Verhandlungen wurde der Stadt Reval die Erlaubnis erteilt, auf dem Tauschwege aus Deutschland

Getreide einzuhandeln und am 16. VII. 18 die Verordnung erlassen, wonach die Höchstpreise auf Getreide, etc. abgeschafft wurden.

Der aus Deutschland im Tauschhandel bezogene Roggen kam der Stadt Reval jedoch so hoch zu stehen, dass die Stadt das Roggenmehl auf 60 Mk. pro Pud festsetzen musste. Bei dem bis dahin von den hiesigen Privatwirtschaften gelieferten Roggen konnte die Stadt die Brotpreise auf Grund eines Mehlpriees von 8 Mk. pro Pud berechnen. Da der tägliche Verbrauch der Stadt Reval an Roggenmehl 910 Pud betrug, war es der Stadt aus finanziellen Gründen nicht möglich am alten Verkaufspreise festzuhalten. Es musste der Preis von Roggenbrot auf 60 Pfennig pro Pfund festgesetzt werden, obgleich bei Zugrundelegung des wirklich gezahlten Preises das Brot eigentlich, während der Zeit vom 17. VII. 18 — 14. VIII 18, (solange reichte der Vorrat) mit 1.60 Mk. pro Pfund hätte verkauft werden müssen. Die Okkupationsbehörden zwangen die Stadtkasse den entsprechenden Ausfall zu übernehmen, aus Furcht, dass die Steigerung eine zu schwere Belastung der Bevölkerung bedeuten würde.

Das Bekanntwerden des richtigen Brotpriees führte bereits im Juli 1918 zum moralischen Zusammenbruch aller Zwangspreise und entzog allen zur Durchführung dieser Preise geschaffenen und mit der Aufsicht betrauten Stellen die Autorität und Daseinsberechtigung. Nach einem Monat etwa, hatten sich die Preise aller anderen Artikel des täglichen Gebrauchs und Bedarfes dem Roggenpreis angepasst, ungeachtet aller von den deutschen Okkupationsbehörden ergriffenen Massnahmen.

Mitte August 1918 wurden in Reval bezahlt:

		Mk.	Relation des Friedenspreises z. d. Preis v. August 1918, gerechnet 1 Rbl.—1 Mk.	
1.	Schwarzbrot pro Pfund	0,60	laut Verpflegungskarte	1 : 20
		2,40	im Freihandel	1 : 80
2.	Roggen " Pud	80,00	" "	1 : 80
3.	Strömlinge " 100 Stück	3,50	laut Verpflegungskarte	1 : 14
4.	Salz " Pfund	0,20	" "	1 : 40
5.	Fleisch " " 2,50—5,00		im Freihandel	1 : 31
6.	Eier " Paar	1,20	laut Verpflegungskarte	1 : 15
7.	Milch " Stof	0,80	" "	1 : 8
	" " " 1,50		im Freihandel	1 : 15
8.	Butter " Pfund	8,10	laut Verpflegungskarte	1 : 10
	" " " 9,00		im Freihandel	1 : 15
9.	Brennholz " Faden	70,00	" "	1 : 10
10.	Baumwollzeug " Arschin	3,00	" "	1 : 23
11.	Baumwollgarn " Rolle	6,00	" "	1 : 100
12.	Herrnanzug " Stück	800,00	" "	1 : 16
13.	Herrnstiefel " Paar	250,00	" "	1 : 25

Die wirtschaftliche Lage verschlechterte sich von Monat zu Monat, besonders was die Versorgung mit Getreide anbe-

langt, und mit Verordnungen und Strafen war der einsetzenden Teuerung nicht mehr beizukommen

Beim Abzug der deutschen Okkupationstruppen wurden in Reval folgende Preise gezahlt:

	Mk.		Mk.
1. Roggenmehl pro Pud	100.00	10. Rindfleisch pro Pfund	2.40
2. Weizenmehl „ „	180.00	11. Schweine-	
3. Schwarzbrot „ Pfund	0.60	fleisch „ „	5.00
4. Weissbrot „ „	3.50	12. Speck „ „	6.50
5. Reis „ „	4.00	13. Heringe „ „	3.60
6. Zucker „ „	12.00	14. Kartoffeln „ Pud	9.00
7. Salz „ „	0.25	15. Petroleum „ Pfund	1.00
8. Butter „ „	5.10	16. Holz „ Faden	70.00
9. Milch „ Stof	1.20		

Der Teuerungsindex, welcher beim Einzug der Deutschen 1.362 ausgemacht hatte, betrug beim Abzug der deutschen Behörden 3.431, war somit während der Okkupationszeit um das $2\frac{1}{2}$ fache gestiegen.

Die von den deutschen Okkupationsbehörden ergriffenen Massnahmen lassen sich auch sehr instruktiv an untenstehendem Lohnindex des Jahres 1918 verfolgen:

	1914.	1918.			
	Jahresdurchschnitt	Januar— März	April— Juni	Juli— Sept.	Okt.— Dezemb.
Qualifizierter Arbeiter	100	1.083,3	555,6	683,3	988,9
Jahresindex	100	827,8			
Schwarzarbeiter	100	1.875,0	1.012,5	1.250	1.712,5
Jahresindex	100	1.352,5			

Mit der Verordnung Nr. III, welche am 17. III. 18 in Kraft trat, wurden die Lohnsätze des Februars 1918 fast um die Hälfte, herabgesetzt, um sie den in Riga gezahlten Arbeitslöhnen anzupassen. Doch im Juli 1918 mussten die deutschen Okkupationsbehörden schweigend zusehen, wie die Fabriksleitungen, entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen, die Lohnsätze zu korrigieren anfangen. Beim Abzug der deutschen Okkupationstruppen waren die Löhne wieder etwa auf dieselbe Höhe emporgestiegen, wie sie beim Einzug der Deutschen gestanden hatten.

Die Steigerung der Löhne von Jahr zu Jahr, gerechnet 1 Rbl = 1 Mk. betrug:

von 31. VII. 14	—	31. XII. 15	22,2 %
„ 11. XII. 16	—	31. XII. 16	81,8 „
„ 1. I. 17	—	31. XII. 17	160,0 „
„ 1. I. 18	—	31. XII. 18	43,2 „

langt und mit Verbindungen und Strahlen war der einsetz-
den Tarnung nicht mehr bekommen
beim Abzug der deutschen Okkupationsgruppen wurden
in Reval folgende Preise gezahlt:
Mk.
1. Roggenmehl pro Pud 100.00
2. Weizenmehl " " 180.00
3. Schwarzbrot " " 0.60
4. Weizenbrot " " 1.50
5. Rindfleisch pro Pfund 2.40
6. Schweinefleisch " " 2.00
7. Speck " " 1.50

VII. Verschiedene andere Massnahmen des Börsen-Komitees während der deutschen Okkupation.

A. Die Livland-Estland Ausstellung.

Auf Anregung des Vorsitzenden des Vereins für das Deutschtum im Auslande Exzellenz v. Reichenau und der tatkräftigen Unterstützung besonders des Generalstabschefs Oberst Buchfink, der Stadtverwaltungen, der Ritterschaften und der Börsen-Komitees von Riga und Reval wurde ein Ausschuss zur Veranstaltung einer „Livland-Estland Ausstellung in Berlin“ gebildet. Seitens des Revaler Börsen-Komitees wurden die Herren Th. Brosse und F. Holm ins Organisationskomitee gewählt (17. IV.18.).

Der Zweck der Ausstellung war: „es soll ein objektives Bild der natürlichen, historischen, geistig — kulturellen und wirtschaftlichen Struktur des Baltikums gegeben werden, wobei neben dem baltischen Deutschtum auch das lettische und estnische Volkstum gebührend zu berücksichtigen wäre“.

Die ausserordentliche Bedeutung dieser Veranstaltung veranlasste das Revaler Börsen-Komitee für den Fall eines Kurzschlusses der Ausstellung eine Garantie von 2000 Mk. zu übernehmen. Die Ausstellung fand in den Räumen der Kunstakademie in Berlin, Pariserplatz 5, statt und sollte darauf auch anderen Städten Deutschlands Kenntnis über die baltischen Lande vermitteln. Das Revaler Börsen-Komitee übernahm gegenüber der Verwaltung der Ausstellung die Aufgabe alle gewünschten Informationen über das wirtschaftliche Leben Estlands zu geben, sowie weitgehend die Wiederanknüpfung geschäftlicher Beziehungen zu unterstützen. In Ausführung dieser Verpflichtung stand das Börsen-Komitee mit dem Direktor der Ausstellung Herrn Hassel in regem Briefwechsel.

Die Ausstellung muss als gelungen bezeichnet werden, da das Revaler Börsen-Komitee nicht in die Lage versetzt wurde, sein Versprechen, betreff der übernommenen Garantie, einzulösen.

B. Die Neuordnung des Versicherungswesens.

In Angelegenheit der Versicherungs-Gesellschaften hatte am 16. V. 18 das Revaler Börsen-Komitee an das General-Kommando 68 und das Armee-Oberkommando 8. folgendes Schreiben gerichtet :

„Da wir seit geraumer Zeit von den Verwaltungen der russischen Versicherungs-Gesellschaften abgeschnitten sind, und die Lage derselben bei den gegenwärtigen Zuständen in Russland höchst ungewiss ist, bieten die bei den russischen Assekuranz-Gesellschaften gedeckten Feuerversicherungen für etwaige Verluste nicht mehr genügend Sicherheit, zumal ein weiteres Fallen des Rubelkurses auch nicht ausgeschlossen erscheint. Zudem haben die russischen Versicherungs-Gesellschaften in letzterer Zeit grosse Summen in Anleihen und Immobilien angelegt, deren Werte gegenwärtig auch nicht fest stehen.

Die einheimischen (gegenseitigen) Versicherungs-Gesellschaften sind an sich leistungsfähig, doch infolge der Anlage eines Teiles ihrer Vermögen in russischen Werten sind sie in ihren Verfügungen über dasselbe, wenigstens augenblicklich, beschränkt.

Infolgedessen würden hiesige Versicherer gern, so schnell wie möglich, ihre Feuerversicherungen bei deutschen Gesellschaften decken, was jedoch eben nicht möglich ist, da noch keine deutsche Gesellschaft für das hiesige Gebiet Konzessionen erhalten hat.

Infolge obiger, von hiesigen Kaufleuten geltend gemachten Erwägungen, erlaubt sich das Börsen-Komitee im Interesse weiter beteiligter Kreise die Anfrage, ob es nicht möglich wäre, eine Konzessionierung grosser deutscher Versicherungs-Gesellschaften hierorts zu beschleunigen, ohne dass sie gerade am Ort Abteilungen eröffnen. Es könnten in diesem Fall vielleicht die Rigaer Agenturen die Übernahme der Risiken vermitteln“.

Am 11 VI. 18 erschien die Verordnung über den Betrieb des Versicherungs-Geschäftes in Liv- und Estland und am 12. VII. 18 wurden zum Versicherungs-Geschäft in Estland folgende deutsche Gesellschaften zugelassen :

1. Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, für Feuer- und Transport-Versicherung.
2. Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, für Feuer- und Transport-Versicherung.
3. „Albingia“ Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs A.-G., für Feuer- und Transport-Versicherung.
4. Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg, für Feuerversicherung.

5. „Viktoria“, Feuer-Versicherung A.-G. in Berlin, für Feuerversicherung.

6. Livländischer Gegenseitiger Assekuranzverein in Dorpat, für Feuerversicherung.

C. Die Massnahmen gegen die zwangsweise Veräusserung von städtischem Grundbesitz und in Angelegenheit der Regulierung der Mieten.

Im August 1918 war von dem Rigaer Hausbesitzer-Verband, dem Rigaer Hausbesitzer-Verein und dem Libauer Haus- und Grundbesitzer-Verein eine Eingabe an die Militärverwaltung der baltischen Lande gemacht worden. In dieser Eingabe wurde um Erlass folgender Verordnung nachgesucht:

1. Beschlagnahme u. Zwangsvollstreckungen von städtischen Immobilien und von Erträgen derselben sind vor Ablauf von 3 Jahren nach dem allgemeinen Friedensschluss nicht zulässig.

2. Ebenso wenig dürfen vor Ablauf dieser Frist Beschlagnahmen und Zwangsvollstreckungen wegen nicht gezahlten Kapitals oder gezahlten Zinsen an das übrige Vermögen des Schuldners gerichtet werden.

3. Dagegen darf der hypothekarische Gläubiger, falls nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Einigung zwischen ihm und dem Schuldner vor einem neu zu begründenden Einigungsamt nicht zu Stande gekommen ist, die gerichtliche Einsetzung einer Zwangsverwaltung des betreffenden Immobils (eventuell durch eine Treuhand Gesellschaft u. dergl.) beantragen.

4. Das Einigungsamt, bestehend aus einem Richter, einem Hausbesitzer und einem Hypothekengläubiger, hat in jedem einzelnen Fall den von ihm gemachten Einigungsvorschlag protokollarisch festzulegen.

5. Als Höchstmass der Zinsen für hypothekarische Forderungen gelten 6%. Zinseszinsen dürfen nicht berechnet werden.“

Die Militärverwaltung der baltischen Lande übergab am 19. IX. 18 die Eingabe an den Stadthauptmann von Reval, welcher seinerseits am 12. X. 18 das Revaler Börsen-Komitee ersuchte, zur Frage Stellung zu nehmen.

„Indem wir die Begründungen und den Entwurf einer zu erlassenden Verordnung vorlegen und die schwierige Lage, in der sich ein Teil des städtischen Grundbesitzes befindet, nicht verkennen, erscheint gegenüber den sehr weitgehenden Vorschlägen des Entwurfes, eine eingehende Prüfung erforderlich, bei der auch Vereinigungen der Institute, welche die Interessen der Gegenseite vertreten, Gelegenheit zur Äusserung zu geben ist.

Insbesondere kommt es darauf an, festzustellen, ob die Lage des städtischen Grundbesitzes überall eine so bedrängte

ist, wie in der Begründung ausgeführt wird und ob, und in wie weit, nicht schon im Rahmen der bestehenden Bestimmungen die Möglichkeit gegeben ist, den Hypothekenschuldnern Entgegenkommen zu zeigen.

Erwünscht ist auch eine Äusserung darüber, in wie weit nach dem z. Zt. geltenden Recht eine Zwangsverwaltung in der von den Antragsstellern gewünschten Weise durchführbar ist und, ob und welche Organe etwa vorhanden sind, die geeignet wären die Verrichtungen einer Treuhand-Gesellschaft zu übernehmen.

Die Einrichtung von Einigungsämtern für Miet- und ähnliche Streitigkeiten ist vorgesehen.“

Am 16 X 18 geht folgende Antwort des Börsen-Komitees an den Stadthauptmann ab:

„In Beantwortung der von der Militärverwaltung der baltischen Lande gestellten Fragen anlässlich eines Entwurfes für die Massnahmen gegen gerichtliche Zwangsentreibungen von städtischem Grundbesitz glaubt das Revaler Börsen-Komitee auf Folgendes hinweisen zu müssen.

Die Lage des städtischen Grundbesitzes in Reval ist jedenfalls schon seit langer Zeit eine sehr schwierige zu nennen, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass hier die Verhältnisse nicht ganz so ungünstig liegen, wie in Riga. Immerhin hat auch hier das bei Beginn des Krieges, festgesetzte Verbot von Mietsteigerungen und die Möglichkeit von Beitreibungen bei gleichzeitig eingetretener Steigerung der Ausgaben für Unterhalt und Instandsetzung der Häuser, dem Druck der Steuer-schraube und der allgemeinen Teuerung eine schwere Belastung gerade der städtischen Grundbesitzerkreise herbeigeführt.

Durch vier Jahre ist der Besitz von Häusern in sehr vielen Fällen keine Einnahmequelle gewesen, sondern hat mehr gekostet als eingebracht. Die gegenwärtig höhere Bewertung der Immobilien ist durch die Umrechnungskurse für hypothekarische Forderungen stark beschnitten. Die Häuser selbst in einem verwahrlosten Zustande, wobei es augenblicklich aus Material- und Arbeitermangel nicht möglich ist, die Instandsetzung ohne unverhältnismässige Kosten zu bewerkstelligen. Hierzu kommen noch Währungsschwierigkeiten, wobei der Hypothekengläubiger in einer bevorzugten Lage ist, bezüglich Termin und Kurs, für die Rückzahlung der Schuld. Es sind daher Schutzmassregeln, wie die in Vorschlag gebrachten, für den Schuldner durchaus zu befürworten, besonders auch im Interesse vieler Wohltätigkeitsanstalten und gemeinnütziger Unternehmungen, die in eigenen Häusern untergebracht sind und unter der Ungunst der Verhältnisse leiden und daher ausserordentlicher Schonung bedürfen.

Unter den Gläubigern dürften allerdings die Hypothekenbesitzer nicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden, um die im Lande vorhandenen Pfandbriefe nicht zu entwerten.

Die Stellung der Vollstreckungen auf nur ein Jahr nach Friedensschluss müsste zunächst genügen.

In Frage der Schaffung von Organen, welche geeignet wären die Verrichtungen einer Treuhänder-Gesellschaft zu übernehmen, dürfte es sich empfehlen sich mit dem am Ort bestehenden Hausbesitzerverein in Verbindung zu setzen.“

Bald derauf geht vom Stadthauptmann von Reval in Angelegenheit der Mietssteigerungen dem Börsen-Komitee folgendes Schreiben ein:

„Von vielen Seiten wird über die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der zwischen Mietern und Vermietern bestehenden Verhältnisse geklagt.

In Wirklichkeit liegt aber das Rechtsverhältnis völlig klar: das Kerenskische Mietsgesetz ist durch die Verordnung des Oberbefehlshabers der 8. Armee v. 5. VI. 18. mit sämtlichen von der russischen revolutionären Regierung und den Arbeiter- und Soldatenräten erlassenen Bestimmungen tatsächlich aufgehoben worden. Die genannte Verordnung, die auch im Befehls- und Verordnungsblatt des General-Kommandos (Nr. 7 ziffer 11) zum Abdruck gelangt ist, setzt jedoch an die Stelle der aufgehobenen revolutionären Gesetze die vor ihrem Erlass bestehenden Vorschriften wieder in Kraft.

Mithin hat zur Zeit das noch zur Zarenzeit erschienene Mietsgesetz vom 27. VIII. 16 volle Gültigkeit, dem zufolge den Hausbesitzern untersagt ist, die Mieten im Laufe von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Publikation des Gesetzes an, um mehr als 10 % der bei Beginn des Krieges gezahlten Mieten zu steigern.

In Verbindung mit der neuen Verordnung des Oberbefehlshabers Ost über Zahlungsmittel v. 15. IX. 18 sind Mieten zum Kurse von 1 Rbl = 1.50 Mk. zu berechnen“.

Der bald darauf einsetzende Zerfall der deutschen Okkupationsverwaltung liess es bei den schon erlassenen Verordnungen v. 10. V. 18 und 15. IX. 18 bleiben.

D. Die Besuchsreisen von Delegierten.

Dem Interesse für die hiesigen Lande, sowie der Wiederanknüpfung von Handelsbeziehungen waren Besuchsreisen von Delegierten deutscher Körperschaften gewidmet. Das Revaler Börsen-Komitee hat in Vertretung der hiesigen Interessen von Handel und Industrie an diesen Besuchen lebhaften Anteil genommen.

Am 11.—12. Juli 1918 waren folgende Hamburger Herren Gäste des Revaler Börsen-Komitee:

Richard C. Krogmann,	Vize-Präses der Handelskammer Hamburg			
Max v. Schinkel,	Mitglied	„	„	„
Oskar Mathiis,	„	„	„	„
Otto Friedeberg,	„	„	„	„
Otto Krauel,	„	„	„	„
Dr. E. Schwenke,	Syndikus	„	„	„

Am 6.—8. September 1918 die Abordnungen der Handelskammern Bremen und Lübeck, vertreten durch die Herren:

Dr. Aug. Strube,	Vize-Präses der Handelskammer Bremen.			
Fr. Bischoff,	Mitglied	„	„	„
Aug. Dubbers,	„	„	„	„
Aug. Nebelthau,	„	„	„	„
C. Stimmig,	„	„	„	„
Dr. E. Suling,	Baudirektor des Bremischen Staates.			

C. F. R. Dimpker,	Präses	der Handelskammer Lübeck.		
H. Eschenburg,	Vize-Präses	„	„	„
Ed. Behn,	Mitglied	„	„	„
Er. Boie,	„	„	„	„
E. Ch Jürgens,	„	„	„	„
P. A. Mann,	„	„	„	„
Dr. Th. M. Cords,	Syndikus	„	„	„

Im Oktober 1918 wurde die Abordnung der Handelskammer Altona im Bestande von neun Herren in Reval erwartet. Die inzwischen in Deutschland eingetretenen politischen Verhältnisse zwangen die Herren vom Besuch Abstand zu nehmen und machten auch den Gegenbesuch der Herren des Revaler Börsen-Komitees nach Deutschland zu nichte.

E. Die Zeit der Republik Eesti.

Am 12. XI. 18 trat die temporäre estnische Regierung, der am 24. II. 18 proklamierten Republik Eesti, unter Führung von Konstantin Päts zusammen, um von den deutschen Okkupationsbehörden die Verwaltung des Landes zu übernehmen.

Am 19. XI. 18 wurde im Riga der Übergabevertrag seitens der Bevollmächtigten der Republik Deutschland und seitens der bevollmächtigten estnischen Herren unterschrieben.

Am 21. XI. 18 musste die Übergabe der Verwaltung über das ganze ehemalige Gouvernement Estland und die fünf estnisch sprechenden nördlichen Kreise des Gouvernements Livland (Werro, Dorpat, Fellin, Pernau und die Insel Öesel) beendet sein.

Ein nicht gerade beneidenswertes Erbe wurde der estnischen Regierung übergeben. Die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft waren aufgebraucht oder zum Unterhalt der Okkupationsverwaltung hergegeben worden. Dazu kam noch, dass das Land schon vordem schwer unter der Herrschaft der Maximalisten gelitten hatte und neue rote Truppen an den Grenzen bereit standen, um in das verarmte und geschwächte Land einzufallen.

Der Moment zum Einfall und zur Durchführung der Maximalistischen Grundsätze war passend gewählt. Ohne eigenes Heer, ohne eigene Währung, mit leerer Staatskasse, ohne Einnahmen, da es an einem organisierten Steuersystem noch fehlte, musste der junge estnische Staat sich nicht nur selbst behaupten, sondern nach erfolgtem Eindringen russischer Truppen im Dezember 1918, noch den Krieg gegen Sowjetrussland aufnehmen.

Die roten Truppen drangen immer tiefer ins Land ein, bis erst kurz vor Reval der gemeinsam organisierte Widerstand geleistet werden konnte. Unter solchen Umständen konnte von einer normalen Arbeit des Revaler Börsen-Komitees während der Monate November und Dezember 1918 nicht die Rede sein. Die Vertretung der Interessen von Handel und Gewerbe musste, wo es nur eines galt, den gemeinsamen Feind zu bekämpfen, auf bessere Zeiten aufgeschoben werden.

Über die Tätigkeit des Börsen-Komitees während dieser kurzen Zeit wäre dennoch Folgendes zu melden. Als die Temporäre estnische Regierung die Verwaltung des Landes übernahm, bestand die ganze Finanzreserve des Staates aus einigen 100.000 Mk. Der Zusammenbruch Deutschlands und die Liquidation der Darlehnskasse Ost, Zweigstelle Reval, zwangen die estnische Regierung die Frage über die Schaffung einer eigenen Währung auf die Tagesordnung zu setzen. Am Finanzministerium wurde ein Konseil von Sachverständigen in Finanzfragen begründet, wohin seitens des Börsen-Komitees die Herren A. Uibopuu, J. Winogradow und F. v. Mohrenschildt abdelegiert wurden.

Das Börsen-Komitee versuchte durch die Vermittlung des damaligen Reichsbevollmächtigten der Republik Deutschland fürs Baltikum A. Winnig einen Aufschub der Liquidation der Darlehns-Kassenabteilung Reval zu erwirken, konnte aber mit seiner Forderung nicht durchdringen.

Die Liquidation wurde in so raschem Tempo vorgenommen, dass der Revaler Bankenrat am Börsen-Komitee sich gezwungen sah, alle Ostmarkkonten an den Banken zu sperren und die wöchentlichen Auszahlungen auf 300 Ostmark pro Konto zu beschränken.

Um eine gänzliche Stockung von Handel und Gewerbe zu verhindern, beschloss der Revaler Bankenrat das Institut des sog. „Clearinghouse“ zu begründen und Clearinghouse Scheine im Nominalwert von 50—20.000 Mk. herauszugeben. Die Regierung sah die Notwendigkeit dieser Massnahme ein und sanktionierte die Gutscheine der Abrechnungskammer, indem sie jedermann verpflichtete, diese Scheine als Barzahlung anzunehmen, nachdem sie von dem Reichskommissar E. Aule unterschrieben worden waren.

Die vielfach erforderlichen Beratungen des Börsen-Komitees mit den Vertretern der Banken, hatten es nahe gelegt, eine ständige Organisation für Bankangelegenheiten, welche als Sektion des Börsen-Komitees zu fungieren hatte, ins Leben zu rufen. Sehr bald nach der Gründung erwarb sich diese Sektion, die den Namen „Revaler Bankenrat“ erhielt, durch Mitarbeit bei Abschluss der estnischen Aussenanleihe in Finnland in der Höhe von 20.000.000 Finnen-Mark und durch Schaffung des sog. „Clearinghouses“ allgemeine Anerkennung.

Am 21. XI. 18 war der freie Handel auf alle Import-, Export- und Transitgüter wiederum verboten und eine Aussenhandelskommission am Handels- und Industrieministerium eingesetzt worden. Diese Kommission hatte den ganzen Handel zu überwachen und die Erlaubnisse für die Ein- und Ausfuhr und für den Transithandel zu erteilen.

In der Aussenhandelskommission war auch ein Platz für den Vertreter des Börsen-Komitees angewiesen worden und wurde dorthin Herr E. Sporleder gewählt. Obgleich das Börsen-Komitee vorbrachte, dass selbst die deutschen Okkupationsbehörden mit diesem Verbot fiasko erlitten hatten und diese Zwangsmassregel dem Lande viel Schaden anrichten könne, blieb das Verbot bestehen und zwangen die Zeitverhältnisse das Börsen-Komitee den Versuch einer Mitarbeit in der Aussenhandelskommission aufzunehmen. Die Kommission setzte sich aus 7 Gliedern zusammen. Als Präses der Vertreter des Handels- und Industrieministeriums, als Vize-Präses der Vertreter des Landwirtschafts- und Verpflegungsministeriums, als Glieder je ein Vertreter vom Finanzministerium, vom Verkehrsministerium, vom Zentralverband der Konsumvereine, vom Beamtenverband und vom Börsen-Komitee.

Mit dem Gefühl banger Sorge für die Zukunft und unter schwerem wirtschaftlichem Druck endete das Jahr 1918.

F. Die Wechsel- und Effektenkurse im Jahre 1918.

A. Die Wechselkurse in Estland.

Mit dem Einsetzen der deutschen Okkupationsbehörden war eine Regelung der Valutaverhältnisse in Estland unausbleiblich geworden.

Während bei der Einnahme Rigas der russische Rubel = 2 Reichsmark = 1 Oberostrubel der Darlehnskasse Ost gesetzt worden war, setzte die Verordnung vom 5. III. 18 für Estland folgende Wechselkurse fest:

1 Goldrubel, ganze u. halbe Silberrubel = 3 Mk. = 1.50 Oberostrubel
Kleine Silbermünze, ein Rubel = 1.50 Mk. = 0,75 Oberostrubel.

Papierrubel :

a) in Stücken zu 250 u. 1000 Rubel (sog. Dumarubel) u. zu 20 u.

40 Rbl (sog. Kerenskirubel) = 1.00 Mk. = 0,50 Oberostrubel

b) alle übrigen Papierrubel

(Zarenrubel) = 1.25 „ = 0,62 1/2 „

Am 24. V. 18 erfolgt die Bekanntmachung über Einführung der deutschen Mark als Währungseinheit an Stelle des Oberostrubels in Liv- und Estland.

Am 24. VI. 18 wird die Einführung russischer Rubelnoten nach Liv- und Estland und dem Bezirk Pleskau verboten.

Am 19. VI. 18 wird die Verfügung erlassen, wonach vom 20 Juni 1918 russisches Papiergeld an öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden darf und am 24. VI. 18 bekannt gegeben, dass sämtliche Steuern und Abgaben nur in Mark, bei einem Kurse ein Oberostrubel = 2 Mk. zu zahlen sind.

Am 20 VII. 18 wird die Verordnung betreff „Regelung der Währung für Liv- und Estland“ erlassen, wonach der russische Rubel als gesetzliches Zahlungsmittel ausser Kurs gesetzt wird. Die Umrechnung von Rubelforderungen in Mark erfolgt zum Satz von 1 Mark für den Rubel jeder Art. Bei hypothekarischen Forderungen, Zinszahlungen, Pacht-, Grund- oder

Mietzinsen, Leibrenten, Gehältern, Pensionen, Schadenersatzleistungen oder Vertragsstrafen beträgt der Umrechnungssatz ein Rubel = 1.50 Mk.

Die Verordnung vom 15. IX. 18 über „die Zahlungsmittel und Hypothekenforderungen“ für das Gebiet des Militärgouvernements Litauen und die Militärverwaltung der baltischen Lande bestimmt:

Der russische Rubel hört auf gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Deutsches Geld muss im Gebiet der Militärverwaltung der baltischen Lande in Zahlung genommen werden.

Dem deutschen Gelde stehen gleich die Darlehnskassenscheine der Darlehnskasse Ost, da sie bei Auflösung der Darlehnskasse Ost zum Umrechnungssatz von 2 Mk für den Rubel in deutscher Reichsmark eingelöst werden.

Forderungen, die auf russische Rubelwährung lauten, können nach Wahl des Schuldners in russischen Rubeln oder in Markwährung zum Umrechnungssatz von 1.50 Mk für einen russischen Rubel erfüllt werden.

Die auf Beträge von 20 und 40 Rubel lautenden russischen Wertzeichen (sog. Kerenskinoten) brauchen vom Gläubiger auch in den Fällen nicht in Zahlung genommen zu werden, in denen die Erfüllung einer auf russische Rubel lautenden Schuld mit russischen Rubeln zugelassen bleibt.

Die Fälligkeit einer auf russische Rubel lautenden Hypothek wird nur wirksam, wenn der Gläubiger zustimmt, anderenfalls besteht das Schuldverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fort

Am 7. XII. 18 wurde zum ersten Mal ein Kurs für die in der Republik Eesti sich im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel festgesetzt. Als Grundlage wurde der Zarenrubel = 1.50 Reichs — resp. Ostmark, angenommen; der Oberostrubel = 2 Mk; der Dumarubel = 1.25 Mk. und der Kerenskirubel = 1 Mk.

Am 11. XII. 18 wurde die Verordnung betreff der Aufnahme der ersten inneren estnischen Anleihe im Betrage von 30.000 000 Emk. erlassen.

Am 13. XII. 18 wurde die Verordnung über die Ausgabe von Kassenscheinen des estnischen Staates zu 1—500 Mk. und auf kleinere Beträge lautende Schatzkassenscheine zu 5—50 Penni publiziert. In dieser Verordnung war der Umrechnungskurs der Eesti Mark = 1 Ostmark = 50 Oberostkopeken festgesetzt worden.

Am 19. XII. 18 wurde die Finnen-Mark als gesetzliches Zahlungsmittel und der Ostmark gleich im Kurse in Eesti eingeführt.

Am 24. XII. 18 wurden die Richtlinien für die Ausgabe der 5% kurzfristigen estnischen Anleihe publiziert. Der § 19 dieser Instruktion legt fest, dass die Zahlungen in allen sich im Umlauf befindlichen Valuten geleistet werden können und zwar zu folgendem Kurse:

1 Oberostrubel = 2 Mark (Eesti-, deutsche Reichs-, Finnen- oder Ost-Mark).
 1 Zarenrubel = 1,50 Mark.
 1 Dumarubel = 1,25 Mark.
 20 u. 40 Kerenskischeine, 1 Rubel = 1 Mark.

Weitere Verordnungen über Wechselkurse sind im Jahre 1918 nicht erlassen worden.

B. Der internationale Geldmarkt.

Wechselkurse in Paris im Jahre 1918.

Parität	£	\$	Schwed. Krone	Dänisch. Krone
	£ 1 = Fr. 25,22	\$ 100 = Fr. 518	Kr. 100 = Fr. 139	Kr. 100 = Fr. 139
3. I.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	190—194	173—177
17. I.	27,12 ¹ / ₂ —27,17 ¹ / ₂	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	193—197	176—180
31. I.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	190—194	177—181
14. II.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	189—193	—
28. II.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	181 ¹ / ₂ —185 ¹ / ₂	—
14. III.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	182 ¹ / ₂ —186 ¹ / ₂	172—176
4. IV.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	197—201	180—184
18. IV.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	191 ¹ / ₂ —195 ¹ / ₂	177 ¹ / ₂ —181 ¹ / ₂
2. V.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	191—195	—
16. V.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	194—198	178—182
30. V.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	192 ¹ / ₂ —196 ¹ / ₂	—
13. VI.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	194—198	176—180
27. VI.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	198 ¹ / ₂ —202 ¹ / ₂	—
11. VII.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₃	201 ¹ / ₂ —205 ¹ / ₂	177 ¹ / ₂ —181 ¹ / ₂
1. VIII.	27,13—27,18	567 ¹ / ₂ —572 ¹ / ₂	202 ¹ / ₂ —206 ¹ / ₂	—
14. VIII.	26,97 ¹ / ₂ —27,02 ¹ / ₂	564 ¹ / ₂ —569 ¹ / ₂	198—202	174—178
29. VIII.	26,17 ¹ / ₂ —26,22 ¹ / ₂	547—552	191 ¹ / ₂ —195 ¹ / ₂	170—174
12. IX.	26,05 ¹ / ₂ —26,10 ¹ / ₂	544 ¹ / ₂ —549 ¹ / ₂	188—192	167 ¹ / ₂ —171 ¹ / ₂
3. X.	26,04 ¹ / ₂ —26,09 ¹ / ₂	544 ¹ / ₂ —549 ¹ / ₂	171 ¹ / ₂ —175 ¹ / ₂	—
17. X.	26,04 ¹ / ₂ —26,09 ¹ / ₂	544 ¹ / ₂ —549 ¹ / ₂	160 ¹ / ₂ —164 ¹ / ₂	150—154
30. X.	26,04 ¹ / ₂ —26,09 ¹ / ₂	544 ¹ / ₂ —549 ¹ / ₂	155 ¹ / ₂ —159 ¹ / ₂	—
14. XI.	25,95—26,00	542 ¹ / ₂ —547 ¹ / ₂	152—156	145—149
28. XI.	25,95—26,00	542 ¹ / ₂ —547 ¹ / ₂	153 ¹ / ₂ —157 ¹ / ₂	145 ¹ / ₂ —149 ¹ / ₂
12. XII.	25,95—26,00	542 ¹ / ₂ —547 ¹ / ₂	156 ¹ / ₂ —160 ¹ / ₂	—
26. XII.	25,95—26,00	542 ¹ / ₂ —547 ¹ / ₂	160—164	145—149

Parität	Holl. Gulden	Schweiz. Fr.	Parität	Holl. Gulden	Schweiz. Fr.
	Gld 100 = Fr. 208,30	100.		Gld. 100 = Fr. 208,30	100.
3. I.	245—249	128 ¹ / ₂ —130 ¹ / ₄	11. VII.	294 ¹ / ₂ —298 ¹ / ₂	143 ¹ / ₄ —145 ¹ / ₄
17. I.	247 ¹ / ₂ —251 ¹ / ₂	127 ³ / ₄ —129 ³ / ₄	1. VIII.	292 ¹ / ₂ —300 ¹ / ₂	143 ¹ / ₂ —145 ¹ / ₂
31. I.	246 ¹ / ₂ —250 ¹ / ₂	125 ³ / ₄ —127 ³ / ₄	14. VIII.	288 ¹ / ₂ —292 ¹ / ₂	140—142
14. II.	248 ¹ / ₂ —252 ¹ / ₂	127 ¹ / ₂ —129 ¹ / ₄	29. VIII.	279—283	128—130
28. II.	258—262	127 ¹ / ₄ —129 ¹ / ₂	12. IX.	269—278	125—127
14. III.	260—264	129—131	3. X.	—	116 ¹ / ₂ —118 ¹ / ₂
4. IV.	—	135—137	17. X.	230—234	110 ¹ / ₄ —112 ¹ / ₄
18. IV.	—	133 ¹ / ₄ —135 ¹ / ₄	30. X.	227 ¹ / ₂ —231 ¹ / ₂	109 ¹ / ₄ —111 ¹ / ₄
2. V.	274—278	135 ¹ / ₄ —137 ¹ / ₄	14. XI.	226—230	108 ³ / ₄ —110 ³ / ₄
16. V.	284—288	140 ³ / ₄ —142 ³ / ₄	28. XI.	228—232	111 ¹ / ₄ —113 ¹ / ₄
30. V.	282—286	140—142	12. XII.	230—234	101 ³ / ₄ —112 ³ / ₄
13. VI.	289—293	143 ³ / ₄ —145 ³ / ₄	26. XII.	231 ¹ / ₂ —235 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂ —114 ¹ / ₂
27. VI.	286—290	142—144			

Wechselkurse in Zürich im Jahre 1917—1918.

Parität	Petersburg	London	Paris	Stokholm	New York
	Rbl 100 = Fr. 266.67	£ 1 = Fr. 25.22	100	Kr. 100 = Fr. 188.89	\$ 1 = Fr. 5.18
1917.					
Anfang Januar	151,50	24,07	86,70	147,50	5,05
Medio „	—	24,02	86,45	—	5,04
Ultimo „	144,25	23,92	86,10	148,00	5,02
Medio Februar	—	23,88	85,90	—	5,01
Ultimo „	142,75	23,89	85,87	148,50	5,01
Medio März	—	24,03	86,40	—	5,05
Ultimo „	143,00	24,00	86,50	151,50	5,04
Medio April	—	24,35	89,40	—	5,11
Ultimo „	146,00	24,57	90,40	155,25	5,16
Medio Mai	—	24,37	89,60	—	5,12
Ultimo „	135,00	23,98	88,30	152,00	5,04
Medio Juni	—	23,70	86,75	—	4,99
Ultimo „	110,00	23,06	84,20	147,00	4,83
Medio Juli	—	21,76	80,25	—	4,60
Ultimo „	99,00	21,66	78,89	150,00	4,50
Medio August	—	21,14	77,00	—	4,45
Ultimo „	93,50	21,85	79,40	153,25	4,60
Medio September	—	22,60	82,25	—	4,80
Ultimo „	78,00	22,38	81,20	163,00	4,72
Medio Oktober	—	22,23	80,75	—	4,67
Ultimo „	65,00	21,60	79,20	184,00	4,54
Medio November	—	20,90	76,50	—	4,40
Ultimo „	58,00	20,50	75,25	162,50	4,31
Medio Dezember	—	20,73	76,00	—	4,36
Ultimo „	70,00	20,85	76,75	148,50	4,38
1918.					
Medio Januar	80,00	21,24	78,00	147,00	4,45
Ultimo „	78,00	21,40	78,75	151,50	4,50
Medio Februar	78,00	21,30	78,40	148,00	4,48
Ultimo „	73,00	21,20	78,00	144,00	4,45
Medio März	75,00	21,97	76,80	142,50	4,40
Ultimo „	70,00	20,46	75,30	144,50	4,31
Medio April	75,00	20,34	74,80	143,50	4,27
Ultimo „	70,00	20,05	73,30	142,25	4,21
Medio Mai	63,06	19,15	70,75	138,25	4,02
Ultimo „	58,00	19,10	70,25	136,00	4,02
Medio Juni	54,00	18,77	69,05	133,75	3,94
Ultimo „	51,00	18,98	70,00	140,00	3,97
Medio Juli	53,00	18,85	69,50	140,25	3,96
Ultimo „	51,00	18,79	69,20	141,25	3,96
Medio August	54,00	19,25	72,00	142,50	4,02
Ultimo „	55,00	20,37	76,90	148,50	4,31
Medio September	52,00	21,65	83,10	149,00	4,55
Ultimo „	55,00	21,90	84,00	148,50	4,56
Medio Oktober	90,00	23,60	90,50	143,00	4,90
Ultimo „	97,00	23,75	91,00	143,00	4,98
Medio November	92,50	23,90	92,00	140,00	5,03
Ultimo „	85,00	23,45	90,50	140,00	4,95
Medio Dezember	75,00	23,50	89,50	141,00	4,87
Ultimo „	67,00	22,98	88,50	140,50	4,82

Wechselkurse in Stockholm in den Jahren 1915—1918.

Schweden Kr. für	Parität	1915		1916		1917		1918	
		Höchst.	Niedr.	Höchst.	Niedr.	Höchst.	Niedr.	Höchst.	Niedr.
Russisch. Rbl. 100	Rbl. 100 = Kr. 192,31	180,00	110,00	121,00	100,00	104,00	33,00	—	—
Finnen Mark 100	Fmk. 10 = Kr. 72.	69,00	50,00	56,00	47,00	54,00	25,00	53,00	33,00
Reichs Mark 100	Rmk. 100 = „ 88,89	87,75	68,25	69,30	55,00	60,00	33,00	63,00	38,00
§ 1	§ 1 = Kr. 3,73	4,08	3,49	3,66	3,27	3,44	2,34	3,62	2,78
£ 1	£ 1 = „ 18,16	19,50	16,45	17,45	15,35	16,35	11,00	17,10	13,18
Schweiz Fr. 100	Schw. Fr. = Kr. 72.	—	—	71,25	62,60	70,50	51,75	74,59	65,50
Französ. Fr. 100	Fr. Fr. 100 = „ 72.	78,00	59,70	63,80	54,35	60,50	40,25	66,10	48,75
Oesterreich Kr. 100	Oestr. Kr. 100 = Kr. 79,87	70,00	47,00	47,75	35,50	37,50	21,00	42,00	21,00
Dänische Kr. 100	100	100,00	97,50	100,00	93,50	98,50	84,00	96,00	87,75
Holländ. Guld. 100	Guld. 100 = Kr. 150,67	164,00	147,00	163,00	133,50	140,00	101,50	152,00	129,00

Wechselkurse in Helsingfors in den Jahren 1913—1918.

Finnen Mark für	Parität	1913			1914			1915		
		Höchst.	Niedr.	Durchschn.	Höchst.	Niedr.	Durchschn.	Höchst.	Niedr.	Durchschn.
§ 1	§ 1 = Fmk 5,18	5,23	5,33	5,23	5,90	5,23	5,31	7,25	5,90	6,46
£ 1	£ 1 = „ 25,22	25,43	25,30	25,39	29,00	25,33	25,99	34,30	29,00	31,29
Schwed. Kron 100	Schw. Kr. 100 = Fmk. 139	139,50	139,00	139,19	150,00	139,30	141,30	210,00	150,00	170,77
Reichs Mark 100	Rmk. 100 = Fmk 123	124,40	123,80	124,06	124,80	123,80	124,15	—	—	—
Holländ. Guld. 100	Guld. 100 = „ 208,30	210,00	209,00	209,56	235,00	209,90	214,49	300,00	235,00	261,81
Französ. Fr. 100	100	100,80	100,20	100,62	110,00	100,50	102,67	124,50	110,00	116,51

Finnen Mark für	Parität	1916			1917			1918		
		Höchst.	Niedr.	Durchschn.	Höchst.	Niedr.	Durchschn.	Höchst.	Niedr.	Durchschn.
§ 1	§ 1 = Fmk. 5,18	7,50	7,00	7,23	8,60	6,50	7,44	9,90	6,50	8,24
£ 1	£ 1 = „ 25,22	35,50	33,50	34,30	41,00	30,50	35,00	47,50	30,50	39,40
Schwed. Kron 100	Schw. Kr. 100 = Fmk 139	216,00	192,00	204,96	360,00	193,00	235,56	310,00	195,00	262,70
Reichs Mark 100	Rmk. 100 = Fmk. 123	—	—	—	—	—	—	160,00	100,00	131,08
Holländ. Guld. 100	Guld. 100 = „ 208,30	320,00	295,00	304,99	375,00	260,00	307,10	457,00	260,00	380,97
Französ. Er. 100	100	128,00	120,00	122,95	151,00	110,00	127,58	180,00	110,00	145,92

Wechselkurse (Sicht) in Amsterdam im Jahre 1918.

Parität:	£	\$	Schwed. Kr.	Dänisch. Kr.	Franz. Fr.	Schweiz. Fr.
	Gld. 12,07 = £ 1	Gld. 248,78 = \$ 100	Gld. 66,67 = Kr. 100	Gld 66,67 = Kr. 100	Gld. 48,02 ¹ / ₂ = Fr. 100	Gld. 48,02 ¹ / ₂ = Fr. 100
Anfang Januar	10,05 ¹ / ₂	231 ¹ / ₂	78,25	72,25	41,00	53,10
Medio „	10,92 ¹ / ₂	229 ¹ / ₂	76,57 ¹ / ₂	70,62 ¹ / ₂	40,05	51,50
Ultimo „	10,90	228	77,25	71,00	40,15	50,80
Medio Februar	10,81	227	74,75	69,37 ¹ / ₂	39,85	50,00
Ultimo „	10,54 ¹ / ₂	221	71,05	67,00	38,80	49,70
Medio März	10,96	217 ¹ / ₈	70,65	66,50	37,95	49,45
Ultimo „	10,22	214 ³ / ₄	72,65	67,20	37,75	50,10
Medio April	10,16	214 ¹ / ₂	71,65	66,25	37,50	50,00
Ultimo „	9,88	207 ¹ / ₂	70,50	65,15	36,45	49,62
Medio Mai	9,39	197	68,15	62,65	34,50	49,30
Ultimo „	9,47	198 ³ / ₄	67,50	62,00	35,00	49,70
Medio Juni	9,36	196 ¹ / ₂	68,85	61,25	34,55	49,75
Ultimo „	9,32 ¹ / ₂	196	69,72	61,10	34,42	49,60
Medio Juli	9,20	193	68,50	60,45	34,00	48,95
Ultimo „	9,14	192	68,97 ¹ / ₂	60,75	33,75	48,80
Medio August	9,24 ¹ / ₂	193 ¹ / ₂	68,70	60,55	34,60	48,00
Ultimo „	9,33	195 ³ / ₄	68,80	60,70	35,95	45,80
Medio September	10,02	210	69,60	63,00	38,75	47,15
Ultimo „	10,11	211 ¹ / ₄	99,52 ¹ / ₂	62,50	38,75	47,15
Medio Oktober	11,20	234 ¹ / ₂	68,75	64,50	42,50	47,90
Ultimo „	11,25	236	68,20	63,75	43,13	47,65
Medio November	11,45	240 ¹ / ₄	67,50	64,25	44,15	48,05
Ultimo „	11,33	238	68,05	63,70	43,55	49,12
Medio Dezember	11,14	233	68,70	63,40	42,85	48,75
Ultimo „	11,15 ¹ / ₂	233 ³ / ₄	68,80	63,25	42,90	48,77

Wechselkurse (Sicht) in Wien im Jahre 1918.

Parität:	Russ. Rbl.	Schweiz. Fr.	Holl. Guld.	Schwed. Kr.	Dänisch. Kr.
	Kr. 259,25 = Rbl 100.	Kr. 95,3 = Fr. 100	Kr. 198 = Gld 100	Kr. 125 = Kr. 100.	Kr. 125 = Kr. 10.
Anfang Januar	200	188,5	363,5	271,5	—
Medio „	220	169,0	325,5	249,5	231,5
Ultimo „	215	168,0	325,5	249,5	231,5
Medio Februar	210	168,0	324,5	246,0	230,0
Ultimo „	230	168,0	324,5	244,5	230,0
Medio März	230	168,0	324,5	242,5	230,0
Ultimo „	230	168,0	324,5	244,5	228,0
Medio April	230	168,0	324,5	244,5	229,0
Ultimo „	240	168,0	324,5	244,5	229,0
Medio Mai	—	168,0	324,5	244,5	230,0
Ultimo „	—	169,5	357,5	244,5	230,0
Medio Juni	—	202,5	393,5	273,7	248,0
Ultimo „	—	219,0	425,5	294,5	267,5
Medio Juli	—	229,0	457,5	313,5	280,5
Ultimo „	—	248,0	509,0	348,2	309,5
Medio August	—	253,0	517,65	356,0	315,5
Ultimo „	—	251,0	524,5	360,5	319,5
Medio September	—	255,0	536,0	368,5	326,2
Ultimo „	—	255,0	536,0	368,5	326,2
Medio Oktober	195	234,0	485,0	333,75	—
Ultimo „	220—205	231,0	479,5	329,0	299,0
Medio November	{ 240 (Zaren) 225 (Duma)	250,5	512,5	352,5	323,5
Ultimo „	{ 250 (Zaren) 235 (Duma)	273,7	568,2	386,5	348,9
Medio Dezember	{ 250 (Zaren) 35 (Duma)	325,0	672,0	462,2	418,0
Ultimo „	{ 235 (Zaren) 260 (Duma)	323,7	653,7	454,7	412,7

Amtliche Wechselkurse in Berlin v. 1916—1918.

Im Januar des Jahres 1916 wurde in Deutschland eine Neuregelung des Devisenverkehrs vorgenommen, wonach der freie Devisenhandel aufgehoben und das Devisengeschäft ausschliesslich einer begrenzten Anzahl von Banken in Berlin, Frankfurt a/M. und Hamburg übertragen wurde, die unter Führung der Reichsbank stand. Gleichzeitig wurde eine offizielle Notierung, zum ersten Mal seit Ausbruch des Krieges, am 28. I. 16. vorgenommen.

Parität	Amsterdam Gld 100 = Mk. 168 ¹ / ₄	Zürich Fr. 100 = Mk. 8100	Wien Kr. 100 = Mk. 85	Schweden Kr. 100 = Mk. 112 ¹ / ₂	Dänemark Kr. 100 = Mk. 112 ¹ / ₂	Norwegen Kr. 100 = Mk. 112 ¹ / ₂	New York \$ = Mk. 4.198
1916.							
28 Januar	236	104 ¹ / ₂	67.15	149 ³ / ₄	148 ⁵ / ₈	148 ³ / ₄	5.44
Ultimo Juni	224 ³ / ₄	102 ⁷ / ₈	69.50	158 ³ / ₄	158 ³ / ₄	158 ³ / ₄	5.175
„ Dezember	238 ³ / ₄	116 ⁷ / ₈	63.95	171 ³ / ₄	163	165 ¹ / ₄	5.52
1917.							
Medio Januar	238 ³ / ₄	117 ⁷ / ₈	63.95	181 ³ / ₄	163	165 ¹ / ₄	5.52
Ultimo „	238 ³ / ₄	117 ⁷ / ₈	64.45	171 ³ / ₄	162 ¹ / ₂	165 ¹ / ₄	5.52
Medio Februar	238 ³ / ₄	117 ⁷ / ₈	64.20	171 ³ / ₄	162 ¹ / ₂	165 ¹ / ₄	5.52
Ultimo „	238 ³ / ₄	117 ⁷ / ₈	64.20	171 ³ / ₄	162 ¹ / ₂	165 ¹ / ₄	5.52
Medio März	240 ¹ / ₄	118 ⁷ / ₈	64.20	173 ³ / ₄	166	168 ¹ / ₄	5.52
Ultimo „	247 ³ / ₄	123 ³ / ₈	64.20	176 ¹ / ₄	170	172 ¹ / ₄	5.52
Medio April	251 ³ / ₄	125 ⁷ / ₈	64.20	181 ¹ / ₄	175	176 ¹ / ₄	
Ultimo „	264 ³ / ₄	126 ¹ / ₂	64.20	192 ¹ / ₄	182	186 ¹ / ₂	
Medio Mai	264 ³ / ₄	126 ⁵ / ₈	64.20	194 ¹ / ₄	184 ¹ / ₂	188 ³ / ₄	
Ultimo „	269 ³ / ₄	129 ¹ / ₈	64.20	196 ³ / ₄	187	191 ¹ / ₄	
Medio Juni	274 ³ / ₄	131 ⁵ / ₈	64.20	199 ¹ / ₄	189 ¹ / ₂	193 ³ / ₄	
Ultimo „	274 ³ / ₄	131 ⁵ / ₈	64.20	199 ¹ / ₄	189 ¹ / ₂	193 ³ / ₄	
Medio Juli	279 ³ / ₄	135 ⁵ / ₈	64.20	207 ¹ / ₄	196 ¹ / ₂	200 ³ / ₄	
Ultimo „	286 ³ / ₄	140 ¹ / ₈	64.20	216 ¹ / ₄	203 ¹ / ₂	204 ³ / ₄	
Medio August	297 ³ / ₄	149 ³ / ₄	64.20	229 ¹ / ₂	214	214 ³ / ₄	
Ultimo „	297 ³ / ₄	158 ¹ / ₄	64.20	237 ¹ / ₂	215	215 ¹ / ₄	
Medio September	301 ³ / ₄	152 ³ / ₄	64.20	240 ³ / ₄	217	217 ¹ / ₄	
Ultimo „	302 ³ / ₄	151 ¹ / ₄	64.20	242 ³ / ₄	219	219 ¹ / ₄	
Medio Oktober	303 ³ / ₄	152 ³ / ₄	64.20	245 ³ / ₄	221	222 ¹ / ₄	
Ultimo „	308 ³ / ₄	155 ³ / ₄	64.20	236 ³ / ₄	230	231 ¹ / ₄	
Medio November	300 ³ / ₄	153 ³ / ₄	64.20	253 ³ / ₄	227	228 ¹ / ₄	
Ultimo „	289 ³ / ₄	153 ¹ / ₂	64.20	248 ³ / ₄	220	221 ³ / ₄	
Medio Dezember	249 ³ / ₄	135 ¹ / ₂	64.20	209 ³ / ₄	186 ¹ / ₂	189 ¹ / ₄	
Ultimo „	220 ³ / ₄	117 ¹ / ₂	64.20	171 ³ / ₄	161 ¹ / ₂	170 ¹ / ₄	
1918.							
Medio Januar	215 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	66.55	163 ¹ / ₄	152 ¹ / ₂	161 ¹ / ₄	
Ultimo „	215 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	66.55	163 ¹ / ₄	152 ¹ / ₂	161 ¹ / ₄	
Medio Februar	215 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	66.55	163 ¹ / ₄	151 ¹ / ₂	159 ¹ / ₄	
Ultimo „	215 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	66.55	162 ¹ / ₄	152 ¹ / ₂	159 ¹ / ₄	
Medio März	215 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	66.55	162 ¹ / ₄	152 ¹ / ₂	159 ¹ / ₄	
Ultimo „	215 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	66.55	162 ¹ / ₄	152 ¹ / ₂	159 ¹ / ₄	

Parität		Amsterdam Gld. 100 = Mk. 168 ¹ / ₄	Zürich Fr. 100 = Mk. 81.00	Wien Kr. 100 = Mk. 85	Schweden Kr. 100 = Mk. 112 ¹ / ₂	Dänemark Kr. 106 = Mk. 112 ¹ / ₂	Norwegen Kr. 100 = Mk. 112 ¹ / ₂	Helsingfors Fmk. 100 = Rmk. 81.00
1918								
Medio	April	215 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	66.55	162 ¹ / ₄	152 ¹ / ₂	159 ¹ / ₄	
Ultimo	„	215 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	66.55	162 ¹ / ₄	152 ¹ / ₂	159 ¹ / ₄	
Medio	Mai	215 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	66.55	162 ¹ / ₄	152 ¹ / ₂	159 ¹ / ₄	
Ultimo	„	237 ¹ / ₂	112 ¹ / ₂	66.55	162 ¹ / ₄	152 ¹ / ₂	159 ¹ / ₄	
Medio	Juni	253 ¹ / ₂	130 ¹ / ₂	64.55	176 ¹ / ₄	159 ¹ / ₂	160 ¹ / ₄	
Ultimo	„	253 ¹ / ₂	133 ¹ / ₂	62.05	179 ¹ / ₄	162 ¹ / ₂	163 ¹ / ₄	
Medio	Juli	280 ¹ / ₂	140 ¹ / ₂	62.05	191 ¹ / ₄	172 ¹ / ₂	174 ¹ / ₄	
Ultimo	„	310	151	61.05	212 ¹ / ₄	188 ¹ / ₂	189 ¹ / ₄	
Medio	August	309	151	59.93	212 ¹ / ₄	188	188 ¹ / ₄	75 ¹ / ₄
Ultimo	„	309	146 ³ / ₄	58.95	212 ¹ / ₄	183	188 ¹ / ₄	76 ¹ / ₄
Medio	September	309	146 ³ / ₄	57.70	212 ¹ / ₃	188	188 ¹ / ₄	76 ¹ / ₄
Ultimo	„	309	146 ³ / ₄	57.70	212 ¹ / ₂	188	188 ¹ / ₄	76 ¹ / ₄
Medio	Oktober	285	137 ³ / ₄	58.45	196 ¹ / ₄	177 ¹ / ₂	178 ³ / ₄	73 ¹ / ₂
Ultimo	„	280	136 ³ / ₄	58.70	192 ¹ / ₄	176 ¹ / ₂	177 ³ / ₄	73 ¹ / ₄
Medio	November	280	136 ³ / ₄	55.20	192 ¹ / ₄	176 ¹ / ₂	177 ³ / ₄	73 ¹ / ₄
Ultimo	„	310	148 ³ / ₄	54.20	210 ¹ / ₄	188 ¹ / ₂	195 ³ / ₄	73 ¹ / ₄
Medio	Dezember	361	178 ¹ / ₄	53.95	248 ¹ / ₄	224 ¹ / ₂	237 ³ / ₄	81 ¹ / ₄
Ultimo	„	346	173 ¹ / ₄	53.95	243 ¹ / ₄	220 ¹ / ₂	232 ³ / ₄	81 ¹ / ₃

Wechselkurse in New York im Jahre 1918.

Parität	Russ. Rbl. 60 Tage Cents 51,5 = Rbl 1	£		Schwed. Kr. Cents 26,5 = Kr 1	Dänisch. Kr. Cents 26,5 = Kr 1	Holl. Gld. Cents 40,19 = Gld 1	Schweiz. Fr. Fr. 1 = Fr. 5,1825	Franz. Fr.	
		Scheck	Kabel						
3. I.	13	4,715	4,7643	4,7515	34	31,1	43,625	4,37	5,735
17. I.	13,20	4,7175	4,7643	4,7530	33,9	31,25	43,75	4,44	5,704
31. I.	13	4,715	4,7643	4,7535	33,6	30,75	43,75	4,5225	5,7175
14. II.	13	4,715	4,7643	4,7535	33,2	30,7	43,75	4,51	5,72
28. II.	13	4,715	4,7643	4,7525	32,8	30,5	45	4,49	5,7225
14. III.	13	4,72	4,7643	4,753	32	30,2	45,45	4,4875	5,7275
4. IV.	13	4,72	4,7645	4,754	34,6	31,7	47	4,275	5,7262
18. IV.	13	4,7225	4,7643	4,755	33,8	31,05	47,25	4,28	5,7212
2. V.	14,50	4,72	4,7645	4,7545	33,8	31,3	48	4,25	5,7175
15. V.	15	4,7225	4,7645	4,7545	34,25	31,2	48,75	4,03	5,7125
30. V.	14	4,72	4,7643	4,7545	33,75	31,1	49,25	4,055	5,715
13. VI.	14	4,72	4,7643	4,7635	34,1	31,1	50,875	3,97	5,715
27. VI.	14	4,72	4,7643	4,763	35,7	31	50,25	4,00	5,715
11. VII.	14	4,72	4,7643	4,753	35,4	31,05	51,5	3,955	5,7137
1. VIII.	14	4,7225	4,7647	4,753	35,55	31,15	51,75	3,95	5,7112
15. VIII.	14	4,73	5,7665	4,756	35,5	31,2	56,5	4,00	5,65
29. VIII.	14	4,73	4,7655	4,755	34,75	30,85	50,75	4,24	5,51
12. IX.	14	4,7275	4,7645	4,754	33,5	30,1	48,62 ¹ / ₂	4,36	5,48
3. X.	14	4,73	4,7655	4,7545	31,6	28,7	46,5	4,70	5,475
17. X.	14	4,73	4,7655	4,7545	29,25	27,1	42,5	5,05	5,4825
31. X.	14	4,73	4,7656	4,7545	28,4	26,75	42	5,01	5,4725
14. XI.	14	4,7325	4,7656	4,759	28,1	27,7	41,5	5,03	5,445
28. XI.	14	4,73	4,7643	4,7555	28,5	26,75	41,125	4,92	5,4562
12. XII.	14	4,73	4,7643	4,757	28,95	27	42,75	4,94	5,4575
26. XII.	15	4,73	4,7655	4,758	29,1	26,85	42,625	4,80	5,455

(Kabel). Wechselkurse der Londoner Börse im Jahre 1918.

Parität	Franz. Fr. £ 1 = Fr.	§ £ 1 =	Schwed. Krone £ 1 =	Dänisch. Krone £ 1 =	Schweiz. Franc. £ 1 =	Holl. Guld. £ 1 =	Russ. Rbl. £ 10 =
	25,22 ¹ / ₂	§ 4,866	Kr. 18,16	Kr. 18,16	25,22 ¹ / ₂	Gld. 12,11	Rbl. 94,6
3. I.	27,22 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	14,05	15,38	20,83	10,95 ¹ / ₂	365
17. I.	27,9 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	13,98	15,20	21,00	10,88	365 ¹ / ₂
31. I.	27,15 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	14,23	15,43	21,50	10,82 ¹ / ₂	360
14. II.	27,15 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	14,30	15,45	21,38	10,77 ¹ / ₂	—
28. II.	27,17 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	14,78	15,63	21,22	10,52	—
14. III.	27,24 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	14,83	15,73	21,05	10,38 ¹ / ₂	—
4. IV.	27,20	4,76 ³ / ₈	14,71 ¹ / ₄	15,06 ¹ / ₄	20,60 ¹ / ₂	10,00	—
18. IV.	27,16 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	14,08	15,25	20,83	9,99 ¹ / ₂	—
2. V.	27,16 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	14,10	15,20	19,98	9,82 ¹ / ₂	—
16. V.	27,15 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	13,80	15,12	18,97 ¹ / ₂	9,34 ¹ / ₂	—
39. V.	27,16	4,76 ³ / ₈	14,02 ¹ / ₂	15,31 ¹ / ₄	18,73	9,51 ¹ / ₂	—
13. VI.	27,16 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	13,90	15,25	18,83	9,30 ¹ / ₂	—
27. VI.	27,15	4,76 ³ / ₈	13,31	15,33	18,93	9,38	—
11. VII.	27,15 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	13,47	15,30	18,85	9,23 ¹ / ₂	—
1. VIII.	27,14 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	13,29	15,15	18,74	9,13 ¹ / ₂	—
15. VIII.	27,10 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	13,19	15,05	18,65	9,07 ¹ / ₂	—
29. VIII.	26,20	4,76 ¹ / ₂	13,55	15,32	20,20	9,28	—
12. IX.	26,09	4,76 ¹ / ₂	14,00	15,65	20,60	9,76	—
3. X.	26,05	4,76 ¹ / ₂	15,02 ¹ / ₂	16,42 ¹ / ₂	22,40	10,22 ¹ / ₂	—
17. X.	26,07 ¹ / ₂	4,76 ¹ / ₂	16,35	17,35	24,10	11,17 ¹ / ₂	—
31. X.	26,06	4,76 ¹ / ₂	16,73	17,63	23,97 ¹ / ₂	11,27 ¹ / ₂	—
14. XI.	25,96 ¹ / ₂	4,76 ³ / ₈	16,98	17,78	23,97 ¹ / ₂	11,41 ¹ / ₂	—
28. XI.	25,99	4,76 ³ / ₈	16,77	17,80	23,19 ¹ / ₂	11,24 ¹ / ₂	—
17. XII.	25,97	4,76 ¹ / ₂	16,45	17,70	23,77 ¹ / ₂	11,18 ¹ / ₂	—
26. XII.	25,97	4,76 ¹ / ₂	16,20	17,63	23,02 ¹ / ₂	11,12 ¹ / ₂	—

Wechselkurs der Reichsmark v. J. 1914—1918.

Parität	Amsterdam Mk. 100 = 59,40 ¹ / ₂ Gld.	Zürich Mk. 100 = 123,46 Frs.	Wien Mk. 100 = 117 ³ / ₄ Kr.	New York Mk 4 = 95,28 cts.
1914				
September Ultimo	56,16	117,00	—	—
Dezember „	54,25	114,75	—	88 ¹ / ₈ —88 ¹ / ₂
1915				
Mai „	51,35	08,50	135,00	82 ¹ / ₂ —82 ⁷ / ₈
Dezember „	39,75	99,00	146,75	72 ¹ / ₈ —75 ³ / ₄
1916				
Januar „	43,15	95,50	148,50	73 ³ / ₄ —74
Juni „	43,65	95,70	143,50	72 ¹⁵ / ₁₆ —74 ¹³ / ₁₆
1917				
Anfang Januar	41,17 ¹ / ₂	84,80	156,20	71 —73 ¹ / ₂
Medio „	40,85	83,75	156,20	69 ³ / ₈ —71 ¹ / ₁₆
Ultimo „	41,37 ¹ / ₂	84,60	155,25	67 ¹ / ₄ —70
Medio Februar	40,95	83,10	155,75	66 ¹ / ₄ —70 ¹ / ₄
Ultimo „	40,55	81,90	155,75	67 ¹ / ₂ —69 ¹ / ₄
Medio März	39,22	79,75	155,75	68 —69
Ultimo „	38,92 ¹ / ₂	79,00	155,75	68 ³ / ₄ —69 ⁷ / ₈
Medio April	37,40	78,30	155,75	—
Ultimo „	37,60	79,25	155,75	—

Parität	Amsterdam	Zürich	Wien	New-York
	Mk. 100 = 59.40 ¹ / ₂ Gld.	Mk. 10 ¹ / ₂ = 123.46 Frs.	Mk. 100 = 117 ³ / ₄ Kr.	Mk. 4 = 95.28 cts
Medio Mai	37,47 ¹ / ₂	78,40	155,75	—
Ultimo „	36,47 ¹ / ₂	75,50	155,75	—
Medio Juni	32,20	66,50	155,75	—
Ultimo „	34,75	68,50	155,75	—
Medio Juli	34,60	65,25	155,75	—
Ultimo „	33,97 ¹ / ₂	63,50	155,75	—
Medio August	33,50	61,90	155,75	—
Ultimo „	33,10	63,90	155,75	—
Medio September	32,75	65,00	155,75	—
Ultimo „	32,90	64,75	155,75	—
Medio Oktober	32,47 ¹ / ₂	64,35	155,75	—
Ultimo „	32,55	64,25	155,75	—
Medio November	33,17 ¹ / ₂	62,30	155,75	—
Ultimo „	36,10	65,75	155,75	—
Medio Dezember	49,27 ¹ / ₂	76,25	155,75	—
Ultimo „	47,10	86,00	155,75	—
1918				
Medio Januar	44,05	86,00	150,10	—
Ultimo „	42,55	82,00	150,10	—
Medio Februar	43,87 ¹ / ₂	86,25	150,10	—
Ultimo „	43,20	86,50	150,10	—
Medio März	41,50	83,00	150,10	—
Ultimo „	42,60	85,25	150,40	—
Medio April	41,92 ¹ / ₂	83,25	150,40	—
Ultimo „	40,80	82,10	150,40	—
Medio Mai	48,75	78,75	150,10	—
Ultimo „	38,97 ¹ / ₂	78,00	150,10	—
Medio Juni	37,85	75,50	154,70	—
Ultimo „	34,25	69,25	161,20	—
Medio Juli	33,85	69,35	161,05	—
Ultimo „	32,30	65,65	163,70	—
Medio August	32,25	67,00	167,40	—
Ultimo „	31,22 ¹ / ₂	68,60	169,55	—
Medio September	32,75	70,00	173,20	—
Ultimo „	32,05	67,50	173,20	—
Medio Oktober	37,00	78,00	170,25	—
Ultimo „	34,60	71,50	169,35	—
Medio November	33,70	67,10	182,70	—
Ultimo „	30,25	62,75	186,05	—
Medio Dezember	29,50	57,25	186,00	—
Ultimo „	30,00	60,25	186,00	—

C. Russische Wertpapiere auf ausländischen Börsen.

Effektenkurse in London.

Anleihen	27. VII. 14.	31. XI. 17.	31. XII. 18.
4 % Russische Anleihe: 1899.	82	41 ³ / ₄	43
4 ¹ / ₂ % „ „ 1909.	94	45 ¹ / ₄	50
5 % „ „ 1906.	98	53	60 ¹ / ₂

Petroleumgesellschaften:	27. VII. 14.	31. XI. 17.	31. XII. 18.
Anglo Maikop	15/32	5/32	3/8
Baku	4	1/9	5/0
North Caucasian	13/4	13/16	17/32
Russian Petroleum	3/6	1/3	2/1
Spies	15/6	7/3	11/0
Ural Caspian	1 1/2	15/16	19/16

Minengesellschaften:			
Spassky Copper	29/16	11/4	2
Kyshtim Corporation	2	1 1/2	1 29/32
Russo Asiatic	57/8	3 1/8	4 1/2

Effektenkurse in Paris.

		Kurse zum Schluss des Jahres				
Renten:		1914	1915	1916	1917	1918
4 %	Russische Rente 1880 .	75 80	71,25	71,00	48,50	42,50
4 %	„ Kons. Rente	77,00	70,10	72,40	44,00	42,50
3 %	„ Anleihe 1891	63,00	60,00	59,95	36 70	38,00
5 %	„ „ 1906	93,15	86,00	84,45	55,25	55,50

Eisenbahnobligationen:						
4 1/2 %	Altai	425	352	372	217	—
4 1/2 %	Nord Donetz	—	420	453	270	262
4 1/2 %	Reunies Russes	89,50	82,40	88,05	50,25	52,50

Bankaktien:						
	Asow-Don Kommerzbank	—	890	1,225	600	—
	Moskauer Unionbank	—	—	665	325	—
	Petersburger Handelsbank	—	—	358	190	—
	Sibirische Handelsbank	—	1,092	1,295	870	—

Hüttenaktien:						
	Brijansk	288	278	434	256	265
	Toula	—	1,036	1,365	630	570
	Maltzoff	—	375	520	385	382
	Petersburger Waggon	—	—	225	130	—
	Dnieprowienne	—	2,150	3 050	14,50	1,845
	Tagonrog	—	275	420	190	251

Effektenkurse in Amsterdam.

	1917		1918	
	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs
North-Caucasian Oilfields	299	248	348	150
Russische Petr. Co.	27 1/2	20 1/8	25 1/2	12 1/2

Effektenkurse in Zürich.

	31. XII. 17.	31. XII. 18.
5 % Russische Goldrente 1906	270	300

I N H A L T.

	Seite
A. Das Börsen-Komitee und der Börsen-Verein	3— 7
1. Der Bestand des Börsen-Komitees	3
2. Die Mitglieder des Börsen-Vereins	4
3. Der Börsen-Makler	5
4. Die Vertretung des Börsen-Komitees in verschiedenen Institutionen	5— 6
5. Die Generalversammlungen	6— 7
B. Die finanziellen Angelegenheiten des Börsen-Komitees	8
C. Die Zeit der Herrschaft der Maximalisten	9
D. Die Zeit der deutschen Okkupation	10—75
1. Die Massnahmen des Börsen-Komitees gegen die Be- schränkung des freien Warenaustausches seitens der Mi- litärbehörden	12—20
2. Die Massnahmen des Börsen-Komitees inbetreff des Rücktransportes der nach Russland verschleppten und der dort nationalisierten Werte	21—26
3. Die Massnahmen des Börsen-Komitees in Rückgabe der requirierten estländischen Schwimmmittel	27—37
4. Die Massnahmen Zwecks Ausbau des Verkehrswesens	38—46
5. Der Revaler Hafen, das Zollwesen und die Schifffahrt zur Zeit der deutschen Okkupation	47—53
6. Die Verpflegungsfrage, der Teuerungs- und Lohnindex	54—69
7. Verschiedene andere Massnahmen des Börsen-Komitees während der deutschen Okkupation.	
a. Die Livland — Estland Ausstellung	70
b. Die Neuordnung des Versicherungswesens	71—72
c. Die Massnahmen gegen die zwangsweise Veräusse- rung von städtischem Grundbesitz und in Angelegen- heit der Regulierung der Mieten	72—74
d. Die Besuchsreisen von Delegierten	74—75
E. Die Zeit der Republik Eesti	76—78

F. Die Wechsel- und Effektenkurse im Jahre 1918	79—89
a. Die Wechselkurse in Eestland	79—81
b. Der internationale Geldmarkt	81—89
1. Wechselkurse in Paris im Jahre 1918	81
2. " " Zürich in den Jahren 1917—1918	82
3. " " Stockholm in den Jahren 1915—1918	83
4. " " Helsingfors in den Jahren 1913—1918	83
5. " " Amsterdam im Jahre 1918	84
6. " " Wien im Jahre 1918	84
7. " " Berlin in den Jahren 1916—1918	85—86
8. " " New York im Jahre 1918	86
9. " " London im Jahre 1918	87
10. " " der Reichmark in Amsterdam, Zürich, Wien, New York in den Jahren 1914—1918	87—88
G. Kurse der russischen Wertpapiere auf ausländischen Bör- sen im Jahre 1918	88—89
1. Effektenkurse in London	88—89
2. " " Paris	89
3. " " Amsterdam	89
4. " " Zürich	89